

Deutscher Bundestag

89. Sitzung

Bonn, Freitag, den 22. März 1974

Inhalt:

Erweiterung der Tagesordnung	5869 B
Amtliche Mitteilungen	5869 A
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik (Drucksache 7/1677), Bericht des Haushaltsausschusses gem. § 96 GO (Drucksache 7/1847), Bericht und Antrag des Innenausschusses (Drucksache 7/1812) — Zweite und dritte Beratung —	5869 C
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Drucksachen 7/117, 7/206), Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (Drucksache 7/1762) — Zweite und dritte Beratung —	
Dr. Stark (Nürtingen) (CDU/CSU)	5870 B
Metzger (SPD)	5873 A
Kleinert (FDP)	5875 B
Dr. Jaeger (CDU/CSU)	5876 C
Dr. Waigel (CDU/CSU)	5878 C
Jahn, Bundesminister (BMJ)	5878 D
Dr. Schulz (Berlin) (CDU/CSU)	5880 B
Dr. Kempfner (CDU/CSU)	5881 A
Mommel (CDU/CSU)	5881 B
Dr. Lenz (Bergstraße) (CDU/CSU)	5881 C
Nächste Sitzung	5882 A

Anlagen

Anlage 1

Liste der beurlaubten Abgeordneten . . . 5883* A

Anlage 2

Antwort des Bundesministers Bahr auf die Frage A 25 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Schröder (Lüneburg) (CDU/CSU):

Äußerung des Bundeskanzlers (Bulletin vom 7. Februar 1974) im Zusammenhang mit der Ausreiseverweigerung für Deutsche aus den Oder-Neiße-Gebieten 5883* C

*

Anlage 3

Antwort des Staatssekretärs Grabert, Chef des Bundeskanzleramtes, auf die Frage B 1 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Schröder (Lüneburg) (CDU/CSU):

Meldung in der „Frankfurter Allgemeinen“ über Auslandsbüros von Beratern des Kanzleramtes mit dem Titel „Special Adviser“ 5883* D

Anlage 4

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Fragen B 2 und 3 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Mertes (Gerolstein) (CDU/CSU):

Statusunterschied zwischen den deutschen Zivilbeschäftigten bei den NATO-

Einheiten und -Dienststellen in Deutschland einerseits und bei den alliierten Einheiten und Dienststellen in Deutschland andererseits 5884* A

Anlage 5

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Frage B 4 — Drucksache 7/1816 — des Abg. van Delden (CDU/CSU):

Härtefälle bei Angehörigen des Auswärtigen Dienstes in den USA nach Fortfall der Währungsausgleichszulage 5885* A

Anlage 6

Antwort des Parl. Staatssekretärs Moersch (AA) auf die Fragen B 5 und 6 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Wittmann (München) (CDU/CSU):

Förderung der Arbeit des Volksbunds Deutscher Kriegsgräberfürsorge; deutsche Soldatenfriedhöfe in den osteuropäischen Staaten 5885* D

Anlage 7

Antwort des Bundesministers Genscher (BMI) auf die Frage B 7 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Blüm (CDU/CSU):

Entscheidung über die Genehmigung des Kernkraftwerks BASF, Ludwigshafen/Mannheim 5886* B

Anlage 8

Antwort des Bundesministers Genscher (BMI) auf die Fragen B 8 und 9 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Wuwer (SPD):

Pläne für den Bau von amerikanischen Reaktoren in der Bundesrepublik; Haltung der Bundesregierung 5886* D

Anlage 9

Antwort des Bundesministers Genscher (BMI) auf die Frage B 10 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Stahl (Kempen) (SPD):

Gleichstellung von Fachhochschulingenieuren und altgraduierten Ingenieuren im öffentlichen Dienst 5887* B

Anlage 10

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl (BMJ) auf die Fragen B 11 und 12 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Scheu (SPD):

Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter 5887* D

Anlage 11

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl (BMJ) auf die Frage B 13 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Marx (CDU/CSU):

Auslieferung gesuchter Personen an jugoslawische Behörden nur bei Verfolgung krimineller Delikte 5888* B

Anlage 12

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 14 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Schröder (Lüneburg) (CDU/CSU):

Rechnungslegung über die Ist-Ergebnisse der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 80 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung 5889* B

Anlage 13

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 15 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Milz (CDU/CSU):

Mineralölverbrauch und -steuereinnahmen in den Monaten Januar und Februar 1974 5889* C

Anlage 14

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 16 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Pfeifer (CDU/CSU):

Gefährdung der eigenständigen Altersversorgung ehemaliger Angehöriger freier Berufe auf der Basis von Ersparnissen wegen steigender Inflationsraten 5889* D

Anlage 15

Antwort des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf (BMF) auf die Frage B 17 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Stavenhagen (CDU/CSU):

Ausgleich für Verteuerungen im Mineralölbereich zugunsten gemeinnütziger Organisationen auf dem Gebiet des Rettungswesens und des Krankentransports 5890* B

Anlage 16

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Fragen B 18 und 19 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Köhler (Duisburg) (CDU/CSU):

Austauschbarkeit von Energieträgern; Konsequenzen aus der Verwendung von Substitutionsprodukten 5890* C

Anlage 17

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Fragen B 20 und 21 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Franz (CDU/CSU):

Aenderung des Textilkennzeichnungsgesetzes im Hinblick auf Teppiche mit Jutegehalt 5891* A

Anlage 18

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Fragen B 22 und 23 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Kater (SPD):

Aenderung der Kartellgesetzgebung wegen des Preisverhaltens der Mineralölkonzerne während des Ölembargos . . . 5891* B

Anlage 19

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Fragen B 24 und 25 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Wolfram (SPD):

Alleingang Italiens zur Lösung seiner Energieprobleme; Energiepolitik der Europäischen Gemeinschaft 5892* A

Anlage 20

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Frage B 26 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU):

Ausweitung des ERP-Gemeinde-Programms auf alle Gemeinden bzw. zentralen Orte in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ 5892* D

Anlage 21

Antwort des Parl. Staatssekretärs Grüner (BMWi) auf die Fragen B 27 und 28 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Seibert (SPD):

Preispolitische Auswirkungen des Verbots der Preisbindung der zweiten Hand; Verkürzung der Frist zur Überprüfung der Preisempfehlungen 5893* B

Anlage 22

Antwort des Parl. Staatssekretärs Logemann (BML) auf die Frage B 29 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Eigen (CDU/CSU):

Verhinderung der Anhebung der Milch-erzeugerpreise wegen der Kostensteigerungen im Molkerei- und Dienstleistungsbereich 5893* C

Anlage 23

Antwort des Parl. Staatssekretärs Logemann (BML) auf die Frage B 30 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Eigen (CDU/CSU):

Konsequenzen für den deutschen Rindfleischmarkt aus der Importsperre mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft 5893* D

Anlage 24

Antwort des Staatssekretärs Eicher (BMA) auf die Frage B 31 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Köster (CDU/CSU):

Härterege lung für mithelfende Ehefrauen von Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung 5894* A

Anlage 25

Antwort des Staatssekretärs Eicher (BMA) auf die Frage B 32 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Böhm (Melsungen) (CDU/CSU):

Bearbeitungszeit von Anträgen auf Witwen- bzw. Waisenrente bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte 5894* C

Anlage 26

Antwort des Staatssekretärs Eicher (BMA) auf die Frage B 33 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Gansel (SPD):

Inhalt des „Forschungsauftrags über Stumpfschmerzen Amputierter“ 5894* D

Anlage 27

Antwort des Bundesministers Dr. Vogel (BMBau) auf die Frage B 34 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Jahn (Braunschweig) (CDU/CSU):

Verhinderung einer Begünstigung von Wohnungsbaugesellschaften bei den Soldaten zum Kauf angebotenen Wohnungen 5895* B

Anlage 28

Antwort des Parl. Staatssekretärs Berkan (BMVg) auf die Frage B 35 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Ey (CDU/CSU):

Ausgleich für heimatfern diensttuende Soldaten 5895* C

Anlage 29

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Fragen B 36 und 37 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Bäuerle (SPD):

Verlagerung eines Teils des Individualverkehrs auf zeitgemäße und attraktive Nahverkehrsmittel im Verdichtungsraum Frankfurt—Offenbach 5896* A

Anlage 30

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Fragen B 38 und 39 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Lenzer (CDU/CSU):

Ausbau der Bundesbahnstrecke Ruhrgebiet—Siegen—Dillenburg—Wetzlar—Gießen—Frankfurt; Berücksichtigung von Bedenken der Gemeinde Waldgirmes hinsichtlich des Baues der Bundesautobahn Montabaur—Reiskirchen . . . 5896* B

Anlage 31

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 40 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Sick (CDU/CSU):

Stellungnahme zur beabsichtigten Aufhebung der Güterabfertigung auf dem Bahnhof Niebüll/Nordfriesland . . . 5896* D

Anlage 32

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 41 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Böhm (Melsungen) (CDU/CSU):

Anzahl der neu anzubringenden Ortsausgangsschilder 5897* B

Anlage 33

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 42 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Schmitt-Vockenhäuser (SPD):

Versicherung von Flugpassagieren . . . 5897* C

Anlage 34

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 43 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Biechele (CDU/CSU):

Schiffahrtsordnung für den Bodensee 5897* D

Anlage 35

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 44 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Vahlberg (SPD):

Luftrechtliches Genehmigungsverfahren für den Flughafen München II 5898* A

Anlage 36

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Fragen B 45 und 46 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Stienen (SPD):

Ausbau der „Viersener Kurve“ 5898* B

Anlage 37

Antwort des Staatssekretärs Wittrock (BMV) auf die Frage B 47 — Drucksache

7/1816 — des Abg. Dr. Jenninger (CDU/CSU):

Ausbildungskapazität von Bundesbahn und Bundespost in wirtschaftsschwachen Gebieten 5898* C

Anlage 38

Antwort des Bundesministers Dr. Vogel (BMBau) auf die Frage B 48 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Jahn (Braunschweig) (CDU/CSU):

Erhöhung des Kaufpreises für Einfamilienreihenhäuser im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Soldaten 5899* A

Anlage 39

Antwort des Parl. Staatssekretärs Herold (BMB) auf die Frage B 49 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Marx (CDU/CSU):

Abschußprämie für die Soldaten der NVA-Grenztruppe 5899* C

Anlage 40

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 50 und 51 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Pfeffermann (CDU/CSU):

Gutachten „Studie über ein integriertes System der technologischen Prognose und Forschungsplanung für den Technologiebereich“; Fünfjahrestechnologieprogramm 5899* D

Anlage 41

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 52 und 53 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Weber (Heidelberg) (CDU/CSU):

Gutachten „Informationsaustausch im Zusammenhang öffentlich geförderter Forschung und Entwicklung“; Erfassung sämtlicher Forschungsberichte der mit staatlichen Mitteln geförderten Forschungsvorhaben 5900* B

Anlage 42

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 54 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Engelsberger (CDU/CSU):

Studie über die Anlegung künstlicher Inseln in der Nordsee zum Bau von Kernkraftwerkskomplexen 5901* A

Anlage 43

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 55 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Engelsberger (CDU/CSU):

Forschungsprogramm zur wirtschaftlichen Gewinnung von Wasserstoff aus Wasser 5901* B

Anlage 44

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 56 und 57 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Immer (SPD):

Konzentration der Postämter und Stilllegung von Postämtern auch in zentralen Orten des ländlichen Raums; Postamt in der Kreisstadt Altenkirchen, Westerwald 5901* C

Anlage 43

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 58 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Spranger (CDU/CSU):

Resolution der Deutschen Postgilde e. V. vom 5. März 1974 5901* D

Anlage 46

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 59 und 60 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Eyrich (CDU/CSU):

Kapazitätsausnutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost; Abgeltung von Mehrleistungen in Abhängigkeit von der Besoldungs- bzw. Vergütungsgruppe 5902* A

Anlage 47

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Fragen B 61 und 62 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Evers (CDU/CSU):

Übertragung des Rundfunkgebührenabrechnungsdienstes auf die Rundfunk- und Fernsehanstalten 5902* D

Anlage 48

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 63 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Pieroth (CDU/CSU):

Zustellungszeiten für Postgut im deutsch-polnischen Postverkehr . . . 5903* B

Anlage 49

Antwort des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff (BMFT/BMP) auf die Frage B 64 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Stahl (Kempen) (SPD):

Laufbahngruppe Cft bei der Deutschen Bundespost 5903* C

Anlage 50

Antwort des Parl. Staatssekretärs Zander (BMBW) auf die Frage B 65 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Pfeifer (CDU/CSU):

Erhöhung der Mietpreise in einem Studentenwohnheim und der Beiträge für studenteneigene Kindertagesstätten . . 5903* D

Anlage 51

Antwort des Parl. Staatssekretärs Zander (BMBW) auf die Frage B 66 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Dr. Schmitt-Vockenhausen (SPD):

Schulgeld und Studiengebühren beim Besuch einer privaten Ausbildungsstätte 5904* C

Anlage 52

Antwort des Parl. Staatssekretärs Zander (BMBW) auf die Frage B 67 — Drucksache 7/1816 — des Abg. Gansel (SPD):

Zahl der Lehrstühle für Arbeits- und Sozialmedizin 5904* D

(A)

(C)

89. Sitzung

Bonn, den 22. März 1974

Stenographischer Bericht

Beginn: 9.00 Uhr

Vizepräsident von Hassel: Die Sitzung ist eröffnet.

Die folgenden **amtlichen Mitteilungen** werden ohne Verlesung in den Stenographischen Bericht aufgenommen:

Überweisung von EG-Vorlagen

Der Präsident des Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 die nachstehenden Vorlagen überwiesen:

Verordnung des Rates (EWG) zur **Änderung der in Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 vorgesehenen Währungsausgleichsbeträge für landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse**

— Drucksache 7/1800 —

überwiesen an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Richtlinie des Rates zur **Anpassung der Richtlinie des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Abgase von Kraftfahrzeugmotoren mit Fremdzündung an den technischen Fortschritt (70/220/EWG)**

— Drucksache 7/1801 —

überwiesen an den Ausschuß für Verkehr (federführend), den Innenausschuß und den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Verordnung des Rates (EWG) über die **Durchführung bestimmter Beschlüsse des durch das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eingesetzten Gemischten Ausschusses, die Zollregelungen zum Gegenstand haben**

— Drucksache 7/1814 —

überwiesen an den Finanzausschuß mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Richtlinie des Rates zur **Änderung der Richtlinie des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit irischem Geflügelfleisch**

— Drucksache 7/1815 —

überwiesen an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (federführend), Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit der Bitte um Vorlage des Berichts rechtzeitig vor der endgültigen Beschlußfassung im Rat

Der Präsident des Bundestages hat entsprechend dem Beschluß des Bundestages vom 25. Juni 1959 die

Verordnung des Rates über eine **Regelung des Handels mit Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse mit Drittländern**

— Drucksache 7/1629 —

dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend überwiesen. Federführend bleibt der Ausschuß für Wirtschaft.

Meine Damen und Herren, nach einer Vereinbarung im Ältestenrat soll die **Tagesordnung** ergänzt werden um die in der Ihnen vorliegenden Liste aufgeführte Vorlage. Ist das Haus damit ein-

verstanden? — Das ist der Fall; die Erweiterung der Tagesordnung ist damit beschlossen.

Dann rufe ich zunächst diesen Zusatzpunkt der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur **Regelung besonderer dienstrechtlicher Fragen der Bediensteten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik**

— Drucksache 7/1677 —

a) Bericht des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

— Drucksache 7/1847 —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Riedl (München)

b) Bericht und Antrag des Innenausschusses (4. Ausschuß)

— Drucksache 7/1812 —

Berichterstatter: Abgeordneter Berger
Abgeordneter Liedtke

(Erste Beratung 81. Sitzung)

Ich danke den Herren Berichterstellern. Darf ich fragen, ob diese zur mündlichen Ergänzung das Wort wünschen? — Das ist nicht der Fall.

Wir treten dann in die zweite Beratung ein. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die zweite Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Lesung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Wir treten in die

dritte Beratung

ein. Ich bitte um Wortmeldungen. — Keine Wortmeldungen. Ich schließe die dritte Beratung.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetz in der Ihnen vorliegenden Fassung zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig so beschlossen.

Wir müssen dann noch über die Ausschußempfehlung unter B 2 auf Drucksache 7/1812 abstimmen.

(B)

(D)

Vizepräsident von Hassel

- (A) Wer dieser Ausschußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Gegenprobe! — Enthaltungen? — So beschlossen.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur **Neuregelung des Volljährigkeitsalters**

— Drucksachen 7/117, 7/206 —

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

— Drucksachen 7/1762, 7/1858 —

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Stark (Nürtingen)

Abgeordneter Metzger

(Erste Beratung 17. Sitzung)

Ich danke den Berichterstattern. Wünschen die Berichterstatter zur mündlichen Ergänzung das Wort? — Das ist nicht der Fall.

Wir treten in die zweite Beratung ein. Wird das Wort in zweiter Beratung gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich schließe die zweite Beratung.

Wir kommen zur Abstimmung in zweiter Beratung. Wer dem Gesetzentwurf zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Ich bitte um die Gegenprobe. — Enthaltungen? — Einstimmig angenommen.

Wir treten in die

dritte Beratung

- (B) ein. Es ist vereinbart worden, Erklärungen abzugeben. Das Wort hat zunächst der Abgeordnete Dr. Stark. Für ihn ist eine Redezeit von 30 Minuten beantragt worden.

Dr. Stark (Nürtingen) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vorweg möchte ich darauf hinweisen, daß Ihnen zum Bericht des Rechtsausschusses Drucksache 7/1762 ein Ergänzungsbericht und Antrag in Drucksache 7/1858 vorliegen. Dieser Bericht beschäftigt sich nur mit formellen und redaktionellen Änderungen. Es sind einige Punkte in unseren Bericht aufgenommen, die in früheren Gesetzen zur Änderung des Strafrechts bereits berücksichtigt sind. Ich möchte dennoch darauf hinweisen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit der heutigen Entscheidung über die Herabsetzung des **Volljährigkeitsalters** von jetzt 21 auf **18 Jahre** und der **Neuregelung der Ehemündigkeit** werden wir für 2,5 Millionen junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren und für fünf Millionen Eltern eine ganz weittragende Entscheidung treffen. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters in der nun vom Rechtsausschuß beschlossenen Fassung beginnt mit dem **1. Januar 1975** für die jetzt 18- bis 21jährigen jungen Mitbürger die volle Geschäftsfähigkeit und damit die volle rechtliche Handlungsfähigkeit.

Dies bedeutet für die Betroffenen einerseits ein **Mehr an Freiheit** und Möglichkeit der Selbstver-

wirklichung, andererseits aber zugleich den Verlust (C) der Schutzbestimmungen des Minderjährigenrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs und zumindest rechtlich den Verlust der elterlichen Mitverantwortung und Fürsorge und damit ein **Mehr an Eigenverantwortung**. Wer also glaubt, das neue Gesetz sei nur eine „Rechtswohltat für die junge Generation, der jungen Generation zuliebe“, übersieht meines Erachtens die ganze Tragweite und Bedeutung dieses Gesetzes. Das Gesetz bringt für die Betroffenen Chancen und Risiken; darüber muß man sich im klaren sein. Die Risiken gehen so weit, daß sie für manche jungen Menschen bis zum persönlichen Scheitern führen können. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion hat es sich deshalb bei der Einbringung ihres Gesetzentwurfs zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von jetzt 21 auf 18 Jahre und im Verlauf der weiteren Beratung der Gesetze nicht leichtgemacht. Sie hat die Frage, ob es zweckmäßig und sinnvoll ist, das Volljährigkeitsalter zu ändern, sehr eingehend in den dafür zuständigen Gremien erörtert und geprüft.

Diese Feststellung kann man im übrigen, wie ich meine, für dieses ganze Hohe Haus treffen. Der Bundestag und seine zuständigen Ausschüsse sind immerhin seit Einbringung des ersten Gesetzentwurfs zur Herabsetzung des Volljährigkeitsalters durch die CDU/CSU-Bundestagsfraktion im Dezember 1970 mit der Materie befaßt. Die zuständigen Ausschüsse haben in mehreren öffentlichen Anhörungen von Wissenschaftlern, Vertretern der Betroffenen und Sachverständigen versucht, ihre Entscheidungsgrundlagen zu erweitern.

Dennoch hat unser Bemühen — das muß offen (D) zugegeben werden —, das für unsere konkrete politische, gesellschaftliche und rechtliche Ordnung **richtige und adäquate Volljährigkeitsalter** sozusagen wissenschaftlich zwingend zu finden, nicht zum Erfolg geführt, und zwar einfach deshalb, weil gesicherte und verifizierbare **Erkenntnisse** über den Stand der sozialen Reife der 18- bis 21jährigen und verlässliche **Prognosen** über den Gebrauch und die Auswirkungen der neu gewährten rechtlichen vollen Handlungsfähigkeit und Verantwortlichkeit für die Betroffenen selbst und die Gesellschaft nicht möglich sind. Nach Auskunft nahezu aller Wissenschaftler — das muß hier denen gesagt werden, die meinen: „Dann laßt doch dieses Unternehmen!“ — ist das — wenn überhaupt — in absehbarer Zeit nicht möglich.

Wir müssen diese Frage also, meine lieben Kolleginnen und Kollegen, rechtspolitisch an Hand von gewissen Erfahrungstatsachen, die für jeden ersichtlich und nachprüfbar sind, entscheiden.

Auch ein **internationaler Rechtsvergleich** gibt für die richtige Lösung der zur Entscheidung stehenden Frage nur Anhaltspunkte. Die Tatsache, daß nahezu alle Ostblockstaaten die Volljährigkeit mit 18 Jahren beginnen lassen, war für meine Fraktion nicht entscheidend, da in den östlichen Gesellschaftssystemen keine großen Spielräume für eigenverantwortliche Rechtsgeschäfte, vor allem risikobeladener Art, bestehen

(Abg. Dr. Ritz: Sehr wahr!)

Dr. Stark (Nürtingen)

- (A) und die jungen Menschen am ideologisch-politischen Gängelband geführt werden. Die skandinavischen Staaten und die Schweiz haben das Volljährigkeitsalter auf 20 Jahre festgesetzt. Die übrigen westeuropäischen Staaten haben ein Volljährigkeitsalter von 21 Jahren, mit Ausnahme von Großbritannien, das bereits im Jahre 1969 das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt hat.

Von Bedeutung für die CDU-CSU-Fraktion bei ihrer Entscheidung, sich für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre auszusprechen, war in diesem Zusammenhang allerdings die **Entschließung des Ministerkomitees des Europarats** vom 19. September 1972, in der den Regierungen der Mitgliedstaaten die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters — möglichst auf 18 Jahre — empfohlen wird. Wir sollten ein Interesse daran haben, meine Damen und Herren, daß bei dem hoffentlich immer engeren Zusammenwachsen der europäischen Völker diese Frage des Beginns der vollen rechtlichen Handlungsfähigkeit einheitlich gelöst wird. Daß bei dieser Frage die Bundesrepublik neben Großbritannien eine gewisse Vorreiterrolle spielt, halten wir nicht für schädlich.

Nachdem wir bei unserem Versuch, die Dinge wissenschaftlich sicher abzudecken, gescheitert sind und uns weder Rechtswissenschaftler noch Soziologen, noch Pädagogen zwingende wissenschaftliche Erkenntnisgrundlagen für das „Pro oder Kontra“ bei der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters erbringen konnten, mußte die Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters unter dem Aspekt der realen Situation der 18- bis 21jährigen und ihrer jetzigen Stellung in Familie, Beruf und Gesellschaft letztlich rechtspolitisch entschieden werden, und wir werden diese Entscheidung auch politisch verantworten müssen.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ließ sich bei ihrer Entscheidung für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters im wesentlichen von folgenden Gesichtspunkten leiten:

Die 18- bis 21jährigen nehmen in unserer Lebens- und Rechtsordnung bereits heute umfangreiche Pflichten und Verantwortlichkeiten wahr. So unterliegen die 18jährigen der **Wehrpflicht**. Sie haben das Recht, bei allgemeinen **Wahlen** und den Betriebsratswahlen zu wählen. 18jährige haften für unerlaubte Handlungen; strafrechtlich können sie im Einzelfall wie Erwachsene zur Verantwortung gezogen werden.

Ich darf hier einfügen — um Klarheit auf Fragen zu schaffen —, daß wir es bezüglich der strafrechtlichen Verantwortung trotz der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre bei der jetzigen Regelung belassen haben, einfach deshalb, meine Damen und Herren, weil das Jugendgerichtsgesetz und das **Jugendstrafrecht** meines Erachtens fortschrittlich sind und gerade bei dem Heranwachsenden auf besondere Reifegrade eine gewisse Rücksicht nehmen; der Resozialisierungsgedanke ist hier vernünftigerweise besonders betont. Deshalb halten wir es nicht für notwendig, hier wegen der Herabsetzung des zivilrechtlichen Volljährigkeits-

alters ohne weiteres eine Änderung einzuführen. Im übrigen kann diese Frage bei der Reform des Jugendstrafrechts erneut geprüft werden. (C)

Wir müssen darüber hinaus feststellen, daß auch über den rechtlich geregelten Rahmen hinaus die 18- bis 21jährigen heute bereits in weiten Lebensbereichen eigenverantwortlich und selbständig handeln. So z. B. bei der **Wahl des Berufs** und des Arbeitsplatzes. 70 % bis 80 % der 18- bis 21jährigen jungen Mitbürger haben heute schon **eigenes Erwerbseinkommen** und bestimmen darüber auch weitgehend in eigener Verantwortung. Sie werden im Wirtschaftsleben weitgehend als voll geschäftsfähig anerkannt, ohne es rechtlich zu sein. Ihren persönlichen Umgang und die Gestaltung ihrer Freizeit bestimmen die 18- bis 21jährigen in der überwiegenden Zahl heute selbst. Insoweit sanktioniert die jetzt vorgesehene Regelung nur einen bereits vorliegenden Lebenssachverhalt und dürfte insoweit auch auf keinerlei Bedenken bei denen stoßen, die ansonsten Bedenken gegen die generelle Herabsetzung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre haben.

Meine Fraktion ist sich andererseits bewußt, daß die generelle Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre und damit die Statuierung der vollen rechtlichen, eigenverantwortlichen Handlungsfähigkeit weit über die Angleichung der gesetzlichen Vorschriften an einen bereits eingetretenen Entwicklungstbestand hinausgeht und im Hinblick auf die Möglichkeit des Abschlusses und der Tätigkeit von schwierigen und risikoreichen Rechtsgeschäften ein Mehr an **Gefahren und Risiken** und damit ein Mehr an Verantwortung für die jetzt 18- bis 21jährigen bringt. Insoweit ist die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ganz sicher eine Zielvorgabe für die junge Generation und beinhaltet einen **Vertrauensvorschuß des Gesetzgebers** an die jungen volljährigen Mitbürger. (D)

Ob man bereit ist, diesen Vertrauensvorschuß zu geben, hängt davon ab, wie man die junge Generation und die 18- bis 21jährigen selbst einschätzt und ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verhalten beurteilt. Ich darf für meine Fraktion, die CDU/CSU-Bundestagsfraktion, sagen, daß wir in der überwiegenden Mehrheit der Meinung sind, daß nach dem Verhalten der großen Mehrheit der 2,5 Millionen Betroffenen es durchaus gerechtfertigt ist, diesen Vertrauensvorschuß zu geben. Wir orientieren unsere Entscheidung nicht an den wenigen hundert oder tausenden, meines Erachtens ideologisch verführten Gymnasiasten oder Studenten, sondern an der breiten Mehrheit unserer 18- bis 21jährigen jungen Mitbürger, die sich im großen und ganzen völlig vernünftig, wenn auch kritisch mit unserer Rechtsordnung, mit unserem Staat, mit unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung auseinandersetzen.

Meine Fraktion hat in diesem Zusammenhang dennoch die Frage geprüft, ob zur Vermeidung der Risiken und Gefahren bei schwierigen und schwerwiegenden Rechtsgeschäften nicht eine stufenweise Gewährung von **Teilmündigkeiten** für bestimmte Rechtsgeschäfte eingeführt werden sollte, wie es mit beachtenswerten Gründen — das muß zugegeben

Dr. Stark (Nürtingen)

(A) werden — anerkannte Rechtswissenschaftler vorgeschlagen haben. Diese Wissenschaftler gingen davon aus, daß das Hineinwachsen des jungen Menschen in die Mündigkeit stufenweise vor sich geht, was an und für sich soziologisch nicht zu bestreiten ist. Hier galt es aber abzuwägen, meine Damen und Herren, zwischen diesen erwägenswerten Gedanken und dem rechtspolitischen Ziel der **Rechtsklarheit** und **Rechtsübersichtlichkeit**.

Meine Fraktion hat sich — wie ich meine, mit Recht — auch im Interesse einer international erwünschten einheitlichen Regelung gegen solche Teilmündigkeiten ausgesprochen. Sie ging dabei auch davon aus, daß die Gefährdungen durch schwierige und riskante Rechtsgeschäfte in einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung für den 18- bis 21jährigen nicht größer sind als für Angehörige der älteren Generation. Wir gehen auch davon aus, daß bei schwierigen und **risikoreichen Rechtsgeschäften**, z. B. bei Immobiliengeschäften, immer ein Notar eingeschaltet ist, der auf Grund seiner Dienstpflichten die Aufgabe hat, die Beteiligten über die Folgen des Rechtsgeschäftes aufzuklären. Wir sind ferner der Meinung, daß wir, nachdem wir vielen jungen Menschen hier die volle rechtliche Handlungsfähigkeit geben, im übrigen Recht — z. B. wie wir es beim Abzahlungsgeschäft gemacht haben, wie wir es bei der Fassung allgemeiner Geschäftsbedingungen machen wollen — gewisse **Schutzvorschriften** für diese jungen Menschen, aber auch für bereits Volljährige, die mit den Risiken und Gefährdungen solcher Rechtsgeschäfte nicht fertig werden, schaffen müssen.

(B) Sicher ist, meine Damen und Herren, daß unsere heutige Entscheidung manche **Eltern** und manche **Jugendliche** zu einem **Überdenken** und eventuell auch zu einem **Umdenken** in ihrem Verhältnis zueinander veranlassen muß. Eltern und Erzieher werden bemüht sein müssen, ihre Kinder frühzeitig zu mehr Selbständigkeit und Selbstverantwortung hinzuführen. Die Jugendlichen selbst werden rechtzeitig lernen und erkennen müssen, daß mehr Freiheit und mehr Rechte auch mehr Verantwortung und unter Umständen mehr Belastung mit sich bringen kann. Ich habe es eingangs schon ausgeführt: es ist mit dieser Regelung auch beinhaltet, daß ein junger Mensch, der diesen Anforderungen nicht gewachsen ist, unter Umständen scheitern kann. Sicher werden die Probleme, die auf die Familien durch die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters zukommen, nicht zu einer guten Lösung gebracht werden, wenn die Jugendlichen schon in der **Schule** unter ideologischen Vorzeichen penetrant auf die Konfliktstrategie auch gegenüber den Eltern eingeschworen werden.

Meine Fraktion geht vielmehr davon aus, daß unsere heutige Entscheidung zum Abbau und zur Verhinderung mancher Konflikte zwischen Eltern und Kindern beiträgt, die durch eine allzu lange Aufrechterhaltung und oft gut gemeinte, aber der Entwicklung des Jugendlichen nicht förderliche, Strapazierung der elterlichen Gewalt entstehen. Wir sind der Überzeugung, daß es nicht so kommen wird, daß ab 1. Januar 1975 alle 18jährigen sagen: „So, ich bin jetzt volljährig; liebe Eltern, ich verlasse euch“ und ausziehen werden. Sondern wir gehen

(C) vielmehr davon aus, daß gerade das Zuwachsen von rechtlicher Handlungsfähigkeit zu früheren Gesprächen zwischen Jugendlichen und Eltern über die daraus entstehende Verantwortung führen wird.

Aufgabe unserer Schulen wird es sein, durch einen lebens- und praxisnäheren **Gemeinschafts- und Rechtskundeunterricht** die jungen Menschen schon frühzeitig und ihrem Entwicklungsstand gemäß auf die auf sie zukommenden Rechte und Pflichten, Chancen und Gefährdungen vorzubereiten und sie so in die Lage zu versetzen, mündig zu werden, d. h. eigenverantwortlich ihr Leben in unserer freiheitlichen sozialen Rechts- und Gesellschaftsordnung sinnvoll zu gestalten und ihren Beitrag zur Erhaltung und zum Ausbau unserer freiheitlichen Lebensform zu erbringen.

Wir gehen davon aus, daß auch auf die **Jugendämter**, auf die **Beratungsstellen** neue Aufgaben zukommen. Die Jugendämter und die Beratungsstellen müssen ganz sicher sowohl personell als auch sachlich ausgebaut werden und auf diese besondere Lage der jungen Erwachsenen eingehen.

(D) Meine Damen und Herren, in dem Gesetz über die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters ist auch die Frage der **Ehemündigkeit** für junge Menschen neu geregelt. Während das Ehemündigkeitsalter bisher beim Mann bei 21 Jahren, bei der Frau bei 16 Jahren lag, hat sich die Mehrheit des Rechtsausschusses für ein bei Mann und Frau gleichermaßen geltendes Ehemündigkeitsalter von 18 Jahren ausgesprochen, wobei das Vormundschaftsgericht auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen kann, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist. Das heißt: es können in Zukunft Mann und Frau durch diese Vorschrift über die Ehemündigkeit mit 18 Jahren eine Befreiung erreichen, wenn der eine Partner volljährig ist.

Diese Regelung hält meine Fraktion für nicht glücklich. Zwar sind wir der Meinung, daß es richtig ist, mit der Volljährigkeit grundsätzlich auch die Ehemündigkeit zu verbinden und deshalb das Ehemündigkeitsalter beim Mann von 21 auf 18 Jahre herabzusetzen. Mit dem Vorschlag der Bundesregierung sind wir jedoch der Auffassung, daß es bei der Frau bei dem Ehemündigkeitsalter von 16 Jahren, wie bisher, bleiben sollte, da immerhin über 30 000 junge Mädchen im Alter zwischen 16 und 17 Jahren jährlich eine Ehe eingehen. Wir halten es für nicht gut, daß hier eine neue Regelung, eine Herabsetzung des Ehemündigkeitsalters bei der Frau, vorgenommen wird und dann in diesen 30 000 oder noch mehr Fällen in Zukunft wiederum das Vormundschaftsgericht eingeschaltet werden muß, das in den meisten Fällen dann tatsächlich befreit. Wir schaffen hier einen bürokratischen Hinderungsgrund für die Eingehung einer Ehe und einen weiteren bürokratischen Aufwand, den man, wenn man unserem Vorschlag gefolgt wäre, das Ehemündigkeitsalter für den Mann bei 18, für die Frau bei 16 Jahren festzusetzen, nicht hätte. Wir bedauern es sehr, daß man sich unseren Argumenten verschloß und unser Antrag hierzu im Rechtsausschuß von der Mehrheit der Fraktionen der SPD und FDP abgelehnt wurde.

Dr. Stark (Nürtingen)

(A) Meine sehr verehrten Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß zum Ausdruck bringen, daß meine Fraktion diesem Gesetzentwurf zustimmen wird. Wir verbinden damit die Hoffnung und die Erwartung, daß diese unsere heutige Entscheidung dazu beitragen möge, das **Selbstwertbewußtsein**, aber auch die **Verantwortungsfreude** der jungen Generation zu stärken. Wir schaffen meines Erachtens mit diesem Gesetz eine weitere Voraussetzung zur vollen Integration und auch die Möglichkeit der Loyalität der jungen Generation zu unserer freiheitlich-demokratischen Rechts- und Gesellschaftsordnung. Wir wünschen und hoffen, daß die 18- bis 21jährigen von den ihnen ab 1. Januar 1975 zustehenden Rechten und Pflichten einen verantwortungsvollen Gebrauch machen — zu ihrem eigenen Wohl und, wenn immer möglich, zur Freude ihrer Eltern!

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort hat Herr Abgeordneter Metzger; für ihn ist eine Redezeit von 30 Minuten beantragt.

Metzger (SPD): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Es war erfreulich, von dem Kollegen Dr. Stark zu hören, daß sich unsere junge Generation in ihrer großen Mehrheit, wie er sagte, zwar kritisch, aber völlig vernünftig in unserer Gesellschaft verhält.

(Abg. Rawe: Das kann man von den Jusos aber nicht sagen!)

(B) Es wäre zu begrüßen, wenn solche Feststellungen auch in anderen Debatten von der Opposition getroffen würden, nicht nur dann, wenn die CDU/CSU — wie es hier ausnahmsweise der Fall ist — einmal einen wichtigen Reformvorhaben zustimmt.

(Beifall bei der SPD. — Abg. Rawe: Das gilt nicht für die Jusos!)

Der Deutsche Bundestag wird heute — darauf hat Herr Kollege Dr. Stark bereits hingewiesen — nach sorgfältiger und gründlicher Beratung in den Ausschüssen ein Gesetz verabschieden, das von vielen Bürgern in unserem Lande — nicht nur von der jungen, auch von der älteren Generation — mit Ungeduld erwartet wird. Die **Neuregelung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters** ist eine **konsequente Fortführung der Reformen** im rechts- und familienpolitischen Bereich.

Die Fraktion der Sozialdemokratischen Partei hat diese Regelung im Anschluß an die Herabsetzung des Wahlalters gefordert und wird ihr heute, trotz mancher Bedenken, die auch von Ihnen bereits, Herr Kollege Dr. Stark, angesprochen wurden, zustimmen, weil sie sachlich gerechtfertigt und politisch geboten ist. Das wird auch von einer großen Mehrheit der Jugendorganisationen der Länder und Gemeinden, der freien Träger der Jugendhilfe, der zentralen Wohlfahrtsorganisationen und der Jugendverbände selbst anerkannt.

Die vorgesehene Regelung bedeutet, daß in Zukunft die 18- bis 21jährigen in vollem Umfang und

ohne Vorbehalt am rechtsgeschäftlichen Verkehr teilnehmen können. Dabei standen für uns folgende Überlegungen im Vordergrund.

Erstens. Die 18- bis 21jährigen haben heute bereits umfangreiche Pflichten und Verantwortungen. Das gilt nicht nur für den staatsbürgerlichen, sondern auch für den rechtlichen Bereich.

Zweitens. Die 18- bis 21jährigen können in ihrer biologischen, psychologischen und sozialen Entwicklung den Volljährigen heute weitgehend gleichgestellt werden; das wird durch Fachgutachten und durch Stellungnahmen von Sachverständigen, die der Rechtsausschuß im Rahmen eines Anhörungsverfahrens befragt hat, bestätigt — wobei ich hinzufügen möchte, daß auch andere Auffassungen vertreten wurden.

Drittens. Die Veränderung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung hat in der Praxis — vielfach unter Nichtbeachtung oder Umgehung der gesetzlichen Tatbestände — weitgehend zu einer **Teilnahme der 18- bis 21jährigen am Rechtsverkehr** geführt. Das gilt für die Wahl von Beruf und Arbeitsplatz, für die Bestimmung des persönlichen Umgangs der Jugendlichen, für die Verwendung des Arbeitsinkommens und zu einem großen Teil auch für die Geschäfte des täglichen Lebens.

Viertens. Im **Verhältnis der Eltern** und auch im Verhältnis der sonstigen Erziehungsberechtigten zu **ihren Kindern** ist gerade in den letzten Jahren eine entscheidende Wandlung festzustellen, die zweifellos noch nicht abgeschlossen ist. Gerade in den Ländern mit demokratischen Verfassungen und mit einem aufgeschlossenen Erziehungs- und Bildungssystem wird das Verhältnis innerhalb der Familie — und dazu gehört auch das Verhältnis zwischen Eltern und Kindern — zunehmend durch das Prinzip der Partnerschaft bestimmt. Ein großer Teil der Eltern und Erzieher gestaltet heute die Erziehung aufgeschlossener und ist auch bereit, den Jugendlichen frühzeitig eine größere Eigenverantwortung und Selbständigkeit einzuräumen. Dieser nach unserer Auffassung positiven Entwicklung dürfen das Minderjährigkeitsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, aber auch andere gesetzliche Bestimmungen nicht länger im Wege stehen, sondern müssen helfend und unterstützend den tatsächlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Aus diesem Grunde begrüßen wir es auch, daß die Bundesregierung bereits im vergangenen Jahr den Entwurf eines Gesetzes zur **Neuregelung der elterlichen Sorge**, die den Begriff der elterlichen Gewalt ersetzen und damit das Herrschaftsverhältnis der Eltern ablösen wird, vorgelegt hat. Dieser Gesetzentwurf wird uns hier im Bundestag in den nächsten Monaten beschäftigen.

Wir waren uns als Bundestagsfraktion der SPD von Anfang an darüber im klaren — und die Beratungen in den Ausschüssen, auch im Rechtsausschuß, haben das bestätigt —, daß eine Neuregelung des Volljährigkeits- und Ehemündigkeitsalters auch Probleme und Risiken mit sich bringen wird, die nicht nur als Übergangsschwierigkeiten anzusehen sind.

Metzger

(A) Wir wissen alle, daß Rechte nicht nur darin bestehen können, dem Inhaber neue Befugnisse, z. B. am Rechtsverkehr unbeschränkt teilzunehmen, einzuräumen. Rechte können auch durch die Gewährung von Vorteilen und die Einräumung von Schutzbereichen zuerkannt werden. Solche Vorteile und Schutzbereiche sieht unsere Rechtsordnung in erster Linie für die Gruppe der Minderjährigen vor. Dazu gehören u. a. das Recht auf privilegierten Unterhalt, die Vorteile einer beschränkten Geschäftsfähigkeit, z. B. bei den Risikogeschäften unseres täglichen Lebens, aber auch die Vorteile einer beschränkten Deliktsfähigkeit.

Diese **Privilegien und Schutzvorschriften** werden in Zukunft für die 18- bis 21jährigen wegfallen. Die vorgesehene Regelung wird also den Betroffenen in gleicher Weise neue Rechte geben, aber auch neue Pflichten auferlegen. Hierauf müssen wir, wie ich glaube, gerade als Gesetzgeber und auch als verantwortungsbewußte Politiker diejenigen mit Nachdruck hinweisen, die durch dieses Gesetz bereits mit Vollendung des 18. Lebensjahres die volle Mündigkeit erhalten werden.

Im Zusammenhang mit schwierigen und riskanten Rechtsgeschäften wurde im Rechtsausschuß die Frage erörtert, ob im Hinblick auf die Gefährdungen und die besondere Verantwortung in unserer freiheitlichen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung für die 18- bis 21jährigen eine Sonderregelung in das Gesetz aufgenommen werden sollte. Es bestand aber weitgehende Einigkeit darüber, daß solche Gefahren nicht nur für die jungen Menschen bestehen, sondern in gleichem Maße auch für die Angehörigen der älteren Generation und nicht zuletzt auch für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die im Geschäfts- und Wirtschaftsleben den wirtschaftlich Stärkeren weitgehend ausgeliefert sind.

(B) Die SPD-Bundestagsfraktion befürwortet deshalb den Ausbau und die **Verstärkung des Rechtsschutzes**. Das gilt vor allem für diejenigen Fälle, in denen die Bürger durch das Ausnutzen von Notlagen, durch das Ausnutzen von wirtschaftlich stärkeren Positionen in unserem Rechtsleben in ihren verfassungsmäßig garantierten Rechten beeinträchtigt werden.

Wir haben in den letzten Jahren erste Schritte zum Ausbau dieses Rechtsschutzes getan. Ich denke hierbei an die Reform des Abzahlungsgesetzes, an die Verstärkung des Mieterschutzes, an das Verbot von Gerichtsstandsvereinbarungen oder auch an die Neuregelung unseres Maklerrechtes. Wir sind uns darüber im klaren, daß gerade auf diesem Gebiet weitere Schritte folgen müssen. Dazu gehört u. a. auch eine Reform der allgemeinen Geschäfts- und Lieferungsbedingungen.

Meinungsverschiedenheiten — darauf hat Herr Kollege Dr. Stark ebenfalls bereits hingewiesen — gab es bei der **Neuregelung des Ehemündigkeitsalters**. Im Gegensatz zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung und der Opposition — hier gab es einmal eine Übereinstimmung zwischen der Bundesregierung und der Opposition — haben der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit einstimmig und der Rechtsausschuß mit

(C) Mehrheit beschlossen, Frau und Mann bei der Ehemündigkeit gleichzubehandeln und diese mit der neuen Volljährigkeit, also mit **18 Jahren**, eintreten zu lassen. Die SPD-Bundestagsfraktion unterstützt diese Regelung. Das bedeutet, daß das Ehemündigkeitsalter für Frauen von jetzt 16 auf 18 Jahre heraufgesetzt wird und das Ehemündigkeitsalter des Mannes von jetzt 21 auf 18 Jahre herabgesetzt wird. Für diese Regelung waren in erster Linie folgende Gründe maßgebend:

Erstens. Beide Ehepartner tragen heute gleiche Verantwortung in familiärer, gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht.

Zweitens. Beide Ehepartner haben heute in allen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens gleiche Rechte und Pflichten.

Drittens. Das bisherige Bild der Ehe, nach dem es weitgehend für notwendig gehalten wurde, daß der Mann als Oberhaupt der Familie volljährig sein muß, nicht aber die Frau, hat sich nach unserer Auffassung grundlegend gewandelt. Es entspricht einfach nicht mehr der Wirklichkeit, daß ausschließlich der Mann am Rechtsverkehr teilnimmt und im Berufsleben steht, während die Frau sich ausschließlich um den Haushalt und die Kindererziehung zu kümmern hat. Hier ist gerade in den letzten Jahren und insbesondere in den jüngeren Ehen eine entscheidende Veränderung in dem Verhältnis der beiden Ehepartner untereinander eingetreten, der der Gesetzgeber in der Neuregelung Rechnung tragen sollte. Das hat — dieser Vorwurf wurde uns bisweilen gemacht — nichts mit Ideologie zu tun; im Gegenteil, das hat etwas mit Sinn für Wirklichkeit zu tun, aber, wie ich glaube, auch etwas mit gesundem Menschenverstand. (D)

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Ein bißchen Ideologie ist schon dabei!)

Viertens. Für eine unterschiedliche Behandlung der beiden Geschlechter bei der Regelung des Ehemündigkeitsalters gibt es keine zwingenden Gründe. Die vielfach aufgestellte Behauptung, bei Frauen trete die biologische oder soziale Reife früher ein, ist weder durch wissenschaftliche Erkenntnisse noch durch empirische Untersuchungen gesichert. Auch die Anhörung im Rechtsausschuß hat hierfür keine Gesichtspunkte ergeben.

Fünftens. Nach unserer Auffassung ist ein besonders wichtiger Grund, daß die Heraufsetzung der Ehemündigkeit der Frau mit dazu beitragen soll, heute noch vorhandene Vorstellungen abzubauen, eine mehr oder weniger gute Heirat, die Einfahrt in einen mehr oder weniger sicheren Ehehafen könnte eine gründliche Schul- und Berufsausbildung und eine wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau ersetzen.

Wie bisher soll das Vormundschaftsgericht von dem Alterserfordernis auf Antrag Befreiung erteilen können, wenn besondere Umstände für eine vorzeitige Eheschließung sprechen, der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein Ehepartner volljährig ist. Diese **Befreiungsvorschrift** soll unterschiedslos für beide Partner, für Mann und Frau

Metzger

(A) gelten. Damit soll klargestellt werden, daß es künftig auf die Reife und die Selbständigkeit von beiden Ehepartnern ankommt.

Die neue gesetzliche Regelung sieht ferner vor, im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung die Möglichkeit einzuräumen, über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus freiwillig eine Schul- und Berufsausbildung abzuschließen.

Keinen Einfluß — und auf diese Feststellung möchte ich besonderen Wert legen — wird die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf die Stellung der 18- bis 21jährigen als Heranwachsende im Jugendstrafrecht haben.

Ich bedaure es, daß es der Rechtsausschuß im Gegensatz zum Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit mit Mehrheit abgelehnt hat, in Form einer Entschließung die Bundesregierung und vor allem die Länder darauf hinzuweisen, daß Maßnahmen zur **Vorbereitung der Jugendlichen auf die Volljährigkeit** und die damit verbundenen neuen Rechte und Pflichten — unabhängig davon, mit welchem Alter sie eintritt —, dringend erforderlich sind. Diese Maßnahmen werden auch von Fachleuten und von Sachverständigen gefordert. Zu diesen Maßnahmen gehören nach unserer Auffassung unter anderem ein guter Rechtskundeunterricht an den Schulen, dazu gehört Information und Beratung über das Konsumverhalten, über eine sinnvolle Freizeitgestaltung, über Ernährungsfragen. Dazu gehören aber auch der Ausbau der Beratung in Ehe- und Lebensfragen und schließlich eine Verbesserung der außerschulischen Jugendbildung als Teil der Erziehung im Rahmen der Reform des Jugendhilfegesetzes.

(B)

Ich möchte hier an dieser Stelle die Bundesregierung noch einmal mit Nachdruck bitten, sich dieser Forderungen anzunehmen und, da es sich weitgehend um Angelegenheiten der Länder handelt, auf diese entsprechend einzuwirken.

Die sozialdemokratische Bundestagsfraktion wird diesem Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters und des Ehemündigkeitsalters vorbehaltlos zustimmen. Wir sind der Auffassung, daß wir mit dieser Regelung in der Reform unseres Ehe- und Familienrechts einen guten Schritt weiterkommen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort hat der Abgeordnete Kleinert.

Kleinert (FDP): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen! Meine Herren! Die Diskussion — das ist in den Erklärungen der beiden Herren Vorredner schon so etwas, wenn auch sehr vorsichtig, angeklungen — hat etwas von der ursprünglichen Begeisterung und Vorbehaltlosigkeit, mit der alle in diesem Hause an die Frage der Herabsetzung des Volljährigkeitsalters herangegangen sind, verloren. Das müssen wir ganz klar sehen. Wir Freien Demokraten sind dennoch auch heute nicht bereit, auf den schon früher hier ausgetragenen Prioritätenstreit zu verzichten, sondern betonen, daß wir die ersten waren, die diesen Schritt als eine Konsequenz aus an-

deren Gegebenheiten gefordert haben, weil, auch wenn es an der Unbeschwertheit und Eindeutigkeit, mit der das Problem ursprünglich gesehen worden ist, fehlt, die gründliche und sachliche Durchdringung, von der die Herren Vorredner berichtet haben, dazu geführt hat, daß unsere Überzeugung, die jetzt vorgeschlagene Regelung müsse herbeigeführt werden, fester und begründeter geworden ist, weil wir in all den Anhörungen, Untersuchungen, Überlegungen und Beratungen, wie auch schon gesagt worden ist, keine Anhaltspunkte dafür gefunden haben, wie man es anders sachlich richtig machen sollte also so, wie es jetzt in dem Ihnen vorgelegten Gesetzesentwurf geschehen ist.

(C)

Wir haben im Laufe der Anhörung von soziologischer Seite zum Teil ungewöhnlich schwer verständliche, nach meiner Ansicht auch skurrile Auffassungen über den Zusammenhang des Volljährigkeitsalters mit repressiven Tendenzen im Spätkapitalismus zur Kenntnis nehmen müssen. Ich ersäume die Gelegenheit nicht, zu erklären, daß uns derartige Argumente bei unseren Überlegungen nicht beeindrucken konnten, sondern wir uns auf etwas handfestere Beobachtungen im täglichen Leben und die Konsequenzen, die man daraus mit einem gesunden Menschenverstand ziehen kann, verlassen haben.

Dazu gehört nicht etwa der in diesem Zusammenhang oft gegebene Hinweis, mit der **Herabsetzung des Wahlalters**, die wir beschlossen haben, sei zwangsläufig in gleicher Weise auch die Volljährigkeitsgrenze herabzusetzen. Ein solcher Zusammenhang besteht sicher nicht. Ganz im Gegenteil, (D) man kann sehr viel Sympathien für die von Herrn Professor Bosch sehr eindrucksvoll vorgetragene Theorie haben, daß das Erreichen der Volljährigkeit ein sich in Stufen vollziehender Prozeß ist, bei dem dem Jugendlichen immer weitere Rechte und auch Pflichten zuwachsen. Wir haben tatsächlich in einer Fülle von gesetzlichen Regelungen sehr unterschiedliche Eingriffsstufen, die keineswegs durch die jetzt zu treffende Regelung beeinträchtigt oder alle etwa auf die magische Grenze 18 fixiert würden. Wir gehen lediglich bei einem besonders schergewichtigen Punkt, nämlich der vollen Rechts- und Geschäftsfähigkeit im Bereich des bürgerlichen Rechts, heute diesen entscheidenden Schritt.

Ein Argument, das nach meiner und, soweit ich sehe, nach einhelliger Ansicht aller Mitglieder dieses Hauses, mehr als alle anderen zeigt, wie schwierig die Frage ist, und wie sie heute entschieden werden muß, ist die Überlegung, daß der **Jugendliche mit 18 Jahren** zum **Wehrdienst** eingezogen werden und sich zum Wehrdienst melden kann. Das hat im Kriegsfall, auf dessen Nichteintritt wir alle hoffen, dessen Eintritt wir fürchten, der in diesem Zusammenhang aber von der Natur der Sache her nun einmal mit ins Auge gefaßt werden muß, die Folge, daß 19jährige, unter Umständen auch 18jährige nicht nur ihre eigene Gesundheit und in letzter Konsequenz ihr Leben aufs Spiel setzen müssen, sondern noch weitergehend andere, unter Umständen erheblich Ältere auf Grund von Kommandogewalt in den Tod schicken können, und zwar durch eine Entscheidung, die sie selbstverantwortlich zu treffen haben. Diese

Kleinert

(A) Überlegung ist es, die uns mehr als irgendeine andere überzeugt: daß die große Gefahr des Kaufs eines unzulänglichen und überbewerteten Gebrauchtwagens, vor der einige den Jugendlichen schützen wollen, nicht mit diesen letzten und höchsten Entscheidungen zu vergleichen ist, die man schon heute im Wehrdienst nach einer allgemeinen Überzeugung von den Jugendlichen tatsächlich verlangt. Das ist der ganz entscheidende Punkt, an dem man, wenn man es irgendwo ablesen kann, wirklich ablesen kann, daß das, was wir uns hier heute vorgenommen haben, richtig ist.

Im übrigen möchte ich, nachdem meine Herren Vorredner in ihren Erklärungen das Thema trotz der Breite des Feldes in den wesentlichen Punkten ausgeschöpft haben, zum Schluß nur noch auf eines hinweisen. Wir haben ein geflügeltes Wort. Solche Worte sind einfach, und beim Abklopfen stellt sich immer wieder heraus, wieviel Sinn und wieviel Lebenserfahrungen darin enthalten sind, auf kleinstem Raum darin geronnen sind. Das Wort heißt: Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch Verstand. Tatsächlich wissen alle von Ihnen — nicht nur aus der parteipolitischen Erfahrung —, daß Ämter und Funktionen, die oft nur ebenso zögernd jemandem anvertraut wurden, wie er sie zögernd angenommen hat, hinterher ganz ungewöhnlich gut von jemandem wahrgenommen worden sind, dem man das nicht zugetraut hatte, obwohl, Herr Professor Schäfer, auch das Gegenteil gelegentlich vorkommt.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Es gibt da große Fehlerquellen, Herr Kollege! — Heiterkeit.)

(B)

— Ich würde behaupten: sie liegt erheblich unter 50 %, und das wäre schon jenseits der statistischen Erfahrung und Erwartung.

Jedenfalls glaube ich, daß gerade bei dem Schritt, den wir heute hier zu tun uns anschicken, der Gesichtspunkt besonders deutlich gesehen werden muß, daß mit der **Herausforderung an die Verantwortung** auch das **Verantwortungsbewußtsein** wächst. Meiner Ansicht nach sind sehr viele Erscheinungen bei unserer heutigen Jugend, im Bereich der Studenten, die bedauerlich sind und die über den altersgemäßen Übermut erheblich hinausgehen, sowohl in verstiegenen ideologischen Gedankengebäuden wie auch leider in ihren praktischen Handlungen und Ausschreitungen, eine Folge von zuwenig Herausforderung in unserer Zeit und in der Umwelt, die wir in den letzten 20 Jahren in diesem Lande aufgebaut haben, zuwenig Herausforderung gerade für die Jugendlichen. Deshalb wird, so meine ich, hier mit der Herausforderung, die zweifellos an unsere Jugend gestellt wird, etwas Gutes bewirkt werden. Die Herausforderung wird — so glauben wir zuversichtlich — von dieser Jugend angenommen und mit mehr Verantwortungsbewußtsein honoriert werden, womit sich dann auch die aufgezeigten und auch von uns gesehenen Gefahren auf den Pegel zubewegen werden, der für alle, die heute längst über 21 sind, gilt.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei allen Fraktionen.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Jaeger. (C)

Dr. Jaeger (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn sich die drei Fraktionen dieses Hohen Hauses mit ihrer sehr großen Mehrheit in einer Angelegenheit geeinigt haben, ist es natürlich immer schwierig, für sich persönlich und für eine, ich weiß nicht wie große, aber sicherlich, zumindest in dieser Stunde, nicht sehr umfangreiche Gruppe eine gegenteilige Meinung zu äußern. Es gehört zur Toleranz der großen Mehrheit, sich das anzuhören, es gehört zur Höflichkeit dessen, der die **Minderheitsmeinung** vertritt, sich kurz zu fassen.

Meine Damen und Herren, ich habe gegen den Gesetzentwurf, der hier vorliegt, schwere Bedenken. Im Volk sind die Bedenken wesentlich stärker, als sie in diesem Parlament bisher und wohl auch in der Abstimmung zum Ausdruck kommen.

Ich will mich dabei gar nicht näher mit der Frage der **Ehemündigkeit** befassen, die rechtlich von der Volljährigkeit zu unterscheiden und sachlich nicht deckungsgleich ist. Die Eheschließung ist das riskanteste Rechtsgeschäft, das es für einen jungen Mann im Leben gibt, und ob es unter diesen Umständen richtig ist — —

(Zuruf von der SPD: Für die Frau auch!)

— Für die Frau auch, jawohl! Aber bei der Frau wird die Altersgrenze hinaufgesetzt, während sie beim Mann heruntergesetzt wird. Insbesondere dagegen habe ich Bedenken, obwohl ich an der durch die Natur der Frau gegebenen Möglichkeit der früheren Eheschließung nichts ändern würde. In diesem Punkte, wo die biologischen und psychologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau besonders deutlich sind, genau die gleiche Altersgrenze festzusetzen scheint mir ein etwas lebensfremder Formalismus zu sein. (D)

Aber, meine Damen und Herren, die Hauptentscheidung, die gefällt wird, ist sicherlich die in der Frage der **Volljährigkeit**. Wir leben in einem Zeitalter, in dem wieder einmal — wie schon öfters — die Spannung zwischen den Generationen stärker ist als früher. Das bedeutet, daß es mehr Konflikte gibt. Wenn Sie das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre heruntersetzen, bedeutet das auch, daß der Rechtsstreit in der Familie häufiger sein wird. Ob dies zweckmäßig ist, weiß ich nicht. Wir leben auch in einem Zeitalter, in dem ein Verlust an Autorität eingetreten ist. Ich glaube nicht im mindesten, daß man mit Rechtsfiguren allein Autorität zu retten vermag;

(Zustimmung bei den Regierungsparteien)

aber genau in diesem Augenblick Schranken abzubauen, die zugunsten der elterlichen Einflußmöglichkeiten vorhanden sind, scheint mir doch höchst gefährlich zu sein.

Doch ist dies nicht der einzige und bei weitem nicht der wichtigste Gesichtspunkt. Der wichtigste Gesichtspunkt ist für mich, daß es sich hier um eine **Schutzbestimmung** für den jungen Menschen handelt. Wenn ein Mensch noch nicht volljährig ist, weil er ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht hat,

Dr. Jaeger

(A) so ist er nicht zurückgesetzt, sondern er ist privilegiert; privilegiert dadurch, daß seine Entscheidung in bestimmten Rechtsgeschäften erst gültig wird, wenn der Erziehungsberechtigte die seine dazugibt. In der ersten Rede des heutigen Tages hat Herr Dr. Stark mit Recht gesagt, daß wissenschaftlich in dieser Angelegenheit noch kein Grund gelegt ist. Ich habe ganz allgemein den Eindruck, als ob die Motivation zu diesem Gesetz mehr politisch sei als wissenschaftlich fundiert. Auch der Bundesrat hat mit Recht festgestellt, daß eine wissenschaftliche Entscheidungsgrundlage für die Herabsetzung des Volljährigkeitsalters auf 18 Jahre fehlt.

Wenn wir dieses Problem betrachten, müssen wir uns vor zwei Irrtümern hüten. Der erste, leider heute sehr gängige Irrtum ist die Behauptung, die heutige Jugend sei unreifer oder schlechter, als die Jugend früher gewesen sei. Wenn man sie kennt, weiß man: das ist ganz gewiß nicht der Fall. Sie ist im Grunde genauso, wie wir selber gewesen sind. Sie ist nur in eine wesentlich schwierigere Zeit gestellt, als manche in diesem Hause sie in ihren jungen Jahren erlebt haben.

Falsch ist aber auch die Meinung, die heutige Jugend sei reifer als die frühere. Die Akzeleration mag körperlich vorangeschritten sein; daß sie seelisch vorangeschritten ist, wird doch sehr bestritten. Aber selbst wenn Sie wie ich der Meinung sind, daß der junge Mensch mit Hilfe einer viel besseren Ausbildung und von viel mehr Möglichkeiten, auf die Schule zu gehen, ein wesentlich größeres Wissen — oder, wie man heute sagt: ein Mehr an Information — hat, dann, meine Damen und Herren, bedeutet dies allein noch nicht die Befähigung zum Urteil. Die wirkliche sittliche Reife besteht ja in der Urteilsfähigkeit. Zur Urteilsbefähigung gehört die Information; es gehört dazu aber auch die Erfahrung. Der amerikanische Psychiater Wechsler, von dem der gängigste Intelligenztest unserer Zeit stammt, hat gesagt, die Unterscheidung zwischen intellektueller Befähigung und dem Erfolg ihrer Anwendung sei entscheidend; letzterer beruhe in nicht geringem Maße auf Erfahrung.

Aber Sie brauchen gar keinen Psychologen unserer Zeit! Schon der alte Aristoteles hat in seiner „Rhetorik“ festgestellt, daß der Fehler junger Menschen der **Mangel an Erfahrung** ist; übrigens meines Erachtens der einzige Fehler in dieser Welt, der von Jahr zu Jahr geringer wird. Aristoteles hat gesagt: Die jungen Menschen sehen die Welt zu rosig, weil sie zu wenig die Schattenseiten des Lebens kennengelernt haben, sie sind zu leichtgläubig, weil sie noch nicht oft betrogen wurden, sie sind hochsinnig, weil sie noch nicht oft gedemütigt wurden.

Alle diese guten Eigenschaften junger Menschen, die wir schätzen und die wir ja wohl alle selber gehabt haben, bedingen einen gewissen Schutz, solange der Gesichtskreis noch nicht durch Erfahrung geweitet worden ist. Die Begeisterungsfähigkeit — die leider manchen Menschen im späteren Leben verlorengelassen — muß mit einer Realitätserfahrung gepaart werden; sonst ist die Verführbarkeit groß, und das nicht nur in der Politik, von der Aristoteles spricht. Wenn man in unserer Zeit an die Methoden

der Werbung, an die Raffinesse der Agenten und dergleichen denkt, dann weiß man: das, was man schlagwortartig den Werbungs- und Konsumterror nennt, ist etwas, wovor man die Menschen, und vor allem die jungen Menschen, schützen sollte. (C)

Die Reife ist gewiß individuell, aber sie bedarf einer generellen Regelung. Es sind interessante Vorschläge gemacht worden, vor allem von dem schon einmal genannten Professor Bosch, eine Differenzierung vorzunehmen und die Volljährigkeit stufenweise durchzuführen. Der Rechtsausschuß hat sich dem nicht angeschlossen. Es ist deshalb hier zu spät, darüber zu sprechen, ob man Teiljährigkeit an die Stelle einer Einheitslösung setzen will, obwohl die Religionsmündigkeit, die wir seit einem halben Jahrhundert bei 14 Jahren haben, in gewisser Hinsicht signifikant ist. Wenn man dies aber nicht tun will oder nicht tun kann, dann muß man sich für den Beginn dessen, was man früher die Großjährigkeit genannt hat, eine mittlere Möglichkeit aussuchen; die Volljährigkeit an den unteren Rand des Möglichen, auf 18 Jahre, zu setzen halte ich für einen Fehler.

Meine Damen und Herren, der Erziehungsgedanke wird hier gestrichen für die Menschen, die über 18, aber noch nicht 21 Jahre sind. Das hat Folgen für ihre Zukunft, wenn sie zu früh sich selbst überlassen werden. Manche sind überfordert, und gerade die, die mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen, werden hier aus den Möglichkeiten einer begleitenden Erziehung herausgenommen. Ich frage mich, ob das der Gesetzgeber verantworten kann.

Es ist darauf hingewiesen worden, daß der ganze **Osten** 18 Jahre als Grenze hat. Es ist auch schon darauf hingewiesen worden, daß in **sozialistischen Gesellschaftssystemen** bei weitem kein so großer Spielraum, vor allem in wirtschaftlicher Beziehung, gegeben ist wie in unserer freien Lebensordnung. Die **Privatautonomie** wird dort ideologisch und praktisch beschränkt. Außerdem ist es typisch für einen totalitären Staat — wir haben das auf anderen Gebieten auch im Dritten Reich gesehen —, daß man den Einfluß des Elternhauses als einen konservativen Einfluß gegen totalitäre Strömungen so früh wie möglich zu beschneiden sucht. Aus allen diesen Gründen kann uns die Regelung im Osten kein Vorbild sein. In unserem freien Lande werden höhere Ansprüche an die soziale Reifung eines Menschen gestellt als im Osten. (D)

Der **Westen** hat im allgemeinen 21 Jahre als Grenze, die Schweiz allerdings schon seit 1907 20 Jahre; Skandinavien und Liechtenstein haben sich dem vor kurzem angeschlossen. Ich habe mich schon — ich glaube, es war im 5. Deutschen Bundestag — dafür ausgesprochen, daß man den Bedürfnissen des modernen Lebens Rechnung tragen soll, indem man möglichst viele Grenzen auf das 20. Lebensjahr heruntersetzt. Aber daß man so weit geht, sie auf 18 Jahre herunterzusetzen, halte ich für gefährlich.

Vor allem aber, meine Damen und Herren: Es ist unlogisch; denn nun widerspricht die **Volljährigkeit**, die mit 18 Jahren eintritt, der vollen **Strafmündigkeit**, die erst mit 21 Jahren eintritt. Für beide Fälle

(A) **Dr. Jaeger**

werden aber dieselben Ansprüche an Reife, Urteils-kraft und Verantwortungsbewußtsein eines Men-schen gestellt.

Nun überlegen Sie einmal: Wenn Sie die Voll-jährigkeit auf 18 Jahre herabsetzen, kann ein 18-jähriger Immobilienverkäufe vornehmen, er kann eine Erbschaft ausschlagen, er kann den kompliziertesten Prozeß führen, er kann Wechselgeschäfte vorneh-men und sogar Bürgschaften eingehen. Wenn er aber in einen Verkehrsunfall verstrickt wird, macht der Richter in drei Viertel aller Fälle von der Mög-lichkeit Gebrauch, diesen Jugendlichen nach dem Jugendstrafrecht zu bestrafen, weil er ihn nicht für in vollem Maße urteilsfähig und verantwortlich hält.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Das tut weh,
weil es nicht stimmt!)

— Es ist rechtlich so, Herr Kollege Stark, daß die absolute Grenze bei 18 Jahren liegt. Zwischen 18 und 21 Jahren entscheidet der Richter, ob er das Jugend-recht anwendet oder nicht. Nach unserer Statistik wird in drei Viertel aller Fälle das Jugendrecht an-gewandt. Ich sage sogar: zu Recht, weil ich einem jungen Menschen, der erstmals straffällig wird, eine besondere Chance geben möchte.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Herr Kollege,
bei Verkehrsdelikten stimmt das nicht!)

Ich möchte nur darauf hinweisen: In meinen Augen ist es ein Akt der Schizophrenie des Gesetz-gebers, wenn der 18jährige ein Warenhaus leiten kann, wenn ein Gleichaltriger aber bei einem Laden-diebstahl in diesem Warenhaus vor ein Jugendge-richt gestellt bzw. nach dem Jugendrecht verurteilt wird.

(Abg. Dr. Ritz: Das paßt wieder!)

Ich sage nicht — ich möchte das noch eigens be-tonen —, daß man nun die volle Strafmündigkeit auch herabsetzen soll. Ich bin im Gegenteil der Mei-nung, man soll die Volljährigkeit entweder bei 21 Jahren belassen oder beides logisch einwandfrei auf 20 Jahre festsetzen.

Schließlich, meine Damen und Herren: In diesem Haus ist ein Gesetz gemacht worden, nach dem jeder-mann nicht nur wählen kann, sondern sogar wählbar ist, wenn er volljährig ist. Wir werden also in Zu-kunft 18jährige Bundestagsabgeordnete haben.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Schön!)

Das wird uns bestimmt nicht schaden. Aber wenn ein solcher 18jähriger dasselbe tut, was viele von uns gelegentlich tun, nämlich irgendwo gegen eine Verkehrsvorschrift zu verstoßen, dann braucht ein Richter nur sehr mitleidig mit ihm oder etwas bos-haft gegenüber dem Parlament zu sein, und er be-straft ihn wegen mangelnder geistiger Reife nach dem Jugendrecht.

(Heiterkeit.)

Diese Blamage möchte ich dem Deutschen Bundestag ersparen.

Ich halte dieses Gesetz für keine Rechtswohlthat für die Jugend; ich halte es sogar für gefährlich für die

Jugend. Ich sehe in ihm die Gefahr einer Blamage (C) für dieses Hohe Haus und lehne das Gesetz deshalb ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort hat der Abgeordnete Dr. Waigel.

Dr. Waigel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe Respekt vor der per-sönlichen Meinung des Kollegen Dr. Jaeger. Ich teile seine Meinung nicht und muß auch darauf hinweisen, daß es seine persönlich fundierte Meinung ist, daß es aber nicht die Meinung der Mehrheit der CSU oder der Landesgruppe ist.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Bravo!)

Ich bin der Meinung, dieses Gesetz ist die conse- quente Folge der bisherigen Maßnahmen, die wir in den letzten Jahren im Jugendbereich durchgeführt haben. Es gibt sehr wohl Gründe, die gegen dieses Gesetz sprechen — sie sind von allen Rednern heute angesprochen worden —, es gibt aber auch Gründe dafür. Bei Abwägung dieser Dinge glaube ich, daß das Angebot an die **Jugend**, ihr die Chance einer **mitbestimmten Zukunft** zu geben, überwiegt und uns bewegen sollte, diesem Gesetz zuzustimmen.

Wir können diese Chance, dieses Angebot, diese Aufforderung zu mehr Mitwirkung, zu mehr Engage- ment nicht nur auf den öffentlichen Bereich erstrek- ken, sondern wir müssen dann auch so konsequent sein und einem 18jährigen die Chance einer weit- gehenden Bestimmung seines Lebens geben. Wenn hier eine kleine Inkonsequenz, Herr Kollege Dr. Jaeger, insofern besteht, daß ihm im strafrechtlichen Bereich noch ein Schutztatbestand gegeben ist, dann sollte uns das nicht stören. Kleine Inkonsequenzen werden sogar in den besten Gesetzen bleiben. Ich werde diesem Gesetz meine Zustimmung geben. (D)

(Beifall auf allen Seiten.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort hat Herr Bundesjustizminister Jahn.

Jahn, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zunächst eine Bemerk- ung zu den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Jaeger. Herr Kollege Dr. Jaeger, wir müssen Ihnen eigentlich alle außerordentlich dankbar für das sein, was Sie hier gesagt haben und wie Sie es gesagt haben. Das war geradezu ein Geschenk für diese Debatte; denn diejenigen, die vielleicht noch gezweifelt haben, ob man das nun so ganz richtig machte, wie es hier angelegt ist, sind durch Inhalt und Art Ihrer Argumentation sicher aller weiteren Zweifel enthoben worden.

(Abg. Dr. Jaeger: So schlecht habe ich doch nicht geredet! — Weitere Zurufe von der CDU/CSU.)

Das, was Sie hier gesagt haben, Herr Kollege Dr. Jaeger, enthielt sicherlich eine Reihe von beacht- lichen Gründen. Nur haben Sie vergessen, eines einmal deutlich zu machen: Das, was Sie an denk-

Bundesminister Jahn

(A) baren Vorbehalten hier vorgetragen haben, ist doch nicht an ein bestimmtes Alter geknüpft. Diese Vorbehalte können Sie bei einem 20- oder 21jährigen je nachdem genauso gut geltend machen wie bei einem 18jährigen. Ihre Argumentation ist im Grunde eine Argumentation gegen eine Festlegung der Volljährigkeitsgrenze überhaupt, nicht aber eine Argumentation, die diese notwendige und überfällige Entscheidung des Parlaments überhaupt in Frage stellen kann.

Meine Damen und Herren, mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wird der Deutsche Bundestag eine Reform verwirklichen, die in erster Linie für unsere Jugend, darüber hinaus aber auch für unsere ganze Gesellschaft von weitreichender Bedeutung ist. Wir ändern damit einen Rechtszustand, der bei uns unverändert seit Jahrzehnten — beinahe schon ein Jahrhundert lang — gegolten hat.

Aus der Entwicklung, die seither und vornehmlich in den letzten Jahrzehnten vor sich gegangen ist und die sämtliche Lebensbereiche erfaßt hat, ergab sich die Notwendigkeit, auch die Frage zu überdenken, ob ein Volljährigkeitsalter von 21 Jahren den heutigen Gegebenheiten noch gerecht wird. Weder die Bundesregierung noch das Parlament — das hat die Debatte hier noch einmal gezeigt — haben sich die Entscheidung leichtgemacht. Die Antwort war auch noch nicht bereits vorweggenommen durch die im Jahre 1970 beschlossene **Herabsetzung des aktiven Wahlalters** auf 18 Jahre. Denn es sind nur teilweise dieselben Kriterien, die dafür maßgebend sein können, ob es richtig ist, einem jungen Menschen das Recht der Mitentscheidung über unser politisches Geschehen zu geben, und zum anderen, ob diesem jungen Menschen auch die uneingeschränkte Entscheidung über alle Angelegenheiten seines eigenen persönlichen Lebens und die damit verbundene volle Eigenverantwortung übertragen werden kann und soll. Die Auswirkungen, die hier in Betracht zu ziehen sind, sind unvergleichlich vielfältiger.

Zudem muß auch hier immer die Frage im Vordergrund stehen, ob auf den **Schutz**, den unsere Rechtsordnung dem **Minderjährigen** in verstärktem Umfang gewährt, zu einem früheren Zeitpunkt als bisher verzichtet werden kann. Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens haben vor allem das von dem Leiter der Forschungsstelle für Jugendfragen bei der Pädagogischen Hochschule Hannover, Herrn Professor Dr. Walter Jaide, erstattete Gutachten sowie die vom Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 30. November 1973 durchgeführte Anhörung der Professoren Dr. Walter Hornstein, Dr. Martin Rudolf Vogel und Dr. Friedrich Wilhelm Bosch zu diesen Problemen noch wertvolle zusätzliche Erkenntnisse gebracht. Ihnen ist, wie allen, die sich sonst aus ihrer Verantwortung geäußert haben, heute noch einmal zu danken.

Die Vielfalt der Auffassungen hat nichts geändert an der bereits durch die Einbringung des vorliegenden Gesetzentwurfs zum Ausdruck gebrachten Überzeugung der Bundesregierung, daß es gerechtfertigt ist, den jungen Menschen unserer Zeit mit **18 Jahren**

den Status der **Volljährigkeit** zu geben mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Dieselbe Auffassung liegt dem von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachten Gesetzentwurf zugrunde. (C)

Dem federführenden Rechtsausschuß, dem mitberatenden Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, vor allem auch den Herren Berichterstatter danke ich namens der Bundesregierung für die eingehende Auseinandersetzung mit dem Entwurf. Es wird dieser so bedeutsamen Reform zugute kommen, daß sie von allen Fraktionen getragen wird. Die Gemeinsamkeit der Auffassungen ist um so mehr zu begrüßen, als es sich hier um eine rechtspolitische Entscheidung handelt, für die alle empirischen und wissenschaftlichen Erkenntnisquellen nur Hilfe im Vorfeld leisten können.

Herr Kollege Jaeger, Sie können es ja nicht lassen, Ihre Argumentation immer in eine bestimmte Richtung drehen zu wollen. Der Hinweis auf die **osteuropäischen Länder** mit ihren Regelungen hinsichtlich der Volljährigkeit war nun wirklich das, was man wohl fairerweise ein Selbsttor nennen muß. Denn wir befinden uns mit dieser Entscheidung des Parlamentes in vollem Einklang mit der am 19. September 1972 ausgesprochenen **Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates**, das Volljährigkeitsalter auf ein Alter unter 21 Jahren herabzusetzen und es möglichst auf 18 Jahre festzusetzen. Sie sollten also solche merkwürdigen Bezüge hier in der Debatte nicht zu einem Maßstab machen, der im klaren Widerspruch zu dem stünde, was in Europa mittlerweile einhellige Auffassung ist, und zwar vor allen Dingen auch im freien Teile Europas. (D)

Noch ein Wort zur Ehemündigkeit. Hier besteht Übereinstimmung, daß künftig Eheschließungen unter 16 Jahren nicht mehr möglich sein sollen. Für die Entscheidung, das **Ehemündigkeitsalter** für Mann und Frau einheitlich auf 18 Jahre festzusetzen, gleichzeitig aber eine Befreiungsmöglichkeit sowohl für den Mann als auch für die Frau vorzusehen, sprechen gute Gründe. Sie sind in der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eingehend gewürdigt worden.

Eine gesellschaftspolitisch wichtige Aufgabe besteht nun darin, den jungen Menschen zu helfen, den **Übergang vom minderjährigen zum volljährigen Bürger** zu meistern. Deshalb begrüße ich vor allem auch die nunmehr im Rahmen des Art. 8 vorgesehene Ergänzung des **Jugendwohlfahrtsgesetzes** darin, daß eine Ausbildung, die im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe oder der Fürsorgeerziehung eingeleitet worden ist, auf freiwilliger Basis auch über den Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit hinaus fortgeführt werden kann. Damit ist ein Weg vorgezeichnet, der auch künftig generell als Richtschnur gelten sollte, nämlich der Weg, möglichst vielfältige Hilfen anzubieten, von denen die jungen Menschen Gebrauch machen können, wenn sie selbst das Bedürfnis danach haben oder — etwa im Einzelfall — die Selbständigkeit Fragen für sie aufwirft.

Es muß darüber hinaus unser Anliegen sein, allgemein solche **Lern- und Ausbildungsbedingungen** für alle Gruppen unserer Jugend zu schaffen, daß sie mit 18 Jahren für die auf sie zukommenden

Bundesminister Jahn

- (A) Rechte und Verantwortlichkeiten bestmöglich gerüstet ist. Ich habe die Anmerkungen, die in der Aussprache gemacht worden sind, die Hinweise und Aufforderungen an die Bundesregierung gehört. Ich sage als Antwort darauf: ja. Herr Kollege Metzger, wir werden diese Hinweise aufgreifen und das, was im Rahmen der Möglichkeiten der Bundesregierung liegt, tun, um diesem Bedürfnis auch von unserer Seite Rechnung zu tragen. Ich teile dem Hause bei dieser Gelegenheit mit, daß insbesondere im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministers der Justiz in den nächsten Monaten besondere Anstrengungen gemacht werden, um auch die Umstellung auf diese neue gesetzliche Regelung den Beteiligten — Beteiligte sind in diesem Fall die jungen Menschen und ihre Eltern — bewußt zu machen.

Meine Damen und Herren, die Entscheidung für den Gesetzentwurf zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters wird für das Selbstbewußtsein und die Verantwortungsfreude der jungen Generation und für ihre Integration in die rechtliche, wirtschaftliche und politische Ordnung unseres Gemeinwesens von wesentlicher Bedeutung sein.

Namens der Bundesregierung bitte ich Sie, der Vorlage zuzustimmen.

(Beifall bei den Regierungsparteien.)

Vizepräsident von Hassel: Wir sind am Ende der Aussprache zur dritten Beratung angelangt.

- (B) Zur Abstimmung habe ich drei Wortmeldungen vorliegen. Das Wort hat zunächst der Abgeordnete Dr. Schulz (Berlin).

Dr. Schulz (Berlin) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Schon am 18. Juni 1970 habe ich anlässlich der Verabschiedung des Gesetzentwurfs über die Herabsetzung des Wahlalters in einer Erklärung zur Abstimmung meine Bedenken gegen diese Maßnahme geltend gemacht und meine ablehnende Haltung vor dem Plenum des Deutschen Bundestages begründet.

Es erübrigt sich, die damaligen Argumente zu wiederholen, die für mich unverändert gültig geblieben sind und bei der Entscheidung über die Herabsetzung des Mündigkeitsalters nur noch schwerer wiegen. Wohl aber darf ich daran erinnern, daß ich schon vor fast vier Jahren, als es um die **Herabsetzung des Wahlalters** ging, in vielen Diskussionen darauf hingewiesen habe, dieses Beispiel werde Schule machen und die **Herabsetzung des Mündigkeitsalters** nach sich ziehen. Zu jener Zeit wurde mir fast stets entgegnet, die Herstellung eines Zusammenhangs zwischen Wahl- und Mündigkeitsalter sei willkürlich und ungereimt. Der heutige Tag beweist, daß ich mich in meiner Einschätzung nicht geirrt habe.

Im Gegensatz zu vielen Kollegen sehe ich im Hinblick auf die Herabsetzung des Mündigkeitsalters für unseren Staat und mehr noch für unsere Gesellschaft weit verhängnisvollere Folgen voraus als im Zusammenhang mit der Herabsetzung des Wahlalters.

(Unruhe.)

(C) Die vorfristige Verleihung voller staatsbürgerlicher Rechte, wie sie im Juni 1970 von diesem Hohen Hause beschlossen worden ist, vermag zwar auf demokratische Entscheidungsprozesse der Gesamtheit der Bürger einzuwirken, sie aber wohl nur selten infolge mangelnder politischer Verantwortungsreife negativ zu beeinträchtigen. Von der Herabsetzung des Mündigkeitsalters ist jedoch ein heute schon voraussehbarer Personenkreis aufs nachhaltigste individuell betroffen.

Dabei muß man vielen jungen Menschen voller Respekt bescheinigen, daß sie sich keineswegs danach gedrängt haben, schon mit der Vollendung des 18. Lebensjahres im Sinne des bürgerlichen Rechts mündig zu werden, ja, daß sie dieses ihnen nunmehr vom Gesetzgeber ausdrücklich zu verleihende Privileg zunächst verwundert, wenn nicht kopfschüttelnd und sogar widerwillig entgegennehmen. Davon Gebrauch machen werden sie trotzdem, und das ist auch ihr gutes Recht.

Man könnte viele Beispiele anführen, aus denen deutlich wird, was für eine Fülle ungender Probleme die Herabsetzung des Mündigkeitsalters im öffentlichen wie im privaten Leben aufwerfen wird. Ich beschränke mich auf das wohl objektiv und damit für meine Entscheidung wichtigste: Zahlreiche **Früh-ehen** mit einer vermutlich stark anwachsenden Scheidungsquote werden zu den unmittelbaren Folgen gehören. Aus solchen Ehen jugendlicher Personen, die künftig mit ausdrücklicher Billigung des Gesetzgebers übereilt und ohne die erforderliche Lebensreife geschlossen werden sollen, —

(Anhaltende Unruhe)

(D)

Vizepräsident von Hassel: Darf ich Sie bitten, etwas mehr Ruhe zu bewahren.

Dr. Schulz (Berlin) (CDU/CSU): — — dürften trotz aller schwangerschaftsverhütenden Maßnahmen Kinder hervorgehen, die in ihrer Familie der erforderlichen Führung und Betreuung entbehren und von denen viele im Laufe der Zeit in Heimen landen werden, in denen sie trotz aller selbstlosen Anstrengung der dort Tätigen die erforderliche Nestwärme niemals finden werden. So wird eine der negativen Kehrseiten einer zu unbekümmerten Wohlstandsgesellschaft noch deutlicher zutage treten.

Der für alle Zeiten gültigen Maxime Goethes, „man könnte erzogene Kinder gebären, wenn nur die Eltern erzogen wären,“ läuft der Gesetzentwurf zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters direkt zuwider. Was die planmäßige **Verkindlichung unserer Gesellschaft** mit dem so oft wortreich beschworenen allgemeinen Fortschritt zu tun haben soll, wird mir immer unerfindlich bleiben.

Das schon vor vier Jahren von den Befürwortern der Herabsetzung des Wahlalters herangezogene Argument, der Zwang zur Erfüllung von **Pflichten** wie etwa der des Wehrdienstes müßte durch entsprechend gleichgewichtige **Rechte** ausgeglichen werden, war für mich schon damals nicht überzeugend und ist es heute ebensowenig. Schon unseren Sechs-

Dr. Schulz (Berlin)

(A) jährigen wird durch die Schule unwiderlegbar die Erfüllung einer staatsbürgerlichen Pflicht abverlangt. In konsequenter Weiterentwicklung solcher Denkvorstellungen könnte man daher theoretisch schon die Neugeborenen mit ihrem Eintritt in die Welt mündig sprechen.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Rechtsfähig sind sie schon!)

Ich werde den Gesetzentwurf darum ablehnen und kann nur hoffen, daß schon die Erfahrungen der nächsten Jahre, die sich nach meiner Überzeugung unausweichlich einstellen müssen, zu einer vernünftigen Novellierung einer sicher gut gemeinten, aber nicht genügend durchdachten und allen Einwänden der Skeptiker leider unzugänglich gebliebenen gesetzgeberischen Maßnahme führen werden.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung hat der Abgeordnete Dr. Kempfler.

Dr. Kempfler (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wie Sie aus der Farbe meiner Haare ersehen können, gehöre ich zu einer Generation, der oft vorgeworfen wurde, sie hätte die politischen Fakten zu kritiklos hingenommen und sich allzu willig in sie eingefügt. Dieser Vorwurf trifft die Mehrzahl meiner Altersgenossen — mich eingeschlossen — mit Recht. Deshalb, meine Damen und Herren, falle ich nicht mehr auf Redensarten herein, die sagen: Das ist alles schon gelaufen; es ist zwar nicht sehr gut, aber man kann es nicht mehr ändern.

(B) Ich habe nach reiflicher Prüfung die Überzeugung gewonnen, daß die Gesetzesvorlage nicht dem **Wohl der Jugend** dient, sondern sich eher zu Schäden auswächst. Deswegen lehne ich die Vorlage ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CDU/CSU.)

Vizepräsident von Hassel: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung hat der Abgeordnete Memmel.

Mommel (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe leider nur das Wort nach § 59 der Geschäftsordnung. Ich muß mich also im Telegrammstil verbreiten. Ich will folgendes kurz sagen.

Das Argument, das es unmöglich sei, eine Diskrepanz zwischen **Wahlalter und Mündigkeit** zu haben, zieht nicht.

(Abg. Dr. Stark [Nürtingen]: Das Argument hat heute niemand gebraucht!)

Wir haben in der Weimarer Verfassung das Wahlalter bei 20 Jahren und die Volljährigkeit bei 21 Jahren gehabt. Ich wäre vielleicht geneigt gewesen, wenn man den großen Sprung von 21 auf 18 Jahre hinunter nicht gemacht hätte, meinestwegen einem

Volljährigkeitsalter von 19 Jahren zuzustimmen. (C) Das war der eine Gedanke.

Der zweite Gedanke ist folgender. — Beruhigen Sie sich, meine Damen und Herren! Damit beschließe ich meine Ausführungen. Ich war einige Jahre Jugend- und Vormundschaftsrichter und Vorsitzender eines Jugendschöffengerichts. Ich bilde mir also ein, ein bißchen von der Situation der 18- bis 21-jährigen zu verstehen. Sie können mir nun entgegenhalten: Lieber Freund, du kennst ja nur diejenigen 18- bis 21-jährigen, die vor Gericht aufgetreten sind, sei es strafrechtlich oder vormundschaftsgerichtlich! Das nehme ich hin. Jedenfalls bilde ich mir ein, von der Situation der 18- bis 21-jährigen etwas zu verstehen. Ich halte nun also diese hier geschaffene Lösung — Herabsetzung der Volljährigkeit auf 18 Jahre, ohne daß man auf dem Gebiet des **Jugendstrafrechts**, auf dem Gebiet des **Heranwachsendenstrafrechts** Folgerungen zieht — für falsch.

Deswegen bin ich gegen diesen Gesetzentwurf.

Vizepräsident von Hassel: Das Wort zur Abgabe einer Erklärung zur Abstimmung hat der Abgeordnete Dr. Lenz (Bergstraße).

Dr. Lenz (Bergstraße) (CDU/CSU): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zur Abstimmung über dieses Gesetz möchte ich folgende Erklärung abgeben. Die CDU hat auf ihren Parteitagen in Berlin und Düsseldorf in den Jahren 1968 und 1971 beschlossen, sich für die **Herabsetzung des Volljährigkeitsalters** von 21 auf 18 Jahre einzusetzen. Meine (D) Fraktion hat im 6. und im 7. Deutschen Bundestag entsprechende Gesetzentwürfe in diesem Hause eingebracht.

Meine Fraktion respektiert entsprechend ihrer freiheitlichen Tradition die abweichende Meinung einzelner Kollegen. Sie stimmt aber in ihrer großen Mehrheit dem vorgelegten Gesetzentwurf zu, mit der Ausnahme der **Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau** von 16 auf 18 Jahre, die wir für einen Fehler halten.

(Beifall bei der CDU/CSU.)

Vizepräsident von Hassel: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung in dritter Beratung, zur Schlußabstimmung. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir über die gesamte Vorlage einschließlich der Drucksache 7/1858 abgestimmt haben, die eine Ergänzung des Berichtes und des Antrages des Ausschusses ist.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Wer dem Gesetz in dieser Fassung zustimmt, den bitte ich, sich zu erheben. — Ich bitte um die Gegenprobe. —

(Oh-Rufe und Lachen von der SPD.)

Stimmhaltungen? — Das Gesetz ist gegen eine gewisse Zahl von Stimmen ohne Enthaltungen mit großer Mehrheit angenommen.

Vizepräsident von Hassel

(A)

(C)

Wir haben noch über die Ausschlußempfehlung auf Seite 7 der Drucksache 7/1762 abzustimmen. Wer dieser Ausschlußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Gegenprobe! — Enthaltungen? — Es ist einstimmig so beschlossen.

Damit sind wir am Ende der Sitzung. Ich berufe die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 27. März 1974, 9 Uhr ein. Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 10.26 Uhr.)

(B)

(D)

(A)

Anlage 1**Liste der beurlaubten Abgeordneten**

Abgeordnete(r)	beurlaubt bis einschließlich
Dr. Achenbach*	22. 3.
Ahlers	22. 3.
Dr. Aigner*	22. 3.
Amrehn**	22. 3.
Behrendt*	22. 3.
Blumenfeld**	22. 3.
Dr. Corterier*	22. 3.
Frau Däubler-Gmelin	29. 3.
van Delden	22. 3.
Dr. Dregger	22. 3.
Eckerland	29. 3.
Eilers (Wilhelmshaven)	22. 3.
Dr. Ehrenberg	22. 3.
Fellermaier*	22. 3.
Dr. Fischer	29. 3.
Frehsee	22. 3.
Dr. Freiwald	30. 3.
Gerlach (Emsland)*	22. 3.
Dr. Geßner**	22. 3.
Glombig	22. 3.
Dr. Haack	22. 3.
Haase (Kellinghusen)	23. 3.
Handlos	22. 3.
Dr. Jahn (Braunschweig)*	29. 3.
Junghans	30. 3.
Kahn-Ackermann**	22. 3.
Dr. Klepsch*	22. 3.
Krockert	22. 3.
Lange*	23. 3.
Dr. Lohmar	18. 5.
Lücker*	23. 3.
Dr. Mende**	23. 3.
Dr. h. c. Dr.-Ing. E. h. Möller	22. 3.
Müller (Mülheim)*	22. 3.
Müller (Remscheid)	22. 3.
Dr.-Ing. Oetting	23. 3.
Rainer	22. 3.
Ravens	2. 4.
Richter**	22. 3.
Prinz zu Sayn-Wittgenstein	22. 3.
Schedl	22. 3.
Schläger	29. 3.
Scheu	29. 3.
Schmidt (Kempten)**	22. 3.
Schmidt (München)*	22. 3.
Schmidt (Wattenscheid)	29. 3.
Schmitz (Baesweiler)	22. 3.
Frau Schuchardt	29. 3.
Dr. Schwörer*	22. 3.
Seefeld*	22. 3.
Seibert	22. 3.
Springorum*	22. 3.
Dr. Stavenhagen	22. 3.

* Für die Teilnahme an Sitzungen des Europäischen Parlaments

** Für die Teilnahme an Sitzungen der Beratenden Versammlung des Europarates

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)

Abgeordnete(r) beurlaubt bis einschließlich

Dr. Todenhöfer	13. 4.
Walkhoff*	22. 3.
Dr. Warnke	22. 3.
Weber (Heidelberg)	22. 3.
Weber (Köln)	22. 3.
Dr. Wendig	22. 3.
Baron von Wrangel	22. 3.
Wurbs	22. 3.
Dr. Zimmermann	22. 3.

Anlage 2**Antwort**

des Bundesministers Bahr vom 21. März 1974 auf die Mündliche Frage des Abgeordneten **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage A 25):

Wieso spricht der Bundeskanzler im Zusammenhang mit der Hunderttausenden Deutschen verweigerten Ausreise aus den Oder-Neiße-Gebieten und großen Finanzhilfen an Polen in einem am 7. Februar 1974 im Bulletin veröffentlichten Interview von einem „eingebildeten Prinzip“, und welches „eingebildete Prinzip“ meint er dabei eigentlich?

Da die Formulierung der Frage zu Mißdeutungen Anlaß geben könnte, darf ich zunächst folgendes feststellen: Der Bundeskanzler war gefragt worden, ob die Kreditvergabe an Ostblockländer künftig nicht mit Gegenleistungen auf anderen Gebieten, etwa über die Ausreise von Deutschen gekoppelt werden sollte. Eine solche Koppelung hat der Bundeskanzler abgelehnt und hinzugefügt:

„Zwar sollten wir bestimmte wichtige Fragen in Zusammenhang mit anderen besprechen. Aber wo es um Wirtschaft geht, bin ich dafür, daß unsere deutsche Wirtschaft auf wichtigen Gebieten nicht aus irgendeinem eingebildeten Prinzip schlechter gestellt ist als die amerikanische, französische, englische und italienische. Außerdem scheint es mir wichtig, an unsere Rohstoffversorgung zu denken.“

Der Bundeskanzler hat damit die Ansicht zum Ausdruck gebracht, daß Kreditbedingungen, die von anderen Industriestaaten mit marktwirtschaftlicher Ordnung gewährt werden, auch mit der Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sein dürften.

*

Anlage 3**Antwort**

des Staatssekretärs Grabert vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 1):

Trifft eine Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. Februar 1974 zu, daß Berater des Kanzleramts ein Auslandsbüro unterhalten und den Titel „Special Adviser“ führen, und wenn ja, um wie viele Berater mit welchen Aufgabenstellungen handelt es sich hier?

- (A) Die Meldung in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 14. Februar 1974, auf die Sie sich bei Ihrer Anfrage beziehen, ist in einem wesentlichen Teil ihrer Aussage unrichtig. Es trifft nicht zu, daß sich Berater des Kanzleramtes im Ausland Büros zugelegt haben. Richtig ist vielmehr, daß die Bundesregierung durch den Abschluß eines Honorarvertrages einen freien Mitarbeiter verpflichtet hat, der bereits von seiner früheren beruflichen Tätigkeit her einen zweiten Wohnsitz und ein Büro in den Vereinigten Staaten hatte. Es bestand kein Anlaß, den zweiten Wohnsitz und das Büro aufzugeben, zumal zu den vertraglich vereinbarten Aufgaben des Mitarbeiters die Beratung der Bundesregierung bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit — insbesondere in den USA — gehört und die Beibehaltung von Büro und Wohnsitz die im Interesse dieser Tätigkeit liegende Pflege persönlicher Kontakte erleichtert. Die Verwendung der Bezeichnung „Special Consultant“ (nicht „Special Adviser“), die ebenfalls der Arbeitserleichterung dient, ist von den vertraglichen Beziehungen her berechtigt.

Anlage 4

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Mertes** (Gerolstein) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 2 und 3):

(B)

Welches sind Inhalt und Begründung des Statusunterschieds zwischen den deutschen Zivilbeschäftigten bei den NATO-Einheiten und -Dienststellen in Deutschland einerseits und bei den alliierten Einheiten und Dienststellen in Deutschland andererseits?

Wird an eine stärkere arbeitsrechtliche Sicherstellung der deutschen Zivilbeschäftigten bei den alliierten Einheiten und Dienststellen — parallel zu den deutschen Zivilbeschäftigten bei den NATO-Einheiten und -Dienststellen — gedacht, wenn ja, in welcher Weise und ab wann, und wenn nein, warum nicht?

Zu Frage B 2:

Die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den Stationierungstreitkräften beruht auf Art. 56 des am 3. 8. 1959 zwischen der Bundesrepublik und den sechs Entsendestaaten geschlossenen Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, das seit dem 18. 1. 1974 in der Fassung des Änderungsabkommens vom 21. 10. 1971 (BGBl. 1961 II S. 1183, 173 II S. 1021) gilt. Demgegenüber ist die Rechtsstellung der Arbeitnehmer bei den in der Bundesrepublik bestehenden NATO-Hauptquartieren im Art. 8 des am 13. 3. 1967 zwischen der Bundesrepublik und SHAPE geschlossenen Ergänzungsabkommens zu dem Protokoll über die Rechtsstellung der internationalen militärischen Hauptquartiere der NATO (BGBl. 1969 II S. 997) festgelegt worden. Die jüngere Regelung des Art. 8 des Ergänzungsabkommens ist an diejenige des Art. 56 des Zusatzabkommens angelehnt.

In Art. 8 des Ergänzungsabkommens sind jedoch nicht übernommen worden der in Art. 56 Abs. 10 des Zusatzabkommens enthaltene Ausschluß des Rechts der Arbeitnehmer auf tatsächliche Beschäftigung (unbeschadet des Entlohnungsanspruchs) so-

wie die Sonderregelung des Art. 56 Abs. 2 des Zusatzabkommens für die außerordentliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses. SHAPE glaubte, im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl der Arbeitnehmer bei den NATO-Hauptquartieren und auf die andersgearteten Aufgaben der internationalen NATO-Hauptquartiere nicht auf Übernahme der erwähnten Bestimmungen des Zusatzabkommens in das Ergänzungsabkommen bestehen zu müssen. Art. 56 Abs. 1 f des Zusatzabkommens, nach dem die Tätigkeit bei den Stationierungstreitkräften nicht als Tätigkeit im deutschen öffentlichen Dienst gilt und der in Art. 8 des Ergänzungsabkommens keine Entsprechung gefunden hat, kommt nur deklaratorische Bedeutung zu.

Zu Frage B 3:

Die Verhandlungen mit den Entsendestaaten über eine Änderung des Art. 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut, die zu dem bereits erwähnten Abkommen vom 21. Oktober 1971 führten, begannen zu einem Zeitpunkt, zu dem die Regelungen des Art. 8 des Ergänzungsabkommens zu dem Hauptquartiereprotokoll schon beschlossen waren. Die Bundesregierung führte diese Verhandlungen in dem Bestreben, die in Art. 56 festgelegten Abweichungen von dem deutschen Arbeitsrecht, darunter auch die Regelungen des Absatz 1 c und des Absatz 2, zu beseitigen. Es konnte nur ein Kompromiß erreicht werden; eine völlige Übernahme des deutschen Rechts wurde von den Entsendestaaten mit der Begründung abgelehnt, daß sie anderenfalls ihren Verteidigungsauftrag nicht mehr in wirksamer Weise erfüllen könnten. Art. 56 Abs. 1 c blieb unverändert bestehen, während das Recht der Entsendestaaten zur außerordentlichen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses durch die Neufassung des Art. 56 Abs. 2 wesentlich eingeschränkt wurde. Beide Bestimmungen des Art. 56, von denen Abs. 2 nicht für Mitglieder von Betriebsvertretungen gilt, haben nach den Erfahrungen der Vergangenheit kaum praktische Bedeutung, da die Stationierungstreitkräfte davon nur äußerstenfalls Gebrauch machen.

Da das nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen erzielte Änderungsabkommen vom 21. 10. 1971 erst seit zwei Monaten in Kraft ist, kann die Bundesrepublik nach den Gepflogenheiten der internationalen Vertragspraxis nicht kurz danach weitere Revisionsverhandlungen fordern. Zumindest müssen zunächst ausreichende Erfahrungen mit der Neuregelung gewonnen werden. Der bloße Hinweis auf die Regelung, die für die Bediensteten bei den NATO-Hauptquartieren gilt, könnte nicht als ausreichender Grund für deutsche Änderungswünsche angesehen werden. Die Bundesregierung glaubt auch, daß eine Forderung nach erneuter Revision des Art. 56 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut im jetzigen Zeitpunkt aus allgemeinen bündnispolitischen Erwägungen unopportun wäre, da die verbündeten Regierungen darin einen Mangel an Verständnis für die von ihnen in den abgeschlossenen Verhandlungen dargelegten verteidigungspolitischen Gründe sehen würden. Die für die Verteidigung der Bundesrepublik wichtigen

- (A) Stationierungsverträge sollten nur bei dringendem Bedürfnis zum Gegenstand von Änderungsverhandlungen gemacht werden.

Anlage 5

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 19. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **van Delden** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 4):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei Angehörigen des Auswärtigen Dienstes in den USA nach Fortfall der Währungsausgleichszulage jetzt nach Wiederfestigung des Dollars Härtefälle entstehen, insbesondere bei den unteren Einkommensgruppen, wo beispielsweise jetzt die Gruppe V c BAT (Sekretärin) nur minimal mehr verdient pro Stunde als eine Reinmachehilfe, und teilt die Bundesregierung die Ansicht, daß dieses Problem für den gesamten Auswärtigen Dienst im Ausland gelöst werden muß, zumindest aber für die Zeit des Floatens der D-Mark eine flexible Regelung geschaffen werden muß, denn das jetzige System ist zu starr, da beispielsweise die nach Wegfall der 30%igen Zulage jetzt wieder bewilligte Einführung von 5% noch nicht einmal ausgezahlt ist?

Ich glaube davon ausgehen zu können, daß mit der in Ihrer Frage genannten „Währungsausgleichszulage“ das Rechtsinstitut des Kaufkraftausgleichs gemäß § 2 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gemeint ist. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine Zulage im besoldungsrechtlichen Sinne, sondern um einen variablen Korrekturfaktor, der die Auslandsdienstbezüge dem häufigen Wechsel der Preis- und Währungsverhältnisse zwischen dem Währungsgebiet der DM und dem jeweiligen fremden Währungsgebiet anpaßt.

- (B) In der Praxis wird so verfahren, daß zufolge des Gutachterauftrags, den der in Fragen des Kaufkraftausgleichs federführende Bundesminister des Innern dem Statistischen Bundesamt im Jahre 1963 erteilt hat, von dieser Behörde im Wege des Preisvergleichs und unter Berücksichtigung der Devisenkurse sogenannte Teuerungsziffern für alle in Betracht kommenden Dienstorte errechnet und laufend fortgeschrieben werden. Die Teuerungsziffern dienen dem Bundesminister des Innern als Grundlage für die Festsetzung eines auf den jeweiligen Dienstort abgestellten Kaufkraftzuschlags oder auch Kaufkraftabschlags.

Ich möchte betonen, daß dem Statistischen Bundesamt im vergangenen Jahr von dem gerichtlich bestellten Gutachter der Universität Heidelberg, Professor Wagenführ, bestätigt wurde, daß die Ermittlung der Teuerungsziffern nach wissenschaftlich haltbaren Methoden erfolgt und im Ergebnis zu optimalen Zahlen für die Bediensteten führt. Der Bundesminister des Innern bedient sich seinerseits bei der Festsetzung der Kaufkraftausgleiche im einzelnen einer praktischen Bedürfnissen entsprechenden zeitlichen und örtlichen Pauschalierung, die in aller Regel großzügig gehandhabt wird. Dieses Verfahren ist in einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Mai 1971 — Aktenzeichen VI C 39.68 — sanktioniert worden.

Es liegt auf der Hand, daß Preis- und Währungsbewegungen vom Statistiker erst post festum erfaßt werden können. Daher ergibt sich vom System her immer ein Verzögerungseffekt bei der Anpassung der Kaufkraftausgleiche. In der inzwischen ent-

wickelten Praxis, die durch Verwaltungsgerichtsurteile gedeckt ist, wirkt sich dies aber immer zugunsten der Auslandsbediensteten aus, weil Herabsetzungen nur für zukünftige Termine vorgenommen werden, während Verbesserungen — sozusagen im Sinne einer abschließenden Rechnung — rückwirkend ohne zeitliche Begrenzung möglich und üblich sind. Ich betone dies, weil die wohlthuende Wirkung der zeitlichen Pauschalierung, so wie es gehandhabt wird, oft verkannt und deshalb kritisiert wird. Dabei war es speziell im Falle USA ein großes Entgegenkommen für die Bediensteten, daß der Bundesminister des Innern die notwendigen Konsequenzen aus der seit 1971 rückläufigen Tendenz der Teuerungsziffern jeweils erst mit erheblicher Verspätung und stufenweise gezogen und außerdem großzügige Margen (= Spanne zwischen Teuerungsziffer und Kaufkraftausgleich) belassen hat.

Nach dem Gesagten werden Sie, sehr geehrter Herr Kollege, verstehen, daß die Systematik des Kaufkraftausgleichs, wie sie unser Besoldungsrecht vorsieht, ausreichend flexibel ist, allen Veränderungen des internationalen Preis- und Währungsgefälles angemessen zu folgen. Ein Zustand des Floatens der DM gegenüber bestimmten Währungen ist dabei kein Hindernis, sondern — vor dem Hintergrund der erwähnten Pauschalierung — eher ein Vorteil für die Bediensteten. Verzögerungen in der Auszahlung von zustehenden Dienstbezügen können jederzeit durch die Erhebung von Abschlägen kompensiert werden.

Bei alledem ist einzuräumen, daß unsere gegenwärtige Auslandsbesoldung gewisse methodische Mängel aufweist, die seit längerem erkannt sind. Die notwendigen Verbesserungen sind im Entwurf des 2. Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) enthalten. Der Entwurf liegt dem Parlament vor.

Was den Kaufkraftausgleich in den USA im einzelnen anbetrifft, so hat der Bundesminister des Innern aufgrund einer weiteren vorläufigen Fortrechnung inzwischen einen Kaufkraftzuschlag von 5 v. H. zu den Auslandsdienstbezügen für die Dienstorte Washington, Chicago, Los Angeles, Philadelphia sowie 10 v. H. zu den Auslandsdienstbezügen für die Dienstorte Boston und San Francisco festgesetzt. Die gegenwärtige Tendenz läßt weitere Verbesserungen erwarten.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß auch die allgemeine 11%ige tarifliche Gehaltserhöhung und eine entsprechende Anhebung der Auslandszulage in die Auslandsdienstbezüge einfließt. Eine Ermächtigung zur Auszahlung von Abschlägen auf diese Gehaltsverbesserungen geht den Auslandsvertretungen in diesen Tagen zu.

Anlage 6

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Moersch vom 19. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Wittmann** (München) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 5 und 6):

(C)

(D)

(A)

In welchem Umfange unterstützt die Bundesregierung die Arbeit des Volksbunds Deutscher Kriegsgräberfürsorge?

In welchem Umfang bestehen in den osteuropäischen Staaten deutsche Soldatenfriedhöfe, welche Vereinbarungen sind mit osteuropäischen Staaten über Neuerrichtung solcher Friedhöfe getroffen, und in welchem Umfange können Angehörige aus der Bundesrepublik Deutschland bestehende Soldatenfriedhöfe besuchen?

Zu Frage B 5:

Der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. (VDK) hat in der Zeit von 1952 bis Ende 1973 für die Errichtung und Unterhaltung deutscher Soldatenfriedhöfe und Kriegsgräber im Ausland 284,3 Millionen DM aufgewendet. Von diesem Betrag hat der Bund 124,3 Millionen DM, d. i. ca. 44 v. H. der Gesamtkosten, dem VDK erstattet.

Der Bundesanteil wird sich in den kommenden Jahren weiter erhöhen, da durch den natürlichen Mitgliederrückgang beim VDK dessen Eigenleistungen unvermeidlich sinken werden.

Zu Frage B 6:

In den Ländern Ost- und Südosteuropas (ohne Griechenland) gibt es schätzungsweise 3,7 Millionen deutsche Soldatengräber aus beiden Weltkriegen. Eine Zusammenfassung der Gräber auf eigenen deutschen Soldatenfriedhöfen ist bisher nur in geringem Umfang erfolgt. Vereinbarungen über die Neuerrichtung von Soldatenfriedhöfen sind bisher nicht getroffen worden. Die meisten der in Betracht kommenden Länder verhalten sich aus politischen Gründen weiterhin strikt ablehnend, einige lassen in letzter Zeit etwas mehr Aufgeschlossenheit in der Kriegsgräberfrage erkennen. Es muß deshalb zunächst die weitere Entwicklung abgewartet werden.

Besuche deutscher Soldatengräber durch Angehörige aus der Bundesrepublik Deutschland sind im Rahmen der jeweiligen Einreisebestimmungen im allgemeinen möglich. So finden z. B. Einzel- und Gruppenreisen zu Gräberbesuchen nach Rumänien statt. Von sowjetischer Seite ist kürzlich bekannt gegeben worden, daß der am südöstlichen Stadtrand von Moskau gelegene deutsche Soldatenfriedhof Lublino von Mai 1974 an von Angehörigen der Gefallenen aus der Bundesrepublik besucht werden kann.

Anlage 7

Antwort

des Bundesministers Genscher vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Blüm** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 7):

Wann gedenkt die Bundesregierung, eine Entscheidung über die Genehmigung des Kernkraftwerks BASF, Ludwigshafen/Mannheim, zu fällen, und welche zeitlichen Vorstellungen hat sie für das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit?

Die Bundesregierung kann erst dann eine Entscheidung über die Genehmigung des BASF-Kernkraftwerksprojekts fällen, wenn der Antragsteller zweifelsfrei nachgewiesen hat, daß die Genehmi-

gungsvoraussetzungen des § 7 des Atomgesetzes (C) erfüllt sind.

Der vorgesehene Standort weist wegen der unmittelbaren Nachbarschaft der Städte Ludwigshafen und Mannheim eine um etwa den Faktor 10 höhere Besiedlungsdichte als sonstige auf der ganzen Welt für Kernkraftwerke akzeptierte Standorte auf. Deshalb vertritt die den Bundesminister des Innern beratende Reaktor-Sicherheitskommission die Auffassung, daß zur weiteren Verminderung des mit dem von Kernkraftwerken generell verbundenen sogenannten Restrisikos und mit Rücksicht auf die erschwerten Notfallschutzmaßnahmen an einem solchen stadtnahen Standort über das Übliche hinausgehende Sicherheitseinrichtungen vorgesehen werden müssen.

In Verfolgung dieses Zieles hat der Antragsteller im Jahre 1973 das Konzept eines u. a. berstgesicherten Kernkraftwerkes vorgelegt. Die Reaktor-Sicherheitskommission kam nach sorgfältiger Prüfung am 23. Januar 1974 zu dem Ergebnis, daß das vorgelegte Konzept realisierbar ist, daß aber vor Errichtung eines berstgesicherten Kernkraftwerkes die Erfüllung dieser Anforderung an die Sicherheit eindeutig nachgewiesen werden muß. Hierzu sind zunächst detaillierte analytische (theoretische) Nachweise erforderlich. Inwieweit darüber hinaus noch Experimente zur Absicherung der theoretischen Annahmen und Ergebnisse nötig sind, kann erst nach Vorlage der analytischen Nachweise entschieden werden.

Über zeitliche Vorstellungen für das weitere Vorgehen kann die Bundesregierung keine Aussage machen, da die Beweislast für die Wirksamkeit der für das BASF-Kernkraftwerksprojekt angebotenen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen z. Z. allein beim Antragsteller liegt. (D)

Anlage 8

Antwort

des Bundesministers Genscher vom 21. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Wuwer** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 8 und 9):

Trifft es zu, daß die britische Regierung keine Genehmigung für amerikanische Reaktoren erteilt und erklärt, daß für die Ablehnung Sicherheitsgründe maßgeblich sind, und beabsichtigt die Bundesregierung gegebenenfalls, die gleiche Haltung einzunehmen?

Trifft es zu, daß die US-Atomenergiekommission bisher gezögert hat, eine Baugenehmigung für einen Großreaktor (über 1000 Megawatt) des Unternehmens Babcock und Wilcox zu erteilen, und wie steht die Bundesregierung zu Plänen, einen solchen Reaktor in der Bundesrepublik Deutschland zu errichten?

Zu Frage B 8:

Die britische Elektrizitätswirtschaft hat sich in der Vergangenheit bei der friedlichen Nutzung der Kernenergie ausschließlich auf den Einsatz der im Vereinigten Königreich entwickelten gasgekühlten, graphitmoderierten Kernreaktoren der Typen „Magnox“ und „AGR“ (advanced gascooled reactor) gestützt. Erst in der jüngsten Zeit wird erwogen, aus

- (A) Wirtschaftlichkeitsüberlegungen von der gasgekühlten Linie auf den Leichtwasser-Reaktor (LWR) überzugehen. Bei diesen Überlegungen werden naturgemäß auch die Sicherheitsaspekte der verschiedenen Reaktortypen untersucht.

Nach den Informationen der Bundesregierung ist es zu keiner Ablehnung einer Genehmigung zur Errichtung eines Leichtwasser-Reaktors gekommen, da bisher noch kein Antrag zur Genehmigung vorgelegt wurde.

Genehmigungsanträge zur Errichtung von LWR amerikanischer Hersteller werden im deutschen Genehmigungsverfahren in der gleichen Weise behandelt wie entsprechende Anträge deutscher Firmen. Dieses Verfahren gewährleistet die individuelle Behandlung jedes Antrages durch die Einschaltung unabhängiger und sachverständiger Gutachter. Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, von dieser in der Vergangenheit bewährten Genehmigungspraxis im Falle des Antrages eines ausländischen Antragstellers abzuweichen.

Zu Frage B 9:

Nach den Informationen der Bundesregierung wurden die technischen Sicherheitsberichte folgender Babcock & Wilcox-Leichtwasser-Reaktoren von der US-Atomenergiekommission akzeptiert und der Öffentlichkeit vorgelegt.

— Bellafonte 1 + 2 der TVA (zweimal 1184 Megawatt elektrisch) im Juni 1973

- (B) — Greenwood 1 + 2 der Detroit Edison (zweimal 1182 Megawatt elektrisch) im Dezember 1973
- Eine Anlage für die Washington Public Power Service (1182 Megawatt elektrisch, Standort liegt noch nicht fest) im Oktober 1973

Die ersten Teilerrichtungsgenehmigungen dieser in ihrem technischen Teil genehmigten Anlagen ist vorgesehen für Februar (Bellafonte) und März (Greenwood) 1975. Bis zur ersten Teilerrichtungsgenehmigung müssen geologische Gutachten und der Umweltschutzbericht für den jeweiligen Standort vorgelegt werden.

Von den 11 genehmigten Anlagen der Firma Babcock & Wilcox mit einer Leistung zwischen 820 und 875 Megawatt sind zwei Anlagen in Betrieb. Die übrigen befinden sich noch im Bau.

Wie bereits in der Beantwortung der Frage 1 zum Ausdruck kommt, ist die Genehmigung auch der Kernkraftwerke ausländischer Hersteller von der Erfüllung der deutschen Genehmigungsvoraussetzungen abhängig; sind diese Voraussetzungen erfüllt, kann die erste Teilerrichtungsgenehmigung ausgesprochen werden.

Anlage 9

Antwort

des Bundesministers Genscher vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stahl** (Kempen) (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 10):

(C) Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Gleichstellung von Fachhochschulingenieuren und altgraduierten Ingenieuren im öffentlichen Dienst, nachdem sich auf Grund des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes diese Teilung der Laufbahn in finanzieller Hinsicht ergeben hat?

Im Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz vom 5. November 1973 (BGBl I S. 1569) ist auf Vorschlag des Bundesrates und des Vermittlungsausschusses nur für Fachhochschulabsolventen des gehobenen technischen Dienstes ab 1. Januar 1974 das Eingangsamt der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet worden. Der Regierungsentwurf eines Zweiten Besoldungsvereinheitlichungs- und -neuregelungsgesetzes — 2. BesVNG — (BR-Drucksache 1/74) sieht vor, daß Beamte, die den Abschluß einer Ingenieurschule nachweisen, mit Wirkung vom 1. Januar 1974 den Fachhochschulabsolventen gleichgestellt werden, wenn die Abschlußprüfung einer Ingenieurschule für die jeweilige Laufbahn gefordert wird oder gefordert wurde (vgl. Artikel VIII § 3 a.a.O.).

Der Entwurf des 2. BesVNG ist vom Bundesrat am 15. Februar 1974 im 1. Durchgang beraten worden. Er wird in Kürze dem Bundestag zugeleitet werden.

Zum Problem des Inkrafttretens der im vorgenannten Regierungsentwurf für die Beamten des gehobenen technischen Dienstes vorgesehenen Regelungen hat die Bundesregierung auf eine Frage des Kollegen Schäfer (Appenweier) gegenüber dem Deutschen Bundestag Stellung genommen. Insoweit nehme ich auf die Anlage 7 des Stenographischen Berichts über die 81. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Februar 1974 Bezug. Die Bundesregierung erklärt sich darüber hinaus bereit, an Regelungen mitzuwirken, die eine möglichst beschleunigte Lösung der von ihr vertretenen Sachregelung anstreben.

Anlage 10

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Scheu** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 11 und 12):

Trifft es zu, daß die Kommission der Europäischen Gemeinschaften seit längerer Zeit an einem Richtlinienvorschlag zur Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter arbeitet, und trifft es zu, daß solche Richtlinien schon 1973 verabschiedet werden sollten?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um zu erreichen, daß diese schon seit längerer Zeit laufenden Arbeiten der EG-Kommission am Handelsvertreterrecht möglichst bald zum Abschluß gebracht werden?

Zu Frage B 11:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat 1970 zur Vorbereitung eines Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung des Rechts der Handelsvertreter in der Gemeinschaft eine Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen der Mitgliedstaaten eingesetzt. Die Beratungen dieser Arbeitsgruppe über einen Vorentwurf der Dienststellen der Kommission sind im Herbst 1972 abgeschlossen worden. Es trifft zu, daß die Verabschiedung

(A) eines Richtlinienvorschlags zur Harmonisierung des Handelsvertreterrechts durch die Kommission — jedoch nicht auch der Erlass der Richtlinie durch den Rat — für 1973 vorgesehen war. Ein solcher Richtlinienvorschlag ist jedoch von der Kommission dem Rat bisher nicht zugeleitet worden, da der Beitritt der drei neuen Mitgliedstaaten für die Kommission zusätzliche Konsultationen der Regierungssachverständigen dieser Staaten erforderlich machte. Diese Konsultationen konnten dem Vernehmen nach noch nicht abgeschlossen werden.

Zu Frage B 12:

Wie sich aus der Antwort zu 1. ergibt, hängt der Fortgang der Arbeiten an einer Richtlinie zur Harmonisierung des Handelsvertreterrechts davon ab, daß die Kommission von dem ihr nach dem EWG-Vertrag vorbehaltenen Initiativrecht Gebrauch macht, indem sie dem Ministerrat einen Richtlinienvorschlag übermittelt. Nach Ansicht der Bundesregierung sollte zunächst abgewartet werden, bis die noch laufenden Beratungen der Dienststellen der Kommission mit Regierungssachverständigen der drei Beitrittsstaaten zum Abschluß gebracht sind. Die Bundesregierung geht davon aus, daß diese Beratungen demnächst beendet werden können und die Kommission dadurch in die Lage versetzt wird, dem Rat im Laufe dieses Jahres einen Richtlinienvorschlag vorzulegen.

(B)

Anlage 11

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Bayerl vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Marx (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 13):

Hat die Bundesregierung klargestellt und abgesichert, daß im Rahmen der deutsch-jugoslawischen Zusammenarbeit bei der Auslieferung von Personen, die von jugoslawischer Seite krimineller Delikte beschuldigt werden (wie z. B. bei jenen drei Jugoslawen, die laut Tanjug vom 1. März 1974 durch Interpol in München den jugoslawischen Behörden übergeben wurden), niemand ausgeliefert wird, der aus politischen Gründen gesucht, aber krimineller Taten beschuldigt wird?

Ja. Die Bundesregierung hat gegenüber Jugoslawien wie auch gegenüber anderen Staaten nie Zweifel daran gelassen, daß sie die Auslieferung wegen politischer Delikte nicht bewilligen kann und nicht bewilligen wird, es sei denn, daß es sich um ein vorsätzliches, nicht im offenen Kampf begangenes Verbrechen gegen das Leben handelt. Wie die Bundesregierung außerdem stets hervorzuheben hat, wird die Auslieferung auch bei schwersten Delikten nicht bewilligt, wenn der Verfolgte Asylrecht genießt. Die Frage der Auslieferung wegen politischer Delikte oder beim Verdacht politischer Verfolgung hat insbesondere bei den Verhandlungen zu dem deutsch-jugoslawischen Auslieferungsvertrag vom 26. November 1970, der, wie Ihnen bekannt sein wird, zur Zeit dem Bundestag vorliegt, eine bedeutende Rolle gespielt. Der Bun-

desregierung ist es gelungen, ihre Vorstellungen im vollen Umfang im Vertrag zur Geltung zu bringen (vgl. Art. 3, 6).

Das deutsche Auslieferungsverfahren — Grundlage ist neben den einschlägigen Bestimmungen des Grundgesetzes das Deutsche Auslieferungsgesetz vom 23. Dezember 1929 (DAG) — bietet nach seiner gesetzlichen Ausgestaltung und tatsächlichen Handhabung in hervorragendem Maß Gewähr dafür, Fälle, in denen Straftaten des gemeinen Rechts nur vorgeschoben werden, um die Auslieferung zu erreichen, zu erkennen. Der Betroffene hat während des gesamten Auslieferungsverfahrens jederzeit die Möglichkeit, geltend zu machen, die ihm zur Last gelegte Tat sei eine politische Straftat oder er habe nach der Auslieferung politische Verfolgung zu gewärtigen. Erklärt er sich nicht zu gerichtlichem Protokoll mit der Auslieferung einverstanden, so darf diese nur dann bewilligt werden, wenn das deutsche Oberlandesgericht sie zuvor für zulässig erklärt hat.

Das Oberlandesgericht ist in seiner Entscheidung frei; es ist insbesondere nicht an Entscheidungen, die aus Anlaß des Anerkennungsverfahrens vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ergangen sind, gebunden. Kommt das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis, daß dem Betroffenen kein Asylrecht zusteht, kann dieser die gerichtliche Entscheidung mit der Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht anfechten.

Ist nach Auffassung der Gerichte die Auslieferung zulässig, so ist die Bundesregierung dennoch nicht verpflichtet, sie zu bewilligen. Sie tritt in eine eigene Prüfung ein, wobei sie alle Erkennungsmittel heranzieht. So wird vor der Bewilligung der Auslieferung regelmäßig der Vertreter des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen in Deutschland beteiligt.

Die Auslieferungspraxis kann an drei Fällen aus der letzten Zeit — ich nehme an, daß es sich dabei um die in Ihrer Anfrage erwähnten drei Jugoslawen handelt, die am 27. Februar 1974 von bayerischen Behörden in München-Riem jugoslawischen Beamten übergeben worden sind — gut verdeutlicht werden:

Einem dieser drei Jugoslawen lag zur Last, am 11. Juni 1972 in Sarajewo ein schwer geisteskrankes Mädchen genotzüchtigt zu haben. Er war zu gerichtlichem Protokoll mit der Auslieferung einverstanden und bat, sie schnellstmöglichst durchzuführen.

Dem zweiten Jugoslawen lag zur Last, in der Zeit vom 14. November 1972 bis 17. Juni 1973 als Verkäufer bei einem jugoslawischen Unternehmen in Bled 87966,70 Dinar, die durch den Verkauf von Waren eingegangen waren, veruntreut zu haben. Nach seiner Flucht aus Jugoslawien hatte er sich u. a. in den Niederlanden und in Italien aufgehalten. Er war mit der Auslieferung nicht einverstanden und behauptete ohne nähere Begründung, in der Bundesrepublik Deutschland um Asyl nachgesucht zu haben. Die Ermittlungen ergaben, daß

(A) beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge kein Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter eingegangen war. Das Oberlandesgericht München erklärte die Auslieferung für zulässig. Es bestand kein Anlaß, sie nicht zu bewilligen.

Bei dem dritten Jugoslawen, der mit der Auslieferung ebenfalls nicht einverstanden war, handelte es sich um einen mehrfach wegen Betrugs, Hehlerei und Erpressung Vorbestrafter, der durch ein jugoslawisches Gericht im Jahre 1971 wegen Betrugs zu zwei Jahren Gefängnis verurteilt worden war, weil er sich im Juni 1970 in der Gemeinde Osalj von fünf Landsleuten, denen er vorgeschwindelt hatte, ihnen eine Aufenthaltserlaubnis und eine Arbeitsstelle in der Bundesrepublik Deutschland beschaffen zu können, 6.000 Dinar erschwindelt hatte. Auch in der Bundesrepublik Deutschland waren in den Jahren 1970 und 1971 gegen ihn mehrere Ermittlungsverfahren wegen Betrugs, Veruntreuung und unerlaubter Arbeitsvermittlung anhängig, die aber nicht abgeschlossen werden konnten, weil er sich wieder nach Jugoslawien abgesetzt hatte. Ein im Dezember 1972 gestellter Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter war durch — inzwischen rechtskräftigen — Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 4. Juli 1973 abgelehnt worden. Ein Gesuch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nicht begründet worden. Das Oberlandesgericht München erklärte die Auslieferung für zulässig. Auch aus der Sicht der Bundesregierung sprachen keine Gründe dafür, sie nicht zu bewilligen.

Zum Abschluß möchte ich noch darauf hinweisen, daß die Erfahrungen im bisherigen vertraglosen Auslieferungsverkehr gezeigt haben, daß sich Jugoslawien streng an die Grundsätze des internationalen Rechts, insbesondere an den der Spezialität, hält.

Anlage 12

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Schröder** (Lüneburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 14):

Bis zu welchem Zeitpunkt werden die Datenverarbeitungseinrichtungen im Bundesfinanzministerium soweit funktionsfähig sein, daß in den jährlichen Haushaltsrechnungen auch die Ist-Ergebnisse der Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 80 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung ausgewiesen werden können?

Die Umstellung des Kassen- und Rechnungswesens des Bundes auf EDV erlaubt es noch nicht, die Verpflichtungen in den jährlichen Haushaltsrechnungen gemäß § 80 Abs. 2 BHO auszuweisen.

Das wird erst möglich sein, wenn ein EDV-System entwickelt und eingeführt ist, an das alle Bundeskassen angeschlossen sind. Ein Zeitpunkt, wann diese Arbeiten abgeschlossen sein werden, kann wegen der umfangreichen Vorarbeiten nicht genannt wer-

den. Zur Zeit können nur die konjunkturpolitisch (C) bedeutsamen Verpflichtungen in einem monatlichen Meldeverfahren erfaßt werden.

Anlage 13

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Milz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 15):

Wie hoch ist der Mineralölverbrauch in den Monaten Januar und Februar 1974 im Vergleich zu den jeweiligen Monaten des Jahres 1973, und sind die Mineralölsteuereinnahmen in den betreffenden Monaten vergleichsweise gestiegen oder gesunken?

In den Monaten Januar und Februar 1973 sind die hauptsächlichsten Mineralölherzeugnisse in folgenden Mengen (Angaben in Tausend t) unter Versteuerung zum Verbrauch abgegeben worden:

	Januar	Februar
Vergaserkraftstoff (Normal- u. Superbenzin)	1 484	1 394
Dieselmotorkraftstoff	610	634
leichtes Heizöl	1 060	4 993
schweres Heizöl	2 379	2 260

Die entsprechenden Mengenangaben für die Monate Januar und Februar 1974 sind noch nicht greifbar. Nach den bisherigen Erfahrungen dürften sie frühestens Mitte Mai 1974 hier vorliegen. Vorläufige (D) Meldungen über das Steueraufkommen deuten jedoch darauf hin, daß die o. g. Mineralölmengen in den Vergleichsmonaten dieses Jahres nicht erreicht werden.

Endgültiges läßt sich z. Z. auch zur Höhe der Mineralölsteuereinnahmen noch nicht sagen. Die Einnahmen im Monat Januar 1974 haben 228 Millionen DM betragen. Sie sind jedoch mit denen des Monats Januar 1973 wegen der inzwischen geänderten Fälligkeitsregelung in § 6 des Mineralölsteuergesetzes nicht vergleichbar. Die Mineralölsteuereinnahmen im Monat Februar 1974, die im wesentlichen Abgaben zum Verbrauch im Monat Januar 1974 betreffen, betragen nach vorläufigen Meldungen 1 168 Millionen DM und entsprechen damit trotz inzwischen gesteigener Steuerbelastung etwa denen im Vergleichsmonat des Jahres 1973 (1 154 Millionen DM).

Ich bin gern bereit, Ihnen die noch fehlenden Zahlen mitzuteilen, sobald mir die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stehen.

Anlage 14

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 16):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß viele im Rentenalter stehende ehemalige Angehörige freier Berufe, die eine eigenständige Altersversorgung auf der Basis von Ersparnissen in

- (A) einer Höhe getroffen haben, die noch vor fünf Jahren als zur Bestreitung des Lebensunterhalts völlig ausreichend gewesen ist, inzwischen infolge der stetig steigenden Inflationsraten, insbesondere infolge des anhaltenden Mißverhältnisses der Zinssätze von vor einigen Jahren gekauften festverzinslichen Wertpapieren zu den derzeitigen Preissteigerungsraten, mit ihren Sparzinsen an den Rand des Existenzminimums geraten, und wie gedankt die Bundesregierung, diesen Menschen zu helfen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß heute im Rentenalter stehende ehemalige Angehörige freier Berufe ihre Altersvorsorge in der Weise getroffen hatten, daß sie ihre Ersparnisse in festverzinslichen Wertpapieren anlegten. Insbesondere langlaufende Wertpapiere haben durch die hohen Zinssteigerungen Kursverluste erlitten. Ich gebe zu, daß bei dem von Ihnen genannten Personenkreis Schwierigkeiten entstehen können, wenn die Altersvorsorge zu wesentlichen Teilen auf Rentenpapiernanlagen aufgebaut ist.

Doch können gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten eines bestimmten Sparerkreises nicht in Betracht kommen. Eine solche Maßnahme würde die Indexierung für bestimmte Ersparnisse bedeuten. Gerade aus stabilitätspolitischen Überlegungen ist die Einführung von Indexklauseln bisher immer abgelehnt worden. Die von mir nicht geleugneten Probleme lassen sich nur durch eine konsequente Fortsetzung der von der Bundesregierung betriebenen Stabilitätspolitik lösen.

(B) **Anlage 15**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Hermsdorf vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Stavenhagen** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 17):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß durch die Verteuerung im Mineralölbereich die Arbeit gemeinnütziger Organisationen, wie z. B. des Deutschen Roten Kreuzes, auf dem Gebiet des Rettungswesens und Krankentransports erschwert wird, und ist die Bundesregierung bereit, beispielsweise durch Reduzierung des Mineralölsteuersatzes für diese Organisationen einen Ausgleich zu schaffen?

Die Bundesregierung verkennt nicht, daß die gestiegenen Kosten der Kraftfahrzeughaltung auch bei den auf dem Gebiet des Rettungswesens und Krankentransports tätigen Organisationen, bei denen es sich zu einem großen Teil um gemeinnützige Unternehmen handelt, zu Mehrausgaben führen. Gleichwohl sieht sie sich nicht in der Lage, die von Ihnen gewünschte Steuerbegünstigung in Betracht zu ziehen.

Nach ausdrücklicher gesetzgeberischer Erklärung in § 8 Absatz 3 Nr. 3 des Mineralölsteuergesetzes 1964 soll die Mineralölsteuer jeden Treibstoffverbrauch ohne Rücksicht auf die Motive belasten. An dieser Auffassung ist auch bisher uneingeschränkt festgehalten worden. Ausnahmen würden zu unabherrschbaren Berufen und damit zu einem verstärkten Rückgang des Steueraufkommens führen. Auch wäre ein von der Ausnahme abweichender nicht bestimmungsgerechter Verbrauch nicht überwachbar.

Anlage 16

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Köhler** (Duisburg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 18 und 19):

Hat die Bundesregierung bereits konkrete Vorstellungen und kann sie diese mitteilen, wie die Energieträger (Kohle, flüssige Brennstoffe, Erdgas und Elektrizität unterschiedlicher Herkunft) je nach ihrem Verwendungszweck als Kalorienträger, Rohstoff oder Treibstoff, in kurzer, mittlerer und langer Frist entsprechend den Möglichkeiten, Erfordernissen und Bedürfnissen der einzelnen Industriezweige und privater Haushalte untereinander austauschbar sind?

Besitzt die Bundesregierung einen Überblick über das infolge der unterschiedlichen Einsatzverhältnisse veränderte Mengenbild der Substitutionsprodukte, die den Verbrauchern daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten und Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Industriezweige, und kann sie diesen Überblick mitteilen?

Ich stimme mit Ihnen voll darin überein, daß der von Ihnen aufgeworfenen Frage der Austauschbarkeit von Energieträgern neben den Problemen der Beschaffung von Primärenergie sowie der Errichtung von ausreichenden Verarbeitungs- und Umwandlungskapazitäten unter dem Gesichtspunkt einer Verbesserung der Sicherung der Energieversorgung für die Bundesrepublik besondere Bedeutung zukommt. Die Bundesregierung hat daher in ihrer Erklärung zur Lage der Energieversorgung am 17. Januar 1974 bereits betont, daß sie dieser Frage bei der Fortschreibung des Energieprogramms vom September 1973 besondere Beachtung schenken wird.

Schon lange vor den Störungen der Mineralölversorgung ab Oktober 1973 hat das Bundesministerium für Wirtschaft gemeinsam mit wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten die technischen Substitutionsmöglichkeiten von Mineralöl durch anderer Energieträger untersucht. Ansatzpunkt war dabei vor allem die Austauschbarkeit im Falle der temporären Krise. Diese Untersuchungen werden gegenwärtig unter Berücksichtigung der jüngsten Erfahrungen ergänzt und vertieft, wobei auch längerfristige Perspektiven einbezogen werden sollen. Das muß wegen der Vielschichtigkeit und Komplexität der damit verbundenen Probleme, wie der entstehenden Mehrkosten und deren Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Wirtschaftsbereiche, und zur Vermeidung von Fehlschlüssen und -planungen sehr sorgfältig geschehen und erfordert die Kooperationsbereitschaft aller Beteiligten.

In Anbetracht der energiepolitisch notwendigen und erwünschten Substitution von Öl durch andere Energieträger, vor allem Steinkohle, hat die Bundesregierung bereits eine Reihe von Maßnahmen getroffen oder eingeleitet. Beispiele hierfür sind das Zweite Verstromungsgesetz mit dem Genehmigungsvorbehalt für den Heizöleinsatz in Kraftwerken und der im Gesetzgebungsverfahren befindliche Entwurf für das Dritte Verstromungsgesetz. Zur Begrenzung des Öleinsatzes und zur Erhöhung des Kohleinsatzes ist in dem Gesetzentwurf nicht nur ein entsprechender Kostenausgleich vorgesehen, sondern auch ein Bauverbot für neue Ölkraftwerke sowie ein Genehmigungsvorbehalt für neue Gaskraftwerke und den Gaseinsatz in Kraftwerken beabsichtigt.

(C)

(D)

(A) Anlage 17**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Franz** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 20 und 21):

Ist es zutreffend, daß beabsichtigt ist, das Textilkennzeichnungsgesetz dahin gehend zu ändern, daß auch Teppiche, in deren Wollgarn ein Jutestrick eingesponnen ist, mit der Bezeichnung „Reine Schurwolle“ versehen werden dürfen?

Sofern entsprechende Bestrebungen tatsächlich bestehen wird um Auskunft gebeten, welche Gründe für diese geplante Änderung vorhanden sind, die zumindest in Verbraucherkreisen ein irrtümliches Bild von den Bestandteilen entsprechender Teppiche entstehen lassen wird, die sich unter der Bezeichnung „Reine Schurwolle“ eine Ware vorstellen, die 100 % aus reiner Schurwolle besteht?

Es besteht nicht die Absicht, das Textilkennzeichnungsgesetz bezüglich Teppichgarnen, die eine Juteschnur als Kern enthalten und mit Schurwolle umspinnen sind, zu ändern.

Zur Frage der Kennzeichnung dieser Garne haben sich unterschiedliche Auffassungen über die richtige Auslegung der bestehenden gesetzlichen Regelung ergeben. Die Bundesregierung und die für die Ausführung des Gesetzes zuständigen Länderbehörden haben bei einer früheren Erörterung dieser Frage übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß ein derartiges Garn nicht mit der Bezeichnung „Reine Schurwolle“ versehen werden darf, sondern entsprechend der tatsächlichen Rohstoffzusammensetzung zu kennzeichnen ist. Es bleibt abzuwarten, ob sich Industrie und Handel dieser Auslegung anschließen werden, wenn die Textilkennzeichnung ab September dieses Jahres nach Ablauf der Einführungsfrist durchgeführt werden muß.

(B)**Anlage 18****Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Kater** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 22 und 23):

Ist die Bundesregierung nunmehr, nach Kenntnis der Daten über das Preisverhalten der Mineralölkonzerne während des Oilembargos, bereit, die Kartellgesetzgebung daraufhin zu überprüfen, ob durch weitere Reformen zusätzliche Möglichkeiten der Verhinderung des Mißbrauchs der Marktmacht durch marktbeherrschende Unternehmen geschaffen werden müssen und sollen?

Sieht die Bundesregierung in der Einführung von vorbeugenden Preisbildungskontrollen für marktbeherrschende Unternehmen durch das Bundeskartellamt nicht eine nützliche und notwendige Möglichkeit, den möglichen Marktmißbrauch durch derartige Unternehmen entgegenzuwirken?

Zu Frage B 22:

Die Bundesregierung hat während der Ölkrise die Mineralölkonzerne veranlaßt, ihre Kalkulationsunterlagen gegenüber dem Wirtschaftsministerium und dem Bundeskartellamt offenzulegen. Das Bundeskartellamt hat gegen mehrere Mineralölkonzerne Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen eingeleitet. In diesem Zusammenhang sind die betreffenden Mineralölkonzerne zu mündlichen Verhand-

lungen in das Bundeskartellamt geladen worden. **(C)** Diese Anhörungen, die auf eine entsprechende Bitte des Wirtschaftsministeriums angesetzt wurden, werden ab 22. März 1974 stattfinden, und zwar zu verschiedenen Terminen mit den einzelnen Gesellschaften.

Das Bundeskartellamt hat ferner vorläufige Ermittlungsergebnisse an die Generaldirektion Wettbewerb der EG-Kommission weitergeleitet, die ebenfalls Untersuchungen wegen des Verdachts auf Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen nach dem EWG-Vertrag durchführt. Diese Ermittlungen des Kartellamtes bezogen sich auf Maßnahmen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Diese konnten vom Kartellamt nicht weiter aufgeklärt werden, da die Ermittlungsbefugnisse deutscher Kartellbehörden nicht über die deutschen Grenzen hinausreichen. Diese beschränkten Ermittlungsbefugnisse nationaler Behörden, die vor allem eine Kontrolle multinationaler Unternehmen erschweren, lassen sich durch eine Änderung des deutschen Kartellgesetzes nicht verbessern. Hier kann, wie die Bundesregierung stets betont hat, nur eine verbesserte internationale Zusammenarbeit Abhilfe schaffen. Die Bundesregierung wird sich dafür in den internationalen Gremien einsetzen.

Die im vergangenen Jahr durch die Kartellnovelle erfolgte Änderung des § 22 des Kartellgesetzes (Mißbrauch marktbeherrschender Stellungen) hat sich bewährt. Nach Auffassung der Bundesregierung ist es bei dem gegenwärtigen Stand des Verfahrens gegen einzelne Mineralölkonzerne verfrüht, aufgrund der Erfahrungen in der Erdölkrise bereits **(D)** Schlußfolgerungen über eine erneute Novellierung des Kartellgesetzes zu ziehen. Wie die Bundesregierung aber bereits früher erklärt hat, wird sie zu gegebener Zeit die Vorschriften über die Verhinderung des Mißbrauchs marktbeherrschender Stellungen erneut überprüfen.

Zu Frage B 23:

Das geltende Kartellrecht bietet dem Bundeskartellamt bereits die Möglichkeit, Preiserhöhungen marktbeherrschender Unternehmen im Stadium der Ankündigung zu überprüfen (sog. antizipierte Mißbrauchsaufsicht). So kann das Kartellamt die betreffenden Unternehmen darauf hinweisen, daß es im Falle der Verwirklichung der Preiserhöhung ein Verfahren einleiten oder eine Verfügung wegen Mißbrauchs erlassen würde.

Die Einführung einer zwingend präventiven Kontrolle von Preiserhöhungen marktbeherrschender Unternehmen hätte demgegenüber folgende entscheidende Nachteile:

— Innerhalb einer notwendig kurz bemessenen Widerspruchsfrist wäre es kaum möglich, den Widerspruch gegen eine mit Kostensteigerungen begründete Preiserhöhung in rechtlich nachprüfbarer Form zu begründen. So geht es z. B. im Mineralölfall für die Frage, ob Preismißbrauch vorliegt oder nicht u. U. um Bruchteile von Pfennigen pro Liter. Der Staat wird damit in eine Mitverantwortung für Preiserhöhungen gezogen,

- (A) die er bei dieser summarischen Vorprüfung nicht übernehmen kann. Auch ausländische Erfahrungen mit Preiskontrollen zeigen, daß diese häufig wirkungslos bleiben.
- Widerspricht das Kartellamt nicht, so würde der Preis in der Öffentlichkeit als „genehmigt“ gelten. Auch die Branche würde einen derart „genehmigten Preis“ nicht so leicht nach unten verändern, selbst wenn die Marktlage es zuließe. Ebenso wäre es für das Kartellamt schwer, eine zunächst ohne Widerspruch hingegenommene Preiserhöhung im Wege der nachträglichen Mißbrauchsaufsicht anzugreifen.

Nach Auffassung der Bundesregierung ist es wichtig, daß die Kartellbehörde in der gegenwärtigen Preissituation von den Chancen, die die Mißbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen bietet, konsequent Gebrauch macht. Dazu gehört auch, daß in den geeigneten Fällen die Möglichkeiten der antizipierten Mißbrauchsaufsicht genutzt werden.

Anlage 19

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Wolf-ram** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 24 und 25):

- (B) Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß nach Frankreich nun ein zweites EG-Land, nämlich Italien, im nationalen Alleingang versucht, seine Energieprobleme, insbesondere auf dem Gebiet von Rohölimporten, zu lösen, und konnte dieses Land nach den in der EG geltenden Regelungen mit Libyen einen Handelsvertrag abschließen?

Sind die Europäischen Gemeinschaften in der Lage, lebenswichtige Probleme, z. B. die der Energiepolitik, gemeinschaftlich zu lösen, und wie ist der Stand der Bemühungen, eine gemeinsame Antwort auf die Herausforderung der Ölkrise zu geben?

Zu Frage B 24:

Die Bundesregierung hält es nicht für angebracht, zu Einzelvorgängen in den Partnerländern Stellung zu nehmen. Ich möchte mich daher zu den konkret angesprochenen Schritten Italiens und Frankreichs nicht im Detail äußern.

Politisch handelt es sich bei der Frage, in welchen Bahnen das Verhältnis zwischen Förderländern und Verbraucherländern geregelt werden soll, ob durch bilaterale Abkommen oder durch multilaterale Lösungen, um das Zentralproblem der gesamten künftigen Gestaltung dieses Bereichs. Es muß vermieden werden, in isolierte bilaterale Abkommen zurückzufallen. Abgesehen von den negativen Auswirkungen auf den Welthandel insgesamt, wäre die Bundesrepublik Deutschland durch eine solche Entwicklung besonders betroffen, da ihre Wirtschaft auf einen funktionierenden Weltmarkt und Weltölmarkt angewiesen ist. Die Bundesregierung gibt deshalb multinationalen Lösungen den Vorrang. Sie unterstützt alle in dieser Richtung strebenden Bemühungen, insbesondere im Rahmen der von der Washingtoner Energiekonferenz eingesetzten Koordinierungsgruppe. Andererseits wird man trotz der im Endergebnis angestrebten multi-

nationalen Lösung zumindest in einer Anfangsphase (C) bilaterale und regionale Beziehungen in einem gewissen Rahmen nicht ausschließen können.

Rechtlich ist zu Einzelabkommen von Ländern der Europäischen Gemeinschaft allgemein folgendes zu sagen: Die Zuständigkeit für den Abschluß von Handelsabkommen ist mit dem 1. 1. 1970 von den Mitgliedstaaten auf die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übergegangen. Den Mitgliedstaaten ist allerdings die Befugnis verblieben, durch bilaterale Abkommen die Zusammenarbeit im wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und technischen Bereich zu regeln. Es ist in erster Linie Aufgabe der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, das einzelne Abkommen zu überprüfen. Dem Rat der Europäischen Gemeinschaften liegt zur Zeit ein Vorschlag der Kommission vor, durch den auf Gemeinschaftsebene die Information über derartige Abkommen sichergestellt und ihre Überprüfung ermöglicht werden soll. Die Bundesregierung unterstützt diesen Vorschlag nachhaltig.

Zu Frage B 25:

Trotz aller Schwierigkeiten ist die Frage, ob die Europäische Gemeinschaft in der Lage ist, ihre lebenswichtigen Probleme zu lösen, mit Ja zu beantworten. Allerdings sind Fortschritte nur in kleinen Schritten zu erzielen. So konnte trotz intensiver Bemühungen von seiten der deutschen Präsidentschaft die Prüfung der von der Kommission vorgelegten Vorschläge zur Krisenregelung noch nicht vom Rat abschließend behandelt werden. Die Kommission hat angekündigt, daß sie bis Anfang April (D) neue Vorschläge für die langfristige Ausrichtung einer gemeinsamen Energiepolitik, die den neuen Entwicklungen Rechnung trägt, vorlegen wird. Die Kommission wird darüber hinaus ein Programm für die beschleunigte Entwicklung alternativer Energiequellen ausarbeiten. Ein spezielles Programm für die Forschung im Energiebereich ist bereits angelaufen.

Anlage 20

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Kunz** (Weiden) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 26):

Ist die Bundesregierung bereit, wegen der konjunkturellen Lage im Zonenrandgebiet das ERP-Gemeinde-Programm auf alle Gemeinden bzw. Gemeindeverbände, zumindest aber auf die zentralen Orte in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, auszuweiten?

Der Erfolg der regionalen Wirtschaftsförderung beruht zu einem hervorragenden Teil auf dem seit Jahren eingeführten Schwerpunktprinzip. So hat die Begrenzung der Förderung bei Errichtung oder Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben auf Schwerpunktlorte zu einer sinnvollen Konzentration der nur begrenzt verfügbaren Mittel und zu ihrer wesentlich größeren Wirksamkeit beigetragen,

(A) nicht zuletzt durch indirekte Effekte auf andere Wirtschaftsbereiche, wie z. B. den tertiären Sektor. Die regionale Förderung der gewerblichen Produktionsbetriebe wird sich daher auch weiterhin an diesem Prinzip orientieren.

Das ERP-Programm „Investitionen der Gemeinden“ soll parallel zur Regionalförderung Investitionen fördern, die der Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ dienen. Damit soll die Attraktivität dieser Orte für die Mitarbeiter ansiedlungswilliger aber auch bereits bestehender Unternehmen gehoben werden. Ein Abgehen vom Schwerpunktprinzip beim ERP-Gemeindeprogramm würde letztlich zu einer Minderung der Effektivität der Regionalförderung führen. Schließlich würden bei Verteilung der Mittel auf eine größere Anzahl von Gemeinden auch die im Zonenrandgebiet gelegenen Schwerpunkorte nur geringer bedient werden können.

Ein konjunkturpolitischer Effekt mit Mitteln des ERP-Gemeindeprogramms zugunsten des Zonenrandgebietes ist dadurch zu erreichen, daß möglichst zahlreiche gute und förderungswürdige Projektvorschläge der in diesem Gebiet gelegenen Schwerpunktgemeinden vorgelegt werden.

Anlage 21

Antwort

(B) des Parl. Staatssekretärs Grüner vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Seibert** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 27 und 28):

Hat die Bundesregierung bereits einen Überblick über die preispolitischen Auswirkungen des Verbots der Preisbindung der zweiten Hand?

Treffen Presseberichte zu, denen zufolge sich die mißbräuchliche Anwendung von Preisempfehlungen erheblich verstärkt hat, und beabsichtigt die Bundesregierung im Hinblick darauf, die Frist bis zur Überprüfung der Preisempfehlungen zu verkürzen?

Die Aufhebung der Preisbindung für Markenwaren hat in einer Reihe von Einzelfällen für den Verbraucher erhebliche Preissenkungen gebracht. Diese Preissenkungen sind z. B. bei Elektrogeräten, Skiern und Skibindungen, Alkoholika, Kosmetikartikeln aufgetreten, wenngleich örtlich verschieden und bei den einzelnen Handelsformen recht unterschiedlich. Gleichwohl sind die Auswirkungen auf das Preisniveau zahlenmäßig nicht zu belegen. Auf jeden Fall hat sich die Preisflexibilität im Handel verstärkt, so daß der Preiswettbewerb besser als vorher funktionieren kann.

Ein endgültiges Urteil über die Unverbindliche Preisempfehlung schon jetzt abzugeben, wäre im Hinblick auf die kurze Zeitspanne seit Abschaffung der Preisbindung verfrüht. Insbesondere bei höherwertigen Gebrauchsgütern ist die Preisempfehlung eine Orientierungshilfe für den Verbraucher. Auch hat sich gezeigt, daß die Preisempfehlung gerade in der gegenwärtigen preispolitischen Situation preisdämpfende Effekte haben kann; sie macht es dem Handel schwerer, aufgedruckte Preisempfehlungen zu überschreiten.

(C) Gegen mißbräuchliche Preisempfehlungen ist das Bundeskartellamt bisher konsequent vorgegangen. Infolgedessen haben eine Anzahl von Markenwarenerstellern bis jetzt für ca. 10 000 Verkaufseinheiten ihre Preisempfehlungen aufgeben müssen. Das Bundeskartellamt verfolgt auch jeden Versuch von Herstellern, ihre Preisempfehlungen durch bestimmte Vertriebsbindungen oder durch Druck auf den Handel einheitlich am Markt durchzusetzen.

Angesichts der erfolgreichen kartellrechtlichen Mißbrauchsaufsicht sowie der kurzen Zeitspanne seit Aufhebung der Preisbindung für Markenwaren beabsichtigt die Bundesregierung gegenwärtig nicht, über eine vorzeitige Berichterstattung zu entscheiden. Sie wird die Entwicklung der Unverbindlichen Preisempfehlung aber weiterhin sehr sorgfältig beobachten.

Anlage 22

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 18. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Eigen** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1916 Frage B 29):

Auf welche Weise will die Bundesregierung sicherstellen, daß die inflationistischen Kostensteigerungen im Molkerei- und Dienstleistungsbereich die notwendige Milcherzeugerpreisanhebung nicht verhindern?

Die Kostensteigerungen im Molkerei- und Dienstleistungsbereich sind in Brüssel schon Gegenstand der Agrarpreisverhandlungen für das Milchwirtschaftsjahr 1974/75 gewesen. Dabei waren sich die Mitgliedstaaten einig, daß diese bei der Festsetzung der neuen Interventionspreise für Butter und Magermilchpulver zur Absicherung der notwendigen Milcherzeugerpreisanhebung Berücksichtigung finden müssen. (D)

Die Bundesregierung wird bei den Verhandlungen in Brüssel die Agrarmarktpolitik sowohl im Interesse des gemeinsamen Marktes als auch im Interesse der betroffenen Bevölkerungsgruppen entsprechend vertreten.

Ich bitte um Verständnis, daß ich aus verhandlungstaktischen Gründen die deutschen Vorstellungen jetzt noch nicht bekanntgeben kann. In diesem Zusammenhang darf ich auch auf meine Antwort auf die Anfrage des Herrn Abgeordneten Susset in der Fragestunde vom 14. Februar d. J. (s. Protokoll über die 79. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 14. 2. 1974) verweisen.

Anlage 23

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Logemann vom 18. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Eigen** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 30):

Hat die Bundesregierung einen Druck auf den deutschen Rindfleischmarkt festgestellt, der durch die Importsperrung mehrerer Länder der Europäischen Gemeinschaft verursacht ist, und was gedenkt sie dagegen zu tun?

(A) Nein. Seit Beginn des Einfuhrstopps für frisches und gekühltes Rindfleisch in Frankreich, Italien, Belgien und Luxemburg sind auf dem deutschen Markt nach den vorliegenden Informationen weder Umwegefuhren aus Drittländern noch sonstige Störungen durch Importe festgestellt worden. Im Gegenteil war das Drittlandsangebot in der BRD in der ersten Märzhälfte sogar kleiner als in den vorangegangenen Wochen. So entfielen zwischen dem 25. 2. und 10. 3. 1974 nach vorläufigen Meldungen von den gesamten Drittlandslieferungen in Höhe von knapp 700 t Rindfleisch (einschl. lebender Schlachtrinder) lediglich rd. 150 t auf Frisch- und Kühlfleisch. Auch die Zahl der neuausgestellten Einfuhrlicenzen gibt keinen Anlaß zur Beunruhigung.

Positiv auf das Marktgeschehen ausgewirkt hat sich demgegenüber die im Zusammenhang mit dem Einfuhrstopp stehende Wiederbelebung des deutschen Exportgeschäftes nach Italien.

Die Bundesregierung wird auch die künftige Einfuhrrentwicklung auf dem Rindfleischsektor aufmerksam verfolgen, damit weiterhin Nachteile für die deutschen Produzenten vermieden werden.

Anlage 24

Antwort

(B) des Staatssekretärs Eicher vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Köster** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 31):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß mithelfende Ehefrauen von Selbständigen sich erst seit 1967 in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichern konnten und viele Frauen hierdurch heute nicht die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des vorgesehenen Altersruhegeldes mit 60 Jahren erfüllen, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, für diesen beschränkten Personenkreis eine Härteregelung für eine Übergangszeit einzuführen?

Das vorgezogene Altersruhegeld von der Vollendung des 60. Lebensjahres an können Frauen grundsätzlich nur dann beantragen, wenn sie in den letzten 20 Jahren überwiegend rentenversicherungspflichtig beschäftigt oder tätig waren. Daß diese Voraussetzung von den mithelfenden Ehefrauen von Selbständigen z. Z. vielfach noch nicht erfüllt wird, ist der Bundesregierung bekannt. Dieser Sachverhalt war im übrigen erst kürzlich Gegenstand eines Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht. Durch Beschluß vom 13. Oktober 1973 hat dieses Gericht entschieden, daß Ehegatten-Arbeitnehmerinnen nicht dadurch in ihren Grundrechten beeinträchtigt werden, daß die für Zeiten vor 1967 entrichteten freiwilligen Beiträge bei Prüfung der Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld nicht berücksichtigt werden.

Im Zusammenhang mit der Einführung der flexiblen Altersgrenze hat die Bundesregierung zum Ausdruck gebracht, daß sie die im Rentenreformgesetz getroffenen Regelungen als einen ersten Schritt auf dem Wege zu dem Ziele ansieht, die Versicherten gegen Ende ihres Erwerbslebens in einem möglichst großen Zeitraum selbst entscheiden zu lassen, ob sie aus dem Erwerbsleben ausscheiden und Rente

beantragen oder ob sie noch voll oder teilweise weiter erwerbstätig sein wollen. Bevor weitere Schritte eingeleitet werden können, müssen allerdings die Auswirkungen der Regelungen im Rentenreformgesetz — insbesondere auch in finanzieller Hinsicht — sorgfältig ausgewertet werden. (C)

Anlage 25

Antwort

des Staatssekretärs Eicher vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 32):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß Anträge auf Witwen-(Waisen-)Rente an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin trotz vollständiger Antragsunterlagen eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten benötigen, den Antragstellern, die durch diese lange Bearbeitungszeit in erhebliche wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, auf mehrere Mahnschreiben keine Antwort zuteil wird, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Interesse der Antragsteller eine Beschleunigung der Bearbeitung herbeizuführen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß sich die Bearbeitungszeiten bei Rentenanträgen infolge der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte verlängert haben. Die Gründe für diese Arbeitsbelastung, von der übrigens auch die anderen Versicherungsträger betroffen sind, sind schon mehrmals in den letzten Monaten im Rahmen der Fragestunde des Deutschen Bundestages dargelegt worden. Ich darf insoweit auf die Antwort an Herrn Abgeordneten Pieroth in der Fragestunde vom 16./17. Januar 1974 hinweisen. (D)

Um möglichst bald wieder angemessene Bearbeitungszeiten bei der Erledigung von Rentenanträgen erreichen zu können, hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sich mehrfach mit Rentenversicherungsträgern und deren Aufsichtsbehörden beraten. Die Bemühungen um eine Beschleunigung des Verfahrens haben dazu geführt, daß der Mitte 1973 gegebene Höchststand an unerledigten Rentenanträgen innerhalb eines halben Jahres in erheblichem Umfang abgebaut worden ist. Diese Entwicklung ist auf eine Erhöhung der Erledigungszahl zurückzuführen, so daß seit einem halben Jahr auch ständig kürzere durchschnittliche Bearbeitungszeiten festzustellen sind. Es kann davon ausgegangen werden, daß diese Entwicklung weiter anhält. Die Versicherungsträger rechnen mit einer Normalisierung der Bearbeitungsdauer in der zweiten Hälfte dieses Jahres. Einzelheiten hierzu werden in einem Bericht der Bundesregierung dokumentiert, der dem Deutschen Bundestag in Kürze erstattet wird.

Anlage 26

Antwort

des Staatssekretärs Eicher vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gansel** (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 33):

Welchen Inhalts ist der „Forschungsauftrag über Stumpfschmerzen Amputierter“ des Bundesarbeitsministeriums, und wann ist mit seiner Veröffentlichung zu rechnen?

(A) Die Behandlung von Stumpfschmerzen, unter denen viele Amputierte zu leiden haben, hat in den letzten Jahren vor allem im Hinblick auf das Alter der Kriegsbeschädigten an Bedeutung gewonnen. Trotz vielfältiger Behandlungsmethoden ist es im Einzelfall jedoch oft sehr schwierig, ausreichend und wirksam helfen zu können. Mit dem vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung 1972 vergebenen Forschungsauftrag sollen durch eine systematische Untersuchung gezieltere oder neue Behandlungsmöglichkeiten der Stumpfschmerzen ergründet werden. Die Untersuchungen werden von einem Forschungsteam der Universität Würzburg unter der Leitung des Direktors der Universitäts-Nervenlinik Würzburg, Professor. Dr. Schrappe, durchgeführt.

Im Rahmen dieses Forschungsvorhabens werden zur Zeit etwa 100 Amputierte je fünf Tage lang einer umfassenden standardisierten Untersuchung auf den Fachgebieten der Orthopädie, inneren Medizin, Pharmakologie, Nervenheilkunde und auch der Psychologie unterzogen. Dieses Untersuchungsprogramm ist speziell auf die Ursachen der Stumpfschmerzen ausgerichtet. Darüber hinaus werden Berichte von weiteren Amputierten, die schriftlich ihre Erfahrungen über Stumpfschmerzen und Behandlungsergebnisse mitgeteilt haben, ausgewertet.

Der Umfang der hierbei anfallenden Daten läßt erwarten, daß wesentliche neue Erkenntnisse über die äußeren Faktoren und über die körperlichen und psychischen Störungen, die mit den Stumpfschmerzen der Amputierten in Verbindung stehen können, gewonnen werden. Es ist zu hoffen, daß es auf diesem Wege gelingen wird, neue Möglichkeiten der Beseitigung oder Linderung dieser Beschwerden aufzuzeigen.

Die Untersuchungsergebnisse sollen im Jahre 1975 öffentlich werden.

Anlage 27

Antwort

des Bundesministers Dr. Vogel vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Braunschweig) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 34):

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß im Rahmen der Wohnungsfürsorge den Soldaten zum Kauf angebotene Wohnungen nach den Grundsätzen der Vermögensbildung keine Bevorteilung von Wohnungsbaugesellschaften erfolgen soll, zumal der Bau der erwähnten Einfamilienreihenhäuser voll durch Mittel des sozialen Wohnungsbaues gefördert worden ist?

Die Bundesregierung teilt Ihre Auffassung, daß keine Bevorteilung der Wohnungsbaugesellschaften beim Verkauf von im Rahmen der Wohnungsfürsorge errichteten Einfamilienreihenhäusern an Bundesbedienstete und Soldaten erfolgen soll, zumal diese Bauvorhaben zwar nicht voll, aber mit erheblichen Bundesdarlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln (nicht Mitteln des sozialen Wohnungsbaues) gefördert worden sind.

Soweit in den mit den Bauträgern etwa bis Mitte 1965 geschlossenen Darlehensverträgen neben der Verkaufsverpflichtung eine Vereinbarung über die Kaufpreisberechnung nicht getroffen worden ist, vertreten die Wohnungsbaugesellschaften in der Regel die Auffassung, daß sie auf Grund des § 14 WGGDV berechtigt und gehalten sind, einen Kaufpreis in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu fordern. In oft recht schwierigen und langwierigen Verhandlungen sind die Oberfinanzdirektionen als Vertragspartner bestrebt, die Bauträger unter Berücksichtigung der günstigen Finanzierung mit Bundesdarlehen, ihres geringen Eigenkapitaleinsatzes und des geringen unternehmerischen Risikos zu einer Ermäßigung ihrer Kaufpreisforderung zu veranlassen, die zwar einen angemessenen Ausgleich der von ihnen erbrachten Leistungen im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ermöglicht, aber doch wesentlich unter dem Wiederbeschaffungswert liegt. Führen die Verhandlungen mit dem Bauträger zu keinem vertretbaren Ergebnis, kann die Frage der Angemessenheit der Kaufpreisforderung nur durch eine Klage vor den ordentlichen Gerichten geklärt werden.

Anlage 28

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Berkhan vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Ey** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 35):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, im Sinne der Verbesserung der Wehrdienstgerechtigkeit, heimatfernen dienstuenden Soldaten einen Ausgleich zu gewähren?

Jeder militärische Vorgesetzte ist aus Gründen der Fürsorge bemüht, seine Soldaten im Hinblick auf die Bemessung ihrer Freizeit möglichst gleichzubehandeln. Alle Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, erhalten einmal im Monat eine Freifahrt auf der Deutschen Bundesbahn. Besondere Härten wegen zu großer Entfernungen zwischen Standort und Heimatort oder mangelnder Verkehrsverbindungen können die Disziplinarvorgesetzten durch Dienstbefreiung, Freistellung vom Dienst oder Gewährung von Sonderurlaub aus persönlichem oder familiären Anlaß ausgleichen oder mildern.

Abschließend bemerke ich, daß die Bundesregierung in Ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage zur Wehrgerechtigkeit (BT-Drucksache 7/1748, Antwort auf Frage 4) darauf hingewiesen hat, daß weitere Vergünstigungen für Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige vorgesehen sind. So besteht zur Zeit u. a. die Überlegung, die Vergünstigungen bei der Gewährung von „Freifahrten“ und Ausgabe der ermäßigten Bw-Urlauberfahrkarten auszubauen, insbesondere für heimatfern einberufene, im Ausland wohnende sowie im Ausland stationierte Grundwehrdienst leistende Wehrpflichtige.

Die Realisierung hängt jedoch von den finanziellen und materiellen Möglichkeiten ab.

(A) Anlage 29**Antwort**

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Bäuerle** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 36 und 37):

Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um im Verdichtungsraum Frankfurt—Offenbach einen Teil des Individualverkehrs, vornehmlich die Pendlerströme, auf zeitgemäße und attraktive Nahverkehrsmittel zu verlagern?

Wird die Bundesregierung, wenn sie solche Pläne verfolgt, alsbald einen Zeitplan aufstellen, wie und in welchem Zeitraum das Nahverkehrsmittel zur Verfügung stehen wird?

Zu Frage B 36:

Die Bundesregierung wird dazu beitragen, daß die bisherigen Maßnahmen fortgesetzt werden. Sie hat allein im Jahre 1973 über 150 Millionen DM für den Ausbau der Verkehrswege des öffentlichen Personennahverkehrs (U-Bahn/S-Bahn) und damit zur Entlastung des Raumes Frankfurt vom Individualverkehr bereitgestellt.

Die Bundesregierung ist bereit, im Rahmen des Ausbaues der S-Bahn Frankfurt den Raum Frankfurt—Offenbach in die 2. Ausbaustufe der S-Bahn Frankfurt mit einzubeziehen, sofern die Verhandlungen zwischen der Deutschen Bundesbahn und dem Land Hessen über die Finanzierung der 2. Ausbaustufe positiv abgeschlossen werden können.

Zu Frage B 37:

(B) Die Deutsche Bundesbahn wird — sobald der Rahmenvertrag für die 2. Ausbaustufe abgeschlossen und die Finanzierung sichergestellt sind — einen Zeitplan für die Bauabschnitte im einzelnen festlegen.

Der Anbindung Offenbachs wird dabei besondere Priorität eingeräumt werden.

Anlage 30**Antwort**

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Lenzer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 38 und 39):

Wie beurteilt die Bundesregierung den Ausbau der Bundesbahnstrecke Ruhrgebiet—Siegen—Dillenburg—Wetzlar—Gießen—Frankfurt im Rahmen der 1. Dringlichkeitsstufe des Investitionsprogramms der Deutschen Bundesbahn, und aus welchen Gründen ist der für den Zeitraum nach 1985 ursprünglich vorgesehene Bau einer Schnellstrecke (bis zu 300 km/h Geschwindigkeit) nicht mehr im Investitionsprogramm der Deutschen Bundesbahn vorgesehen?

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, beim Bau der Bundesautobahn Montabaur—Reiskirchen (Teilstück Autobahnkreuz Wetzlar—Krofdorf—Gleiberg) auf die mit Schreiben vom 8. März 1974 durch die Gemeinde Waldgirmes an den Bundesverkehrsminister herangetragenen Bedenken einzugehen, und wie nimmt sie insgesamt Stellung zu dieser Petition?

Zu Frage B 38:

Um dem Verkehrsbedarf auch unter Berücksichtigung der zu erwartenden Verkehrssteigerung gerecht zu werden, hält die Deutsche Bundesbahn einen Neu- oder Ausbau einzelner Strecken für er-

forderlich. Sie hat daher als Beitrag zum Bundesverkehrswegeplan im Jahr 1970 ein Ausbauprogramm für ihr Netz vorgelegt. **(C)**

Insgesamt sieht sie neben einem Neubauprogramm von 2 200 km den Ausbau vorhandener Strecken mit einer Länge von rd. 1 280 km vor. Die Ruhr-Sieg-Strecke ist in diesem Ausbauprogramm nicht enthalten, weil durch den Neubau der Strecke Köln—Groß Gerau sich eine wesentliche Entlastung sowohl für die vorhandenen Rheinstrecken als auch für die Ruhr-Sieg-Strecke erzielen läßt. Durch eine Verlagerung der Verkehrsströme auf die dann vorhandenen 4 Verbindungen des Ruhrgebietes mit dem Verdichtungsraum Rhein/Main kann zudem die Verkehrsbedienung an der Ruhr-Sieg-Strecke verbessert werden.

Von den im Ausbauprogramm der Deutschen Bundesbahn erfaßten Neubaustrecken sollen 7 Strecken, die vornehmlich einer Kapazitätsausweitung zur Behebung von Engpässen dienen, in einer 1. Stufe verwirklicht werden. Die Strecke Bremen—Bielefeld—Gießen—Friedberg war für eine 2. Dringlichkeitsstufe vorgesehen, da sie im wesentlichen nur einer Verkürzung der Beförderungszeiten zwischen dem norddeutschen Küstengebiet und dem mittleren Bundesgebiet dient. In Übereinstimmung mit der Deutschen Bundesbahn ist die Bundesregierung der Ansicht, daß bis 1985 nur vier Strecken erster Dringlichkeit erstellt werden können, um die verkehrlichen Engpässe in Nord-Süd-Richtung zu beseitigen. Sollten sich langfristig eine verkehrliche und betriebliche Notwendigkeit zum Bau der Strecke Bremen—Bielefeld—Gießen—Friedberg ergeben, ist die Bundesregierung bereit, sie zu gegebener Zeit in ihre Überlegungen einzubeziehen. **(D)**

Zu Frage B 39:

Der Bau des Abschnitts „Autobahnkreuz Wetzlar—Krofdorf—Gleiberg“ im Zuge der Bundesautobahn-Neubaustrecke Montabaur—Reiskirchen wird für unbedingt erforderlich gehalten, da er Teilstück einer internationalen Durchgangsbahn in West-Ost-Richtung ist, die von Luxemburg über Trier, Koblenz und Gießen in die DDR führen wird.

Ein Baubeginn dieses Abschnitts ist in der nächsten Zeit nicht vorgesehen, da der Bundesautobahn-Verkehr zunächst von der Bundesstraße 429 aufgenommen werden kann.

Das von Ihnen erwähnte Schreiben der Gemeinde Waldgirmes vom 8. März 1974 ist erst vor kurzem eingegangen. Der darin unterbreitete Vorschlag, die Trasse im Bereich der Gemeinde Waldgirmes um ca. 500 m nach Norden zu verschieben, muß überprüft werden.

Anlage 31**Antwort**

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Sick** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816) Frage B 40):

(A)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Deutsche Bundesbahn im Rahmen ihres „Plan 400“ beabsichtigt, die Güterabfertigung auf dem Bahnhof Niebüll/Nordfriesland aufzuheben, obwohl der Ort Niebüll gerade in diesen Tagen zum Schwerpunkt erklärt worden ist, und wenn ja, ist die Bundesregierung bereit, im Zuge einer ordnungsgemäßen Versorgung insbesondere der Inseln und Halligen aber auch der raumordnungspolitisch wünschenswerten Entwicklung des Orts und des Raums Niebüll auf die Deutsche Bundesbahn einzuwirken, von ihrem Vorhaben Abstand zu nehmen?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß nach dem derzeitigen Stand der planerischen Überlegungen bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn davon auszugehen ist, daß die Abfertigungsbefugnis für den Stückgutverkehr beim Bahnhof Niebüll aufgehoben und die künftige Bedienung voraussichtlich von den gut ausgelasteten Stückgutkonzentrationspunkten Flensburg bzw. Husum erfolgen wird.

Wie ich bereits mehrfach erklärt habe, kommt die mit der neuen Stückgut-Konzentration der Deutschen Bundesbahn verbundene stärkere Individualbedienung mit Kraftwagen den Bemühungen der Gemeinden und der Länder um eine notwendige strukturelle Verbesserung bestimmter Entwicklungsgebiete, u. a. auch den Schwerpunkttorten entgegen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine individuelle Verkehrsbedienung in diesen Räumen über die Straße vom künftigen Konzentrationspunkt aus das allgemeine wirtschaftliche Wachstum sogar noch fördern kann. Dies insbesondere dadurch, daß die Konzentration des Kleingutverkehrs auf der Schiene in Verbindung mit einem gut ausgebauten Transportdienst auf der Straße im regionalen Bereich auch für den Kunden in Schwerpunkttorten bessere Dienstleistungen erwarten läßt, u. a. in Form kürzerer Beförderungszeiten von Haus zu Haus sowie geringerer Transportschäden auf Grund verminderter Umladehäufigkeit während der Beförderung auf der Schiene.

(B)

Die Deutsche Bundesbahn wird wie bisher nach Dagebüll Stückgutwagen abrichten und damit die Bedienung der Inseln vornehmen. Gleichfalls wird auch die Wagenbildung nach Westerland aufrechterhalten, zumal Westerland/Sylt als Stückgutbahnhof vorgesehen ist. Die Inselversorgung ist somit nach wie vor gesichert.

Die Reorganisation des Kleingutverkehrs liegt nach dem Bundesbahngesetz in der Hand der Deutschen Bundesbahn. Sie entscheidet selbständig und ist in dieser Beziehung nicht an die Weisung des Bundesministers für Verkehr gebunden.

Anlage 32

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Böhm** (Melsungen) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 41):

Unter Bezug auf die mir zu den Fragen 47 und 48 in der Fragestunde am 20./21. Februar 1974 erteilte Antwort frage ich die Bundesregierung, wieviel neue Ortsausgangsschilder bis zum Abschluß der Umstellungsaktion angebracht werden müssen?

Diese Zahl kann man, ohne umfangreiche Erhebungen anzustellen, nur schätzen: Es dürfte sich maximal um 126 000 Ortsausgangsschilder handeln.

Anlage 33

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 42):

Was kann die Bundesregierung unternehmen, um zu erreichen, daß Fluggastpassagiere auf allen Flugrouten in gleicher Weise versichert sind?

Nach § 50 des Luftverkehrsgesetzes sind die deutschen Luftfahrtunternehmen, die gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördern, verpflichtet, die Fluggäste gegen Unfälle zu versichern. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes oder der dauernden Erwerbsunfähigkeit 35 000,— DM. Dieser Versicherungsschutz gilt gleichmäßig für alle von einem eventuellen Unfall betroffenen Passagiere und für alle Flugrouten. Er besteht unabhängig von der Haftung des Luftfahrtunternehmens für die den Fluggästen entstandenen Schäden und tritt automatisch mit dem Unfall ein. Der Bestand des Versicherungsschutzes ist Voraussetzung für die Genehmigung des Luftfahrtunternehmens.

Den deutschen Vorschriften entsprechende Regelungen über eine obligatorische Fluggastunfallversicherung bestehen nur in wenigen anderen Staaten. Die Luftfahrtunternehmen versichern sich jedoch üblicherweise gegen die Haftung für eine Inanspruchnahme durch ihre Fluggäste. Versicherungsschutz besteht also für den Fall der Haftung des Luftfahrtunternehmens, nicht jedoch bei Unfällen, in denen eine Haftung des Unternehmens nicht nachgewiesen werden kann.

Eine weltweite Verpflichtung der Luftfahrtunternehmen zur Versicherung ihrer Fluggäste gegen Unfälle dürfte nur durch eine entsprechende multilaterale Vereinbarung zu erreichen sein.

Im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die bei der Schaffung eines einheitlichen Haftungssystems entstanden sind, erscheint es der Bundesregierung nicht sinnvoll, Vorschläge zu einer solchen multilateralen Vereinbarung zu machen.

Anlage 34

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Biechele** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 43):

Aus welchen Teilen besteht die neue Schifffahrtsordnung für den Bodensee, die als staatsvertragliche Regelung von Vertretern der drei Anliegerstaaten im Juni 1973 unterzeichnet wurde, und bis zu welchem Zeitpunkt wird sie in Kraft treten können?

Das neue internationale Vertragswerk für die Schifffahrt auf dem Bodensee besteht aus

- dem deutsch-österreichisch-schweizerischen Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee (Obersee einschließlich Überlinger See),
- dem deutsch-schweizerischen Vertrag über die Schifffahrt auf dem Untersee und dem Rhein zwischen Konstanz und Schaffhausen,

(C)

- (A) — dem österreichisch-schweizerischen Vertrag über die Schifffahrt auf dem Alten Rhein (von der Mündung bis Rheineck — Gaissau),
— einem Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen, welches die einheitliche Handhabung der drei Verträge gewährleisten soll.

Auf deutscher Seite wird die Kabinetttvorlage vorbereitet. Die Überlegungen der beteiligten Ressorts dazu werden demnächst abgeschlossen sein.

Anlage 35

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Vahlberg** (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 44):

Wann ist das luftrechtliche Genehmigungsverfahren für den Flughafen München II abgeschlossen, und wann glaubt die Bundesregierung, kann mit dem Bau dieses Flughafens begonnen werden?

Das luftrechtliche Genehmigungsverfahren für den Flughafen München II wird erst dann als abgeschlossen gelten können, wenn die zu erteilende Genehmigung und der erforderliche Planfeststellungsbeschuß unanfechtbar geworden sind. Wieviel Zeit bis dahin noch verstreichen wird, ist ungewiß und hängt davon ab, in welchem Umfang und in welcher Anzahl Rechtsmittel eingelegt werden und wie schnell darüber entschieden werden kann. Bisher konnte die Genehmigung noch nicht erteilt werden. Der Bundesminister für Verkehr rechnet jedoch damit, daß dies in absehbarer Zeit geschehen wird.

- (B) Der Baubeginn hängt entscheidend davon ab, wie schnell — abgesehen von der zu erteilenden Genehmigung — das Planfeststellungsverfahren abgewickelt werden kann. Darüber lassen sich nach den bisherigen Erfahrungen keine konkreten Aussagen machen. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens ist allein die von der Bayerischen Landesregierung zu bestimmende Behörde zuständig.

Anlage 36

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Dr. Stienen** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 45 und 46):

Beabsichtigt die Bundesregierung, den Ausbau der „Viersener Kurve“ in das Investitionsprogramm der Deutschen Bundesbahn für Neubaustrecken aufzunehmen?

Für welche Zeitpunkte ist mit der Aufnahme des Ausbaus des genannten Streckenstücks in das Investitionsprogramm und mit der Herstellung dieser Neubaustrecke zu rechnen?

Zu Frage B 45:

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, den Ausbau der „Viersener Kurve“ in das Förderungsprogramm für Neubaustrecken der Deutschen Bundesbahn aufzunehmen, da es sich lediglich um eine Verbindungskurve und nicht um eine Neubaustrecke handelt.

Zu Frage B 46:

Der Ausbau des Streckenstückes „Viersener Kurve“ ist eine interne Angelegenheit der Deutschen Bundesbahn.

Für die Setzung von Prioritäten von Ausbaumaßnahmen ist die Deutsche Bundesbahn selbst zuständig. Der Bund ist nur bei der Genehmigung des Ausbaus und bei der Genehmigung des Wirtschaftsplans mit dieser Angelegenheit befaßt und kann daher leider nichts über den Zeitpunkt der Aufnahme des Ausbaues sagen.

Anlage 37

Antwort

des Staatssekretärs Wittrock vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jenninger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 47):

Sieht die Bundesregierung in Anbetracht des besorgniserregenden Rückgangs des Angebots von Ausbildungsstellen für Lehrlinge vor allem in den wirtschaftsschwachen Gebieten Möglichkeiten, die Ausbildungskapazität von Bundesbahn und Bundespost in diesen Gebieten zu erhöhen?

Die Ausbildungskapazität der Deutschen Bundesbahn ist angesichts ihrer Verpflichtung zur Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen (§ 28 Bundesbahngesetz) nach dem Bedarf ausgerichtet; dabei wird eine gewisse Fluktuation der Auszubildenden nach Abschluß ihrer Ausbildung mit berücksichtigt.

Die vorhandenen Ausbildungskapazitäten werden von der Deutschen Bundesbahn voll ausgeschöpft. Eine Erhöhung der Ausbildungsstellen in anerkannten Ausbildungsberufen der Wirtschaft würde erhebliche Investitionen erfordern. Das würde um so mehr der Fall sein, wenn zusätzliche Ausbildungsmöglichkeiten in wirtschaftsschwachen Gebieten geschaffen werden sollten. Die dafür erforderlichen Mittel stehen der Deutschen Bundesbahn nicht zur Verfügung. Dabei ist zu bemerken, daß die Neuordnung der beruflichen Bildung, die damit verbundene Notwendigkeit des Ausbaues der Ausbildungsstätten, der durch die technische Entwicklung steigende Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern mit entsprechender Ausbildung auf diesem Gebiet und die deshalb erforderliche Verbesserung der Ausbildung der Ausbilder ohnedies schon eines erheblichen Mehraufwandes an Finanzmitteln bedarf.

Bei der Deutschen Bundespost wird der Einstellungsbedarf an Auszubildenden jedes Jahr im Rahmen einer Personalplanung ermittelt.

Diese Planung schließt alle wichtigen Informationen wie z. B. die Entwicklung der Zahl der Arbeitsplätze, die zu erwartenden Personalabgänge, den vorhandenen Bestand der Auszubildenden usw. ein. Die Ergebnisse der regionalen Personalplanungen geben somit das unter Berücksichtigung aller Einflußgrößen notwendige und hinreichende Einstellungsvolumen zur Bedarfsdeckung des Unternehmens an.

Eine Überschreitung dieser Zahlen führt aller Voraussicht nach zu Personalüberhängen. Im Hinblick

- (A) auf eine wirtschaftliche Führung des Unternehmens sieht sich die Deutsche Bundespost außerstande, über ihren eigenen Bedarf hinaus Auszubildende einzustellen.

Anlage 38

Antwort

des Bundesministers Dr. Vogel vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Jahn** (Braunschweig) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 48):

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, auf welcher Rechtsbasis die Erhöhung des Kaufpreises für Einfamilienreihenhäuser, die im Rahmen der Wohnungsfürsorge für Soldaten erstellt werden, von 64 922 DM um rund 20 000 DM auf 84 000 DM in einem Jahr (1972 auf 1973) vorgenommen wurde und kann eine detaillierte Aufstellung des geforderten Kaufpreises durch den Bauträger gegeben werden?

Nach den getroffenen Feststellungen handelt es sich bei den von Ihnen ohne nähere Angaben erwähnten Einfamilienreihenhäusern offensichtlich um ein von einer Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für Angehörige der Bundeswehr im Jahre 1961 bei Braunschweig errichtetes Bauvorhaben. Auf Grund des Darlehensvertrages ist die Bauträgerin verpflichtet, die von ihr errichteten Einfamilienreihenhäuser auf Verlangen des Bundes an von ihm zu benennende Bewerber zu veräußern. Vereinbarungen über die Bemessung des Kaufpreises enthält der Darlehensvertrag nicht.

- (B) Der Oberfinanzdirektion Hannover hat im Sommer 1973 mit der Bauträgerin Verhandlungen über den Verkauf der Einfamilienhäuser und über die Bemessung des Kaufpreises aufgenommen. Diese Verhandlungen gestalteten sich deshalb sehr schwierig, weil die Bauträgerin im Hinblick auf § 14 WGGDV einen Kaufpreis forderte, der sich auf Grund einer Wertfortschreibung der Baukosten abzüglich einer durch den Gebrauch eingetretenen Wertminderung bis zum Verkaufszeitpunkt (Wiederbeschaffungswert) nach ihrer Berechnung ergab. Bei einer durchschnittlichen Grundstücksgröße von 220 qm belief sich die Kaufpreisforderung der Bauträgerin auf 90 740,— DM je Haus einschließlich Grundstück. Wenn es auch der Oberfinanzdirektion bei den Verhandlungen gelungen ist, die Bauträgerin zu einer Herabsetzung ihrer Kaufpreisforderung auf 83 500,— DM je Haus zu bewegen, so ist dies noch immer verhältnismäßig hoch. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Gesamtherstellungskosten einschließlich Grundstück laut Schlußabrechnung rund 44 400,— DM je Haus betragen haben, die zu 72,6 % mit einem zinsgünstigen Bundesdarlehen und nur zu 16,2 % mit Eigengeld der Gesellschaft finanziert worden sind.

Auch wenn die Bauträgerin der Meinung ist, sich im Rahmen des § 14 WGGDV mit ihrer Kaufpreisforderung zu halten, erscheint mir eine gegenüber den Herstellungskosten fast verdoppelte Kaufpreisforderung bei der günstigen Finanzierung mit Bundesmitteln, dem geringen Eigenkapitaleinsatz und bei einem dabei kaum nennenswerten Unternehmerisiko unangemessen und nicht vertretbar.

Ich habe deshalb die Oberfinanzdirektion angewiesen, in erneute Verhandlungen mit der Bauträgerin mit dem Ziel einzutreten, sie im Hinblick auf die mit der Gemeinnützigkeit kaum zu vereinbarenden Gewinnvorteile zu einer angemessenen Ermäßigung ihrer Kaufpreisforderung zu veranlassen.

Der von Ihnen erwähnte Preis von 64 992,— DM je Haus, der angeblich im Jahre 1972 genannt sein soll, beruht nach meinen Feststellungen auf einer unmaßgeblichen Auskunft durch die Standortverwaltung, die sich leider nicht mit der Oberfinanzdirektion Hannover darüber abgestimmt hatte.

Anlage 39

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Herold vom 19. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Marx** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 49):

Kann die Bundesregierung heute bestätigen, daß es für die Soldaten der NVA-Grenztruppe eine erhöhte Abschlußprämie von jetzt 5000 DM an der Demarkationslinie zur Bundesrepublik Deutschland gibt, nachdem sie am 20. Februar 1974 vor dem Deutschen Bundestag erklären ließ, es habe zur früheren Prämie von 3000 DM wohl „Einzel-, aber keine generellen Erkenntnisse“ gegeben, und über die neue Entwicklung gebe es zwar Pressemeldungen, aber keine „bestätigten Meldungen“?

Ich kann den Ihrer Frage zugrunde gelegten Sachverhalt nach wie vor nicht bestätigen. Es gibt keine neuen Gesichtspunkte, die mich in der Lage versetzen würden, meine Ausführungen in der Fragestunde des Deutschen Bundestages vom 20. Februar 1974 zu ergänzen.

Anlage 40

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Pfeffermann** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 50 und 51):

Welche Folgerungen hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie aus dem von ihm vergebenen Gutachten „Studie über ein integriertes System der technologischen Prognose und Forschungsplanung für den Technologiebereich“ an die Firma ABT in Cambridge (Mass.) gezogen, insbesondere bei der Neuorganisation des Forschungsministeriums?

Ist das Bundesministerium für Forschung und Technologie bereit, jedes Jahr ein Fünfjahrestechnologieprogramm fortschreibend zu veröffentlichen, in dem die anzustrebenden gesellschaftlichen Ziele, die zur Erreichung dieser Ziele notwendigen Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen und der bisherige Stand von Forschung und Technologie behandelt werden?

Zu Frage B 50:

Das Gutachten bezieht sich nur auf einen Teil der Förderungsbereiche des BMFT. Die dort aus amerikanischer Sicht gemachten Vorschläge wurden bei Neuorganisation des Ministeriums geprüft, erwiesen sich aber für eine unmittelbare Übertragung schon wegen der Begrenzung der Personalstellen als nicht geeignet.

Dagegen haben insbesondere Überlegungen der Studie hinsichtlich der Schaffung von Prognosekapazitäten und zu Verfahren der Programmplanung und

- (A) -durchführung wichtige Anregungen geliefert, wie z. B. zur Möglichkeit der Anpassung von F & E-Programmen an den gesellschaftlichen Bedarf.

Zu Frage B 51:

Das Bundesministerium für Forschung und Technologie beabsichtigt, sogenannte Leitungspläne aufzustellen und zu veröffentlichen, die zumindest teilweise das enthalten, was Ihnen für ein „5-Jahres-Technologie-Programm“ vorschwebt. Die Leistungspläne sollen für die einzelnen Programmgebiete die jeweilige Ausgangslage und die Ziele der Förderung und, nach Teilprogrammen und Aktivitäten geordnet, die entsprechenden Maßnahmen für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzeigen. Das Schema wird mit einigen Vereinfachungen dem des Leistungsplans Datenverarbeitung entsprechen, den das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft Ende 1971 versuchsweise erstellt hat. Wegen der angestrebten Übersichtlichkeit und wegen der häufigeren — möglicherweise jährlichen — Fortschreibung der Leistungspläne werden sie allerdings nicht sehr ins Einzelne gehen.

Wie in der Antwort auf die Große Anfrage der Fraktionen der SPD und der FDP zur Forschungspolitik angekündigt (Drucksache 7/1279 Seite 11), werden im Frühjahr 1974 zunächst Leistungspläne aus den Bereichen der Verkehrssysteme sowie der Medizin und Biologie veröffentlicht werden. Wenn nach und nach auch die anderen Leistungspläne vorliegen, werden sie in ihrer Gesamtheit eine Art mittelfristiges Forschungs- und Technologieprogramm bilden.

- (B) Daneben wird das Ministerium wichtige Förderungsbereiche wie bisher fallweise in ausführlichen Fachprogrammen analysieren und begründen.

Schließlich wird die Bundesregierung den Stand von Forschung und Technologie und ihre forschungs- und technologiepolitischen Ziele im Abstand von jeweils vier Jahren in einem Forschungsbericht zusammenfassend darlegen und im Abstand von jeweils zwei Jahren eine Faktendarstellung geben; dieser Absicht hat der Bundestagsausschuß für Forschung und Technologie und für das Post- und Fernmeldewesen zugestimmt.

Anlage 41

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 20. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Weber** (Heidelberg) (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 52 und 53):

Welche Folgerungen hat das Bundesministerium für Forschung und Technologie aus dem von ihm geförderten Gutachten „Informationsaustausch im Zusammenhang öffentlich geförderter Forschung und Entwicklung“, durchgeführt vom Institut für Kommunikationsplanung, für seine praktische Tätigkeit gezogen, und an welchen konkreten Beispielen läßt sich nachweisen, daß dieses Gutachten eine Auswirkung auf die Entscheidungsfällung des Bundesministeriums hatte?

Gibt es eine zentrale Stelle bei der Bundesregierung oder bei einer von ihr geförderten Institution, bei der sämtliche Forschungsberichte der mit staatlichen Mitteln geförderten Forschungsvorhaben systematisch erfaßt und den fachlich interessierten Stellen der Bundesrepublik Deutschland zugänglich gemacht

werden, damit ungeplante Doppelarbeit vermieden und gewonnene Erfahrungen nicht ungenutzt bleiben?

Zu Frage B 52:

Das vom Institut für Kommunikationsplanung (IK) im Mai 1972 dem damaligen Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft (BMBW) vorgelegte Gutachten enthält eine Reihe von allgemeinen Feststellungen, die aufgrund von Untersuchungen der Informationserfahrungen und des Informationsverhaltens bei öffentlich geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekten gemacht wurden. Das Gutachten präsentiert diese Feststellungen als Diskussionsgrundlage. Dabei geht es dem Gutachten nicht (oder nur am Rande) um pragmatische Verbesserungsvorschläge für den Informationsaustausch innerhalb von Forschungsgruppen bzw. -institutionen oder zwischen ihnen und möglichen Nutzern werden nur kurz und allgemein anhand eines das Gutachten abschließenden Katalogs angesprochen.

Dementsprechend konnte das Gutachten für das BMBW/BMFT nicht mehr als Diskussionsmaterial sein. Es ging und geht z. B. in Überlegungen bei der Erstellung des Informations- und Dokumentationsprogramms oder im Rahmen der Innovationspolitik ein. Jedoch ist es schwierig, Auswirkungen auf konkrete Entscheidungsvorgänge im Ministerium anzugeben.

Zu Frage B 53:

Bei den von der Bundesregierung geförderten Institutionen gibt es bereits Stellen, die Forschungsberichte der mit staatlichen Mitteln geförderten Forschungsvorhaben systematisch, getrennt nach Fachgebieten, wie z. B. Kerntechnik, Luft- und Raumfahrt u. a., erfassen.

Die Technische Informations-Bibliothek (TIB) in Hannover gibt über die von ihr erfaßten Forschungsberichte aus dem Bereich der Naturwissenschaften und Technik regelmäßig Nachweise heraus.

Darüber hinaus, insbesondere zu dem von Ihnen angeschnittenen Punkt der Vermeidung von Doppelarbeit und der Nutzung von Erfahrungen, weise ich auf die Maßnahme hin, die bereits in der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage zur Forschungspolitik (Drs. BT 7/1279 vom 23. 11. 1973) genannt sind:

- alle von den Ressorts geförderten Forschungsvorhaben werden auf Datenblättern festgehalten, die in einem Ressortforschungsbericht nach Aufgaben und Disziplinen zusammengefaßt werden sollen;
- das Förderungsprogramm „Information und Dokumentation“ der Bundesregierung sieht den Aufbau einer Forschungsinformationsstelle vor, die neben der Vermeidung unnötiger Doppelarbeit insbesondere die Nutzbarmachung gewonnener Erfahrungen ermöglichen wird. Für die eigene Förderungstätigkeit des BMFT ist eine Datenbank (DAVOR) in Betrieb.

(A) Anlage 42**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 54):

Ist das Bundesministerium für Forschung und Technologie bereit, eine Studie zu vergeben, in der geprüft wird, ob es möglich und wirtschaftlich ist, in der Nordsee künstliche Inseln anzulegen, auf denen Kernkraftwerkkomplexe gebaut werden?

Wie Sie vermutlich wissen, wird im Bundesministerium für Forschung und Technologie seit einiger Zeit an den Vorbereitungen für die Vergabe einer Studie gearbeitet, in der geprüft wird, ob es möglich und wirtschaftlich ist, im Bereich der deutschen Küstengewässer oder des deutschen Anteils am Festlandsockel der Nordsee künstliche Inseln anzulegen, auf denen Kernkraftwerke gebaut werden können. Die Studie soll generell die Problematik der Erstellung künstlicher Inseln und deren Nutzungsmöglichkeiten untersuchen. Speziell im Hinblick auf die Erstellung von Kernkraftwerksinseln soll u. a. untersucht werden, in welchem Umfang sich die in den Vereinigten Staaten entwickelten Konzepte auf die hiesigen Verhältnisse übertragen lassen und inwieweit die unterschiedlichen Bedingungen der deutschen Küstengewässer zusätzliche Probleme aufwerfen. Dabei müssen die besonderen Bedingungen des Umweltschutzes in diesen Gewässern, speziell auch im Hinblick auf die hierzu bestehenden internationalen Vereinbarungen, Berücksichtigung finden. Die Studie soll eine grundsätzliche Beurteilung der technischen Realisierbarkeit und wirtschaftlichen Chancen solcher Kernkraftwerksinseln ermöglichen und zugleich die für eine wirtschaftliche Nutzung zusätzlich erforderlichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten spezifizieren.

Anlage 43**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 20. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Engelsberger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 55):

Ist die Bundesregierung bereit, gemeinsam mit den Partnern in der Europäischen Gemeinschaft ein koordiniertes Forschungsprogramm zur wirtschaftlichen Gewinnung von Wasserstoff aus Wasser durchzuführen, um frühzeitig über einen breit anwendbaren Energieträger und Rohstoff zu verfügen?

An der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra wird seit mehreren Jahren die Gewinnung von Wasserstoff im Labormaßstab untersucht. Damit ist bereits ein erster Ansatz für ein gemeinsames Forschungsprogramm der Europäischen Gemeinschaften gegeben. Mit den in der Bundesrepublik auf diesem Gebiet tätigen Stellen arbeitet die Gemeinsame Forschungsstelle im Rahmen eines Zusammenarbeitsvertrages eng zusammen. Die Bundesregierung ist bereit, auch darüber hinausgehende Vorschläge für ein koordiniertes Forschungsprogramm zu unterstützen.

Anlage 44**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftlichen Fragen des Abgeordneten **Immer** (SPD) (Drucksache 7/1816 Fragen B 56 und 57):

Sind der Bundesregierung die Gründe bekannt, die für eine Konzentration der Postämter und damit für die Stilllegung von Postämtern auch in zentralen Orten des ländlichen Raums bestimmt sind, und um welche Begründungen handelt es sich?

Inwieweit wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß das Postamt in der Kreisstadt Altenkirchen, Westerwald, dessen Auflösung zur Diskussion steht, erhalten wird, weil dadurch die Position der Stadt als Standort der Kreisverwaltung, des Amtsgerichts und des Finanzamts in Frage gestellt werden könnte?

Zu Frage B 56:

Es ist nicht beabsichtigt, Postämter in zentralen Orten des ländlichen Raumes aufzuheben. Die Deutsche Bundespost untersucht zur Zeit, wieweit die bei ihren örtlichen Dienststellen liegenden Verwaltungsaufgaben bei leistungsfähigen Postämtern zusammengefaßt werden können. Durch die Zusammenfassung soll der Verwaltungsdienst rationalisiert und zugleich wirtschaftlicher gestaltet werden.

Die Planungen dienen der Fortentwicklung verwaltungsorganisatorischer Maßnahmen im Postwesen, die bereits seit 1959 im gesamten Bundesgebiet durchgeführt werden. Diese Maßnahmen folgen auch den Empfehlungen, die der Bundesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung in seinem 1956 erstellten Gutachten zur Organisation der Deutschen Bundespost gegeben hatte.

Zu Frage B 37:

Die Aufhebung des Postamts Altenkirchen, Westerwald, stand und steht nicht zur Diskussion. Nach den zum ersten Teil der Anfrage dargestellten Gesichtspunkten wird untersucht, ob es aus veraltungstechnischen und wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist, bestimmte Aufgaben des Verwaltungsdienstes zu verlegen. Die Betriebs- und Versorgungsaufgaben des Amtes würden dabei nicht eingeschränkt werden. Für Wirtschaft und Bevölkerung der Stadt Altenkirchen, Westerwald, würden sich aus den rein innerorganisatorischen Maßnahmen keine Nachteile ergeben. Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Organisationsform des Postamts und der Stellung der Stadt Altenkirchen, Westerwald, als Standort anderer Behörden.

Anlage 45**Antwort**

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Spranger** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 58):

Welche Konsequenzen wird die Bundesregierung aus der Resolution der Deutschen Postgilde e. V. vom 5. März 1974 ziehen, in der u. a. der sinnlose Ausverkauf ganzer Postdienstzweige, die Vernachlässigung der Interessen der Allgemeinheit, der weitere Abbau des Leistungsstandes, die mangelnde Führung der Deutschen Bundespost und die Vernachlässigung der beruflichen Interessen der Beamten des Betriebs- und Verwaltungsdienstes dem Bundesminister vorgeworfen werden?

Die von Ihnen wiedergegebenen Formulierungen der Resolution der Deutschen Postgilde e. V. ent-

(C)**(D)**

- (A) halten, wie Sie sicher zugeben werden, wenig sachliche Anhaltspunkte, um festzustellen, ob die Deutsche Postgilde e. V. konkrete Vorschläge für die erforderliche Rationalisierung der Bundespost hat. Da ich davon ausgehe, daß niemand bei der DBP eine Entwicklung zu Milliarden-Defiziten wie bei der Bundesbahn befürwortet, die letztlich vom Steuerzahler getragen werden müßten, habe ich den Bundesvorsitzenden der Deutschen Postgilde e. V. zu einer Aussprache eingeladen.

Anlage 46

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Eyrich** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 59 und 60):

Glaubt die Bundesregierung, daß eine bessere Kapazitätsausnutzung der Einrichtungen der Deutschen Bundespost durch eine marktkonforme Lenkung auf Tageszeiten und Jahreszeiten mit unterdurchschnittlicher Kapazitätsauslastung und durch attraktive Angebote in Stoßzeiten möglich ist, und welche konkreten Maßnahmen hierzu sind von der Bundesregierung beabsichtigt?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Abgeltung der Mehrleistungen, beispielsweise im Weihnachtsverkehr, dadurch zu Schwierigkeiten führt, daß sich diese Abgeltung der Mehrleistungen nach der Besoldungsgruppe bzw. nach der Vergütungsgruppe richtet, obwohl die bei erforderlichen Mehrleistungen von einzelnen zu erbringende Arbeitsleistung oft unabhängig von der individuellen Besoldungs- oder Vergütungsgruppe ist?

Zu Frage B 59:

Die Deutsche Bundespost hat keinen unmittelbaren Einfluß darauf, zu welcher Zeit und in welchem Umfang ihre Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die Nachfrage nach postalischen Dienstleistungen wird weitestgehend von den Bedürfnissen der Kunden, vor allem vom Tagesrhythmus der Wirtschaft vorgegeben.

Gleichwohl bemüht sich die Deutsche Bundespost im Postwesen im Rahmen eines gebührenmäßig differenzierten Leistungsangebotes der Bildung sich regelmäßig wiederholender Verkehrsspitzen zu bestimmten Tageszeiten soweit wie möglich entgegenzuwirken.

Im übrigen bittet die Deutsche Bundespost ihre Kunden immer wieder, die Einrichtungen des Postwesens möglichst zu verkehrsschwachen Zeiten in Anspruch zu nehmen.

Während der jahreszeitlich bedingten Stoßzeiten, in denen die Deutsche Bundespost im besonderen Maße auf das Verständnis und die Mitarbeit ihrer Kunden angewiesen ist, haben gezielte Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mehr und mehr dazu beigetragen, den massierten Verkehrsanfall im Postwesen auf einen längeren Zeitraum zu verteilen.

Aufgrund der bisherigen Erfolge wird die Deutsche Bundespost ihre Bemühungen um eine verständnisvolle Mitarbeit der Kunden fortsetzen.

Für den Bereich des Fernsprech-, Telex- und Datexdienstes ist die bessere Kapazitätsausnutzung im Sinne einer marktkonformen Lenkung auf Tageszeiten durch die wechselnden Tarifstufen bereits seit 1964 bzw. 1971 weitgehend realisiert. Erreicht wurde diese bessere Kapazitätsausnutzung z. B. im Fern-

sprechdienst durch die Nachttarife I und II und deren Ausdehnung auf die Sonn- und bundeseinheitlichen Feiertage. (C)

Zu Frage B 60:

Gemäß § 36 a des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Mehrarbeitsentschädigung u. a. unter Berücksichtigung des Umfangs der auszugleichenden Dienstbefreiung zu staffeln und unter Zusammenfassung von Gruppen festzusetzen. Die Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsentschädigung vom 26. April 1972, die mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden ist, hält sich im Rahmen dieser Ermächtigung. Sie ist damit den Grundsätzen der Beamtenbesoldung gefolgt, wonach sich die Dienstbezüge nach dem Amt richten, das dem Beamten übertragen worden ist.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Jahr 1972 im Bereich der Deutschen Bundespost vereinzelt Kritik an dieser Regelung geübt worden ist. Im Hinblick auf die vorstehend erwähnten Grundsätze der Beamtenbesoldung war jedoch eine andere Regelung nicht möglich.

Die Abgeltung von Überstunden der Angestellten ist tariflich geregelt. Der Bundesregierung ist von Schwierigkeiten in diesem Bereich nichts bekannt.

Anlage 47

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Evers** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Fragen B 61 und 62):

Welche Einsparungen verspricht sich die Bundesregierung von der Übertragung des Rundfunkgebührenabrechnungsdienstes auf die Rundfunk- und Fernsehanstalten ab 1. Januar 1976, und glaubt die Bundesregierung, daß die Änderung des Gebührencharakters von einer Holschuld in eine Bringschuld nicht auch die Deutsche Bundespost in die Lage versetzen könnte, die gleichen Rationalisierungserfolge zu erzielen, wie sie möglicherweise von der Übertragung des Abrechnungsdienstes auf die Rundfunk- und Fernsehanstalten erwartet werden?

Ist der Bundesregierung bekannt, daß durch eine Übertragung des Rundfunkgebührenabrechnungsdienstes bei der Deutschen Bundespost gerade Schwerbeschädigte freigesetzt werden und daß dadurch die gesetzlich vorgeschriebene Beschäftigungsquote für Schwerbeschädigte bei der Deutschen Bundespost weiter absinkt?

Zu Frage B 61:

Das Rundfunkgebührenwesen ist landesrechtlich geregelt. Gläubiger der Rundfunkgebühren sind die Rundfunkanstalten des Landesrechts, die nach dem Staatsvertrag vom 31. Oktober 1968 andere Stellen mit dem Gebühreneinzug beauftragen können. Die Deutsche Bundespost zieht derzeit die Rundfunkgebühren im Auftrag und für Rechnung der Rundfunkanstalten ein.

Aus dieser Rechtslage ergibt sich, daß die Deutsche Bundespost nicht von sich aus das Rundfunkgebühreninkasso abgeben oder auf andere Institutionen übertragen kann. Vielmehr haben die Rundfunkanstalten den bisher der Deutschen Bundespost erteilten Auftrag zum 31. Dezember 1975 widerrufen. Dementsprechend konnte die Übernahme des Rundfunkgebühreneinzugs durch die Rundfunkanstalten zu diesem Termin nicht verhindert werden.

(A) Die Deutsche Bundespost hat wiederholt ihre Bereitschaft bekundet, bei kostendeckender Leistungsabgeltung die Aufgabe des Gebühreninkassos als Holschuld wie auch als Bringschuld unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung durchzuführen. Die Rundfunkanstalten gelangten jedoch aufgrund eigener Untersuchungen zu dem Entschluß, den Gebühreneinzug in eigener Regie zu übernehmen. Die Bundesregierung hat weder eine Möglichkeit noch nach der dargestellten Rechtslage eine Kompetenz, die Richtigkeit der Berechnungen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu prüfen.

Zu Frage B 62:

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß mit dem Übergang des Rundfunkgebühreninkassos auf die Rundfunkanstalten u. a. auch die Arbeitsplätze von 195 Schwerbeschädigten und 69 Gleichgestellten im Sinne des § 2 Schwerbeschädigtengesetz, die bisher bei den Rundfunkabrechnungsstellen der Deutschen Bundespost beschäftigt sind, wegfallen werden. Damit werden sich die Beschäftigungsmöglichkeiten für Schwerbeschädigte bei der Deutschen Bundespost — insgesamt gesehen — verringern. Dies konnte nach der Rechtslage nicht verhindert werden. Die durch den Wegfall des Rundfunkabrechnungsdienstes der DBP frei werdenden Kräfte werden im Bereich der Deutschen Bundespost anderweitig beschäftigt werden.

(B) **Anlage 48**

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pieroth** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 63):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß im deutsch-polnischen Postverkehr besonders lange Zustellungszeiten für Postgut bestehen, und was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um zukünftig einen reibungsloseren deutsch-polnischen Postverkehr zu erreichen, so daß Weihnachtspakete nach Polen nicht erst nach drei Monaten an den Empfänger zugestellt werden?

Im Regelfall dauert die Beförderung von Paketen nach Polen vom Ausgangsamt Hannover bis Warschau ca. 5 Tage. Eilbotenpakete gelangen innerhalb von ca. 2—3 Tagen nach Warschau. Auf die Behandlung der Pakete im Bestimmungsland kann die Deutsche Bundespost nicht unmittelbar einwirken. Nach den Erfahrungen, die auch im Verkehr mit anderen Ländern gemacht worden sind, werden Verzögerungen von Postpaketen im Ausland vielfach durch Zollformalitäten verursacht, vor allem dann, wenn die Einfuhr- und Zollvorschriften des jeweiligen Bestimmungslandes nicht genau beachtet worden sind.

Es ist jedoch bekannt, daß Postpakete nach Polen mitunter den Empfängern verspätet ausgehändigt werden. Soweit bisher feststellbar, entstehen die Verzögerungen der Pakete häufig nach ihrer Ankunft bei dem polnischen Eingangsamts Warschau. Der Bundespostminister hat mit der polnischen Postverwaltung in dieser Angelegenheit einen Schriftwechsel geführt. Die polnische Postverwaltung hat die beklagten langen Laufzeiten vor allem auf das

in Spitzenverkehrszeiten (z. B. Oktober—Dezember) (C) erheblich ansteigende Paketaufkommen zurückgeführt und organisatorische Maßnahmen zur Behebung dieser Schwierigkeiten in ihrem Bereich in Aussicht gestellt.

Das Problem der verschiedentlich zu langen Beförderungszeiten ist der polnischen Seite als Verhandlungspunkt für die demnächst stattfindenden Expertengespräche zur Vorbereitung des Besuchs des polnischen Postministers vorgeschlagen worden.

Anlage 49

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Dr. Hauff vom 21. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Stahl** (Kempen) (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 64):

Wie und unter welchen Voraussetzungen, bezogen auf Ausbildung und Dienststellung des bei der Deutschen Bundespost in Laufbahngruppe Cft beschäftigten technischen Personals, wird die angesprochene Laufbahngruppe künftig besetzt werden?

Voraussetzung für die Einstellung in die Laufbahn des gehobenen fernmeldetechnischen Dienstes — Cft — ist, daß die Bewerber das Ingenieurzeugnis einer staatlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule, Ingenieurakademie oder Fachhochschule der entsprechenden Fachrichtung besitzen.

Die Bewerber werden als Beamte im Vorbereitungsdienst mit der Dienstbezeichnung „Technischer Fernmeldeinspektoranwärter“ ein Jahr ausgebildet und nach bestandener Laufbahnprüfung — soweit es sich um Fachhochschulabsolventen handelt — zum Technischen Fernmeldeoberinspektor z. A. ernannt und in der Regel nach einer Probezeit von 2¹/₂ Jahren als Technischer Fernmeldeinspektor in der Besoldungsgruppe A 10 angestellt. Absolventen einer Ingenieurschule oder Ingenieurakademie können nach den z. Z. noch geltenden gesetzlichen Vorschriften nur als Technischer Fernmeldeinspektor z. A. in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Die zuletzt genannten Beamten werden nach der o. a. Regelprobezeit als Technischer Fernmeldeinspektor in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und können gemäß § 5 Abs. 5 BBesG im Normalfall erst nach 3 Jahren zum Technischen Fernmeldeoberinspektor befördert werden. Die weitere besoldungsrechtliche Regelung bleibt insoweit abzuwarten. (D)

Anlage 50

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 19. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Pfeifer** (CDU/CSU) (Drucksache 7/1816 Frage B 65):

Ist der Bundesregierung bekannt, daß beispielsweise vom Studentenwerk der Universität Tübingen eine Erhöhung der Mietpreise in einem Studentenwohnheim um 80 % und eine Erhöhung der Beiträge für studenteneigene Kindertagesstätten um 75 % gefordert worden ist, und welche konkreten Hilfsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung vor, um in Fällen wie dem genannten zur Vermeidung derartig hoher Preissteigerungen beizutragen?

Die Bundesregierung hat davon Kenntnis erhalten, daß das Studentenwerk Tübingen zur Zeit seine bis-

- (A) herige Politik der weit unterdurchschnittlichen Mietpreise für Wohnheime und Beiträge für Kindertagesstättenplätze überprüft. Eine solche Korrektur kann wesentliche Veränderungen gegenüber den bisherigen Preise bewirken. Nach meiner Kenntnis erreicht die Erhöhung allerdings nicht die in der Frage angegebenen Prozentsätze. Folgerungen für die Preisentwicklung in anderen Fällen können hieraus nicht abgeleitet werden.

Ich nutze diese Gelegenheit, um, unabhängig von den örtlichen Verhältnissen in Tübingen, darauf hinzuweisen, daß in Wohnheimen, die von Bund und Ländern auf Grund ihrer gemeinsamen Richtlinien vom 28. April 1972 gefördert werden, Preiserhöhungen in der genannten Höhe von 80 % ausgeschlossen sind, sofern nicht eine entsprechende Erhöhung der Ausbildungsförderung erfolgt. Nach Ziffer 9 Abs. 2 der Richtlinien soll der Mietfestwert (das sind die fixen Kosten ohne Verbrauchsumlagen) für den einzelnen Wohnplatz in der Regel 15 % des Förderungshöchstbetrages nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten. Diese 15 % machen zur Zeit 63,— DM monatlich aus. Ohne daß das in den Richtlinien ausdrücklich festgelegt ist, gehen Bund und Länder davon aus, daß die Gesamtmiete den in § 13 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes als monatlichen Wohnbedarf für Studierende, die nicht bei ihren Eltern wohnen, festgelegten Betrag von zur Zeit 120,— DM möglichst nicht überschreitet. Um die Mietbelastung vor allem für sozial schwächer gestellte Studenten auch auf die Dauer tragbar zu halten, gibt der Bund seine Förderungsmittel grundsätzlich als nicht rückzahlbare Zuwendungen (Zuschüsse), die keinen Kapitaldienst auslösen.

Eine weitere Sicherung der Studenten in geförderten Wohnheimen ergibt sich daraus, daß Mieterhöhungen bei gemeinnützigen Trägern dem Land anzuzeigen sind und bei Trägern ohne gemeinnützige Zwecksetzung der Zustimmung des Landes bedürfen.

Ferner hat die Bundesregierung auch dafür Sorge zu tragen, daß größere substanzerhaltende Instandsetzungsmaßnahmen in älteren Wohnheimen nicht zu unzumutbaren Mieterhöhungen führen können. Mit einem Sanierungsprogramm, durch das der Nutzungszweck früher geförderter Studentenwohnheime gesichert werden soll, hat die Bundesregierung seit Anwendung der neuen Förderungsrichtlinien finanzielle Entlastungen auch für diesen Bereich ermöglicht.

Soweit in letzter Zeit einige Studentenwerke sich auf Grund der gestiegenen Preise für leichtes Heizöl zu einer entsprechenden Anhebung ihrer Mieten gezwungen gesehen haben, werden die Heimbewohner hierdurch in aller Regel nicht belastet. Das am 30. Dezember 1973 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses gibt ihnen unter bestimmten, bei ihnen meist vorliegenden Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses in Höhe von 100,— DM. Die Bundesregierung hat auch das Erforderliche getan, um die Studenten über dieses Recht zu unterrichten.

Anlage 51

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 19. März 1974 auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Dr. Schmitt-Vockenhausen** (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 66):

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf andere Weise zu gewährleisten, daß im Fall des Besuchs einer privaten Ausbildungsstätte diese auch Schulgeld und Studiengebühren erhält?

Die Festlegung von Schulgeldern und Studiengebühren für die Deckung personeller und sächlicher Unterhaltskosten bei privaten Schulträgern, denen aufgrund der jeweiligen Landesgesetzgebung kein Anspruch auf Erstattung durch das Sitzland zusteht, ist eigene Angelegenheit dieser Träger, ebenso der Einzug der festgesetzten Gebühren.

Die Bundesregierung besitzt weder die Zuständigkeit noch die Möglichkeit, im einzelnen auf Festsetzung und Einzug von Schulgeld- oder Studiengeldbeträgen an den in Frage kommenden privaten Schulen Einfluß zu nehmen sowie entsprechende besondere Förderungshilfen an Schüler zu gewähren.

Anlage 52

Antwort

des Parl. Staatssekretärs Zander vom 21. März 1974 (D) auf die Schriftliche Frage des Abgeordneten **Gansel** (SPD) (Drucksache 7/1816 Frage B 67):

Wie hat sich die Zahl der Lehrstühle für Arbeits- und Sozialmedizin an den Hochschulen im letzten Jahr entwickelt, und was hat die Bundesregierung trotz ihrer beschränkten verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für die Einrichtung weiterer Lehrstühle getan?

Nach 1973 gab es, wie die Bundesregierung in ihrem „Unfallverhütungsbericht '73“ ausgeführt hat, in der Bundesrepublik 15 Lehrstühle für Arbeitsmedizin sowie 11 Lehraufträge auf diesem Gebiet. Ein Teil dieser Lehrstühle umfaßt gleichzeitig die Sozialmedizin. Darüber hinaus gibt es in der Bundesrepublik, soweit mir bekannt, 7 weitere Lehrstühle für Sozialmedizin. An anderen Universitäten bestehen zudem noch Institute auf beiden Gebieten (Sozialmedizin z. T. kombiniert mit anderen Fächern).

Durch die Anpassung an die Anforderungen der neuen Approbationsordnung wird die kontinuierliche Erweiterung des Lehrangebotes der Universitäten im Bereich der Arbeits- und Sozialmedizin gefördert. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Problematik des Arbeitsschutzes, in deren Rahmen auch die Arbeitsmedizin eine erhebliche Rolle spielt, in der Zukunft verstärkt in den Vordergrund treten muß. Sie ist in diesem Zusammenhang im wesentlichen darum bemüht, die Aktivitäten im Bereich der Arbeitswissenschaften zu verstärken, u. a. auch in der Zusammenarbeit mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die mehrere arbeitsmedizinische Schwerpunkte und einen Sonderforschungsbereich „Rehabilitation“ fördert.

(C)